

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1874)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung 1874 : Juli

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung 1874.

Kreisschreiben  
an

die Mitglieder des Großen Räthes.

Thun, den 6. Juli 1874.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. Juli 1874 zu einer Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

### A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

#### a. Zur ersten Verathung.

- 1) Pfand- und Hypothekenordnung.
- 2) Gesetz über Einrichtung und Führung der Grundbücher.

#### b. Dekretentwürfe.

- 1) Dekret betreffend die Besoldung der Beamten der Kantonalbank.
- 2) Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule in Bern.
- 3) Dekret betreffend Besoldung der katholischen Geistlichkeit.
- 4) " " das Katasterwesen im alten Kantonsteil.

- 5) Dekrete über Ertheilung der Eigenschaft juristischer Personen an die Sekundarschulkommissionen von Herzogenbuchsee und Interlaken.

### B. Vorträge.

#### a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Erstwahlen in den Großen Rath.
- 2) Entlassungsgefsüche.
- 3) Mittheilung des Abstimmungsergebnisses vom 19. April d. J.
- 4) Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.

#### b. Der Direktion des Innern.

Bericht und Antrag über die Erweiterung der Krankenverpflegungsanstalten.

#### c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

- 1) Einfrage über Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufsummen.
- 2) Beschwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes, nebst Eingaben einer Anzahl anderer Gemeinden in ähnlichem Sinne.
- 3) Nachkredit für die neue Rettungsanstalt in Erlach.

#### d. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgefsüche.
- 3) Gesuch der Kirchgemeinde Zegenstorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Anlage eines neuen Begräbnisplatzes.

## e. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Beschwerde katholischer Jurassier gegen die Verordnung vom 6. Weinmonat v. J. betreffend den katholischen Kultus im Jura.
- 2) Beschwerde der Vorsteherin der Ursulineninnen gegen die Vollziehung des großerathlichen Auflösungsbeschlusses.

## f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Beschwerde betreffend die Besteuerung der Käserien.
- 2) Beschwerde des Herrn Notar Schwammberger betreffend Anwendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes.

## g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

## Käufe und Verkäufe.

## h. Der Direktion der Erziehung.

Vorstellung mehrerer Familienväter von Roggwyl betreffend Auslegung des § 3 des Schulgesetzes.

## i. Der Direktion des Militärs.

Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung des Feldgottesdienstes in Thun durch einen altkatholischen Geistlichen.

## k. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hoch- und Straßenbauten.
- 2) Expropriationen.

## l. Der Direktion der Eisenbahnen.

Bericht und Antrag über die Subventionsgesuche für verschiedene Eisenbahnprojekte.

## C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Teuscher mit Amts dauer bis 30. September 1878.
- 2) Von sieben Mitgliedern des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden, mit Amts dauer vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1882.
- 3) Des Präsidenten des Obergerichts.
- 4) Eines Erzähmannes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Schaller, mit Amts dauer bis 30. September 1878, und zweier Erzähmänner am Platz der in Austritt kommenden.
- 5) Der Regierungsstatthalter.
- 6) Der Gerichtspräsidenten.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Dienstag den 28. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Gerichtspräsident:

**Zyro.**

## Erste Sitzung.

Montag, 27. Juli 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Zyro.**

Nach dem Namen rufen sind 196 Mitglieder anwesend; abwesen sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bürki, Gygag in Seerberg, Hofer in Hasli, Lehmann in Langnau, Müller in Weissenburg, Seiler, Spring, Sterchi; ohne Entschuldigung: die Herren Bircher, Bohnenblust, v. Büren, Burger in Augenstein, Fahrni-Dubois, Greppin, Gurtner, Gygag in Bleienbach, Hauert, Hegi, Herren in Niederscherli, Herren in Mühlberg, Indermühle, Kaiser in Grellingen, Keller, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Kummer in Uzenstorf, Lehmann in Zöwyl, Magli, Meister, Michel in Ninggenberg, Mischler, Nügeli, Riggeler, Oberli, Plüs, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Rosselet, Roth, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Scheurer, Stämpfli in Uettligen, v. Wattenwyl in Oberdiessbach, Willi, Wirth, Würsten, Würthi, Wyss, Zingg, Zumkehr, Bürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

## Tagesordnung:

## Nebenweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) das Dekret über die Besoldung der Beamten der Kantonalbank an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 2) das Dekret über Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
- 3) das Dekret über Besoldung der katholischen Geistlichkeit an die nämliche Kommission;
- 4) Das Dekret über das Katasterwesen im alten Kantonstheil an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
- 5) die Dekrete über Ertheilung der Eigenschaft juristischer Personen an die Sekundarschulkommissionen von Herzogenbuchsee und Interlaken an die Bittschriftenkommission;
- 6) die Vertheilung der Direktionen des Regierungsrates an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 7) der Bericht und Antrag über die Erweiterung der Krankenverpflegungsanstalten an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 8) die Strafnachlaßgesuche an die Bittschriftenkommission;
- 9) das Gesuch der Kirchgemeinde Zegenstorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

10) die Beschwerde katholischer Jurassier gegen die Verordnung vom 6. Oktober 1873 an die Kommission, welche für die Beschwerde der Vorsteherin der Ursulinerinnen niedergesetzt worden ist (siehe Seite 145 hievor).

11) die Beschwerde des Herrn Notar Schwammberger betreffend die Anwendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes an die Bittschriftenkommission;

12) die Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

13) die Vorstellung aus Roggwyl betreffend Auslegung des § 3 des Schulgesetzes an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

14) die Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung des Feldgottesdienstes in Thun durch einen altkatholischen Geistlichen an die unter Biff. 10 genannte Kommission betreffend die Ursulinerinnen;

15) die Vorträge der Baudirektion betreffend Expropriationsbegehren an eine Kommission von 3 Mitgliedern.

Sämtliche nicht bereits bestehenden Kommissionen sind durch das Bureau zu bestellen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Pfand- und Hypothekenordnung, sowie das Gesetz über Errichtung und Führung der Grundbücher auf eine spätere Session zu verschieben.

### Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Erstwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

1) Im Wahlkreise Gsteig am Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Ritschard:

Herr Jakob Mühlmann, Amtsrichter in Bönigen;

2) Im Wahlkreise Niedersimmenthal am Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Teuscher:

Herr Jakob Nebmann, Gemeinderath in Erlenbach;

3) Im Wahlkreise der mittleren Gemeinde der Stadt Bern am Platz der in den Regierungsrath gewählten Herren Rohr und Kurz:

Herr Dr. Adolf Wildbolz, Amtsrichter in Bern, und „ Eduard v. Sinner, Gemeinderath in Bern.

4) Im Wahlkreise Burgdorf am Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Wynistorf:

Herr Jakob Andreas Morgenthaler, Fürsprecher, in Burgdorf;

5) Im Wahlkreise Erlach am Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Hartmann:

Herr Gottlieb Gyger, Landwirth, in Gampelen;

6) Im Wahlkreise St. Immer am Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Bodenheimer und des zum Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule gewählten Herrn Rossel:

Herr Joseph Kotschet, Maire in St. Immer, „ Jules Droz, Uhrenfabrikant in Renan;

7) Im Wahlkreise Freibergen am Platz des abgetretenen Herrn Beuret:

Herr Antoine Gattin, Amtsrichter in Noirmont.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind, sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Mühlmann, Rebmann, Wildbolz, v. Sinner, Morgenthaler, Gyger, Kotschet, Droz und Gattin, sowie die früher gewählten Herren Engel, Chopard und Chodat den verfassungsmäßigen Eid.

### Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen:

Herr J. U. Leib und gut von der Stelle eines Oberrichters;

Herr Theodor Zugimbühl, Kommandant des 11. Landwehrbataillons, vom Militärdienste.

### Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Volksabstimmung vom 19. April 1874 über die revisierte Bundesverfassung.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Am 19. April fand die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Januar betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 statt.

Die Vorlage wurde vom Bernervolke angenommen mit 63,367 gegen 18,225, also mit einer Mehrheit von 45,142 Stimmen.

Die Abstimmung der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke\*) ist in der beigelegten Zusammenstellung enthalten.

Nach der ebenfalls beiliegenden von der Bundeskanzlei uns zugesellten Uebersicht ist die neue Bundesverfassung vom

\*) Siehe die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen Amtsbezirken des Kantons Bern, sowie in den übrigen Schweizerkantonen Seite 134 und 146 hievor.

Schweizervolke mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen und von 14½ gegen 7½ Stände angenommen worden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Mai 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Leufher.**

Der Rathsschreiber:

**Dr. Trächsel.**

Hievon wird im Protokolle Vormerkung genommen.

### Bertrag über die Wahlvorschläge zu den Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Dieser Bertrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,

Herren Grossräthe!

Wir übermitteln Ihnen hier die Protokolle über die Wahlvorschläge der Amtsbezirke für die Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten und legen denselben bei die Zusammenstellung

- 1) der Wahlvorschläge der Amtsbezirke,
- 2) unsere Vorschläge für die Regierungstatthalterstellen,
- 3) die Vorschläge des Obergerichtes für die Gerichtspräsidentenstellen.

Gegen die Vorschläge der Amtsbezirke sind zwei Einsprachen eingelangt, eine von Kaufen, welche wir nach unserer Befugniß erledigt haben und welche auch nicht rechtsweise vor den Grossen Rath gezogen worden ist, und eine von Sestigen, über welche Sie zu entscheiden haben.

Gegen die Vorschläge des Amtsbezirks Sestigen beschwert sich Herr Fürsprecher Christen in Bern aus Auftrag einiger Bürger, weil in Thurnen viele Wähler die zweizeiligen Stimmzettel für den doppelten Gerichtspräsidentenvorschlag und die einzeiligen Stimmzettel für den zweiten Regierungstatthaltervorschlag mit einander verwechselt hätten und in Folge dessen eine Anzahl Stimmen ungültig erklärt worden sei.

Aus dem eingeholten Berichte des Wahlauschusses von Thurnen und des Bezirksausschusses ergibt sich:

1) daß die zwei mit Namen genannten angeblichen Auftraggeber des Herrn Christen jede Beteiligung an der Be schwerde in Abrede stellen;

2) daß der Ausschuss von Thurnen es an der nöthigen Erläuterung nicht fehlen ließ, einzelne Verwechslungen daher der Unachtamkeit der Wähler zur Last fallen;

3) daß der Ausschuss im Sinne des Gesetzes handelte, wenn er bei der Ermittlung des zweiten Regierungstatthaltervorschlags Stimmzettel als ungültig erklärte, welche Namen enthielten, die nicht in der Wahl geblieben waren.

Wir beantragen nun:

- 1) Sie möchten die säymtlichen Amtsbezirksvorschläge, gegen welche keine von Ihnen zu behandelnden Einsprachen eingelangt sind, als gültig anerkennen;

- 2) sie möchten auch diejenigen des Amtsbezirks Sestigen als gültig anerkennen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. Juni 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber:

**Dr. Trächsel.**

Diese Anträge werden vom Grossen Rath gelehmt.

### Naturalisationsgesuche.

Der Herr Präsident verstärkt das Bureau durch die Herren Fürsprecher Häberli, Thierarzt Müller, Fürsprecher Bühlmann, Notar Hennemann, Fürsprecher Sigri und Kommandant Keller.

Es werden nun in kollektiver Abstimmung mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisiert:

1) Frau Anna Bühl, geb. Zweicker, Lorenz Wendelin, des Hafners Wittwe, von Büron, St. Luzern, mit drei Kindern, welcher das Ortsburgerrecht von Schüpfen gesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahrt 122 Stimmen.

2) Joseph Anton Braun, von Nottweil, in Württemberg, Kupferschmied in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Mirech, unter dem Vorbehalt der Bebringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrt 120 Stimmen.

3) Franz Adolf Braun, des Börigen Sohn, Bildhauer in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Mirech, und dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrt 120 Stimmen.

4) Ludwig Baumeyer, von Schlaitsdorf, in Württemberg, Bierbrauer in Bern, kinderloser Wittwer, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Stadt Bern, Gesellschaft zu Schmieden, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrt 120 Stimmen.

5) David Ostermann, ursprünglich von Wasserlonne im Elsaß, nun in Folge Option in Montbéliard (Frankreich)

heimathberechtigt, Gutsbesitzer und Bierbrauer auf dem Liebefeld bei König, verheiratet mit Magdalena, geb. Roth, einer Bernerin, und Vater eines 20jährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Mürzel, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt 114 Stimmen.

6) Christian Wilhelm Ludolf Friedrich Böhme, von Göttingen in Hannover, Glaser in Bern, verheiratet und Vater zweier Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Mürzel zugesichert ist, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt 120 Stimmen.

7) Mag Guggenheim, von Lengnau, Kt. Aargau verheiratet und Vater eines Mädchens, Uhrenfabrikant und Handelsmann in Biel, dem das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt 110 Stimmen.

8) Louis Levy, von Seppois le Bas, im Elsaß, Viehhändler in Chêvenerz, geb. 1853, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, unter dem Vorbehalt der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt 99 Stimmen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird in Abänderung des vorhin gefassten Beschlusses beschlossen, die Gesuche um Ertheilung der Eigenschaft juristischer Personen an die Sekundarschulkommissionen von Herzogenbuchsee und Interlaken ohne vorherige Berathung durch die Vittschriftenkommission zu behandeln.

## Defretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von Herzogenbuchsee als juristische Person.

Dieser Defretsentwurf lautet folgendermaßen:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schulkommission des Sekundarschulvereins von Herzogenbuchsee eingereichte Gesuch, daß diesem

Verein die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

i n B e t r a c h t u n g :

däß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Der in Herzogenbuchsee bestehende „Sekundarschulverein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter Aufsicht der Regierungsbhörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Die Statuten des Vereins sind, sofern dieß nicht bereits geschehen, dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

Art. 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Leuschter, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, anlässlich dieser Angelegenheit eine allgemeine Bemerkung anzubringen. Es ist fatal, daß derartige Fälle dem Großen Rathen vorgelegt werden müssen. Es wäre wünschenswerth, daß wir möglichst bald eine neue Civilgesetzgebung erhielten, die bestimmen würde, daß Sekundarschulvereine und andere derartige Korporationen von selbst juristische Personen werden, so daß sie nicht mehr nöthig hätten, zu diesem Zwecke vor den Großen zu treten. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dieß aber nothwendig, weil man solche Korporationen nicht unter irgend ein anderes Gesetz rubriquieren kann, wobei sie schon Kraft Gesetzes die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten würden. Man kann sie weder unter das Aktiengesetz, noch unter das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften einreihen.

Der Defretsentwurf wird ohne Einsprache angenommen.

## Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von Interlaken als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schulkommission des Sekundarschulvereins von Interlaken eingereichte Gesuch, daß diesem Verein die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

#### Art. 1.

Der in Interlaken bestehende „Sekundarschulverein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

#### Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

#### Art. 3.

Die Statuten des Vereins sind, sofern dieß nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathen zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung derselben nicht abgeändert werden.

#### Art. 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

#### Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

## Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung der Privataubstummenanstalt für Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm von der Direktion der Privatanstalt zu Grziehung taubstummer Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

#### Art. 1.

Die auf dem Aargauerstalden bei Bern bestehende Privataubstummenanstalt für Mädchen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

#### Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

#### Art. 3.

Sie hat dem Regierungsrathen ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

#### Art. 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

#### Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direktion der Taubstummenanstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, die neu eingelangte Eingabe der Mietther der Ursulinerinnenkapelle in Bruntrut dem Regierungsrathen zur Berichterstattung zu überweisen.

Folletête verlangt, daß diese Eingabe in der gegenwärtigen Sessjon behandelt werde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er die Frage, ob die Eingabe noch in dieser Sessjon berathen oder aber auf eine spätere Sessjon verschoben werden solle, auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung sezen werde.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die **Kommissionen** vom Bureau bestellt worden seien, wie folgt:

**Verteilung der Direktionen.**

Herr Grossrath Meyer.

" " Feiß.  
" " Monin.  
" " Sahli.  
" " v. Sinner.

**Auslegung des § 3 des Schulgesetzes.**

Herr Grossrath Karrer.

" " Arn.  
" " Häberli, Fürsprecher.  
" " Michel, Fürsprecher.  
" " Rüfenacht.

**Dekret betreffend die katholische Fakultät.**

Herr Grossrath Kummer, Direktor.

" " v. Büren.  
" " Jolissaint.  
" " Niklaus Kaiser.  
" " Klaye.  
" " L. Kohler.  
" " Niggeler.

**Käufe und Verkäufe von Domänen.**

Herr Grossrath Scherz.

" " Brunner in Meiringen.  
" " Karrer.

**Dekret für die Katastervermessungen.**

Herr Grossrath Marti.

" " Herzog.  
" " v. Känel.  
" " Michel.  
" " Rudolf Schmid.  
" " Wildbolz.  
" " Ducommun.

**Besoldung der Kantonalbankbeamten.**

Herr Grossrath Rudolf Schmid.

" " Christ. Gerber.  
" " Jost.  
" " Moschard.  
" " Münenberg.

**Erweiterung der Krankenverpflegungsanstalten.**

Herr Grossrath Schmid in Wimmis.

" " Feller.  
" " Greppin.  
" " Willi.  
" " Bürcher.

**Strafnachlassgesuche.**

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes werden erlassen:

- 1) dem Joh. Flückiger, von Hettwyl, seine 15tägige Gefängnisschafstrafe;
- 2) dem Ulrich Heiniger, zu Oppligen, und dem Friedr. Flückiger, von Rohrbach, ihre Buße von zusammen Fr. 15;
- 3) der Ch. Guggisberg, von Bivis, die Korrektionshausstrafe von 4 Monaten und 1 Woche, welche sie noch auszuhalten hatte;
- 4) dem Joh. Eggimann, von Sumiswald, geweidg. Staatskassier, der Rest seiner 3½jährigen Buchthausstrafe, vom 15. August nachhin an;
- 5) dem Georg Curth, aus Preußen, Schneider, der letzte Viertel seiner 14monatlichen Buchthausstrafe;
- 6) dem Philomène Donzé, von Breuleux, der letzte Viertel seiner 9jährigen Buchthausstrafe;
- 7) dem Karl Joh. Jak. Müsli, von Grosshöchstetten, der letzte Viertel seiner 18monatlichen Buchthausstrafe;
- 8) der Magdalena Streit, von Thierachern, der letzte Viertel ihrer 8jährigen Buchthausstrafe;
- 9) dem Jakob Strickler, aus dem Kanton Zürich, der letzte Viertel seiner 7½jährigen Buchthausstrafe;
- 10) dem Joh. Weideli, von Stäfa, Kanton Zürich, der letzte Viertel seiner 1jährigen Buchthausstrafe;
- 11) dem Joh. Winkler, von Blumenstein, der letzte Viertel seiner 14monatlichen Buchthausstrafe;
- 12) der Anna Zumstein, geb. Balsiger, von Seerberg, der letzte Viertel ihrer 14monatlichen Buchthausstrafe.

Das Bußnachlassgesuch der Witwe Läderach, sowie die Strafnachlassgesuche der Petenten Gigandet, Feuz, Binden und Merguin werden zur Begutachtung an die Bittschriftenkommission überwiesen.

**Korrektion der Straße Saignelégier-Les Embois.**

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

- 1) es möchte der Große Rath die Korrektion der Saignelégier-Les Emboisstraße grundsätzlich gutheissen, für die ungefähr 3100' lange Strecke Muriaux-Les Embois den vorgelegten Plan genehmigen und für die Strecke Muriaux-Saignelégier den Regierungsrath ermächtigen, den von der Baudirektion s. B. vorzulegenden Plan zu genehmigen;
- 2) es sei die für die Ausführung der ersten Strecke erforderliche Summe von ungefähr Fr. 12,000 aus dem diesjährigen Kredite für Straßenbauten, Rubrik 10, Jurastrassen, zu bestreiten.

Silian Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Freibergenstraße, welche sich über das Hochplateau der Freibergen zieht, bedarf noch verschiedener Korrekctionen. Die Baudirektion hat dieser Straße von jeher

ihre Aufmerksamkeit geschenkt, da keine Aussicht vorhanden ist, daß sie durch eine Eisenbahn verkehrt werden. Die Gemeinden Saignelégier und Muriaux haben das Gesuch eingereicht, es möchte die Straße zwischen der erstgenannten Ortschaft und Emibois einer Korrektion unterworfen werden in dem Sinne, daß die neue Straße über Muriaux oder in der Nähe dieser Ortschaft durchgeführt werde. Die alte Straße hat bedeutende Gefahren, und da sie nicht breit ist, so häuft sich in dem in dertigen Gegend lang dauernden Winter der Schnee derart an, daß der Verkehr beträchtlich erschwert wird. Die Baudirektion hat nun ein Projekt für die Korrektion der Straße zwischen Saignelégier und Emibois aufzunehmen lassen, und zwar ist dasselbe in zweifacher Richtung ausgearbeitet worden: einerseits nach einer direkten Linie mit Umgehung von Muriaux und anderseits nach einer Linie, welche diese Ortschaft berührt. Die Ausführung der Korrektion ist nach der direkten Linie auf circa Fr. 43,200 und nach der längeren Linie auf Fr. 47,700 veranschlagt. Die Gefahrenverhältnisse sind möglichst günstig angenommen worden.

Im Hinblick auf die Straßennetzesbeschlüsse, welche die Dringlichkeit der Bauten von den Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden abhängig machen, wurde an die Gemeinden Saignelégier und Muriaux die Zumuthung gestellt, einerseits das Gemeindeland unentgeltlich abzutreten und anderseits den Excedent auf den Landentzädingen zu übernehmen, der durch die Höherschätzung gegenüber dem Katastralwerth des Landes entstehen wird. Die Gemeinde Saignelégier hat nun allerdings einen bezüglichen Besluß gefaßt, allein es hat sich Opposition erhoben. Der Gemeindespräsident glaubte, bei der gegenwärtigen Jahreszeit die Gemeinde nicht versammeln zu sollen, indessen hat er die Erklärung abgegeben, daß er für die Uebernahme der der Gemeinde zugemutheten Leistungen garantire. Die Gemeinde Muriaux hat erklärt, daß sie keine weiteren Leistungen übernehme, als die unentgeltliche Abtretung des Gemeindelandes. Bei dieser Sachlage glaubte die Baudirektion, dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes vorzuschlagen zu sollen, vorläufig nur einen Theil der Korrektion, eine 3100' lange Strecke zwischen Muriaux und Emibois, auszuführen, dagegen die Linie Muriaux-Saignelégier noch näher zu untersuchen. Unterdessen wird dann auch die Gemeinde Saignelégier in Betreff der von ihr zu bringenden Leistungen einen Besluß gefaßt haben. (Der Redner theilt hierauf die Anträge des Regierungsrathes mit und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.)

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

#### Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bern für die Durchleitung ihres Quellwassers im Scherlibachgebiete.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes,  
erheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Bern für die Durchleitung ihres erworbenen Quellwassers im Scherlibachgebiete durch fremdes Grundeigenthum das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1868 hat der Große Rath der Ein-

wohnergemeinde Bern das Expropriationsrecht zu Erwerbung der nötigen Dienstbarkeiten beußt Ausführung der Wasserversorgung für die Stadt Bern ertheilt. Damals hat man auf ein Quantum Wasser von 2000 Maß gerechnet, allein es konnten nur etwa  $\frac{3}{5}$  dieses Quantums nutzbar gemacht werden. Die Gemeinde Bern sah sich daher veranlaßt, ihre Wasserversorgung durch Ankauf neuer Quellen noch zu erweitern, und zwar betraf dies 5 Quellen im Scherlibachgebiete, welche in den Scherlibach fließen. Die Gemeinde Bern sucht nun für die Durchleitung des neuworbenen Quellwassers um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Da es sich hier um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, und da der Große Rath im Jahre 1868 der Gemeinde Bern für den nämlichen Zweck das Expropriationsrecht ertheilt hat, so hält der Regierungsrath dafür, es solle auch dem gegenwärtigen Gesuch entsprochen werden. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß die Gemeinde Bern den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vollständig Genüge geleistet hat, indem den Beteiligten in der Gemeinde König Gelegenheit gegeben worden ist, sich über das Projekt auszusprechen. Ich empfehle den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathem genehmigt.

#### Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Langenthal für die Erweiterung einer Kiesgrube.

Der Regierungsrath legt nachstehenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion  
erheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Langenthal für die Erweiterung der Kiesgrube auf dem Gurtnerenfelde an der Narwangenstraße, nach Mitgabe des vorgelegten Planes und für einen Flächeninhalt von circa 30,000  $\square'$ , das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt den Entwurf zur Annahme, indem er darauf hinweist, daß auch hier die Formalitäten, welche das Expropriationsgesetz verlangt, erfüllt seien.

Ohne Einsprache genehmigt.

#### Alignementsplan für das Dorf Bözingen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,  
erheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Bözingen für die Anlage der Straßen des vorliegenden Alignementsplanes, nämlich die Hauptstraße A<sup>1</sup>A<sup>2</sup> auf eine Alignementsdistanz von 60', bei I nach der Bleistift-

linie, die Parallelstraße B<sup>1</sup>B<sup>5</sup> auf eine solche Breite von 40', die Querstraße A<sup>1</sup>B<sup>4</sup>, A<sup>2</sup>B<sup>2</sup> und A<sup>3</sup>B<sup>3</sup> auf eine Breite von 40' und das Quergässlein aa auf eine Breite von 15', das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist in jüngster Zeit ein Theil des Dorfes Bözingen abgebrannt. Die Gemeinde hat über den Wiederaufbau des abgebrannten Quartiers mit Hilfe der Baubeamten einen Alignementsplan aufgestellt, welcher den zukünftigen Verhältnissen möglichst Rechnung trägt. Die Alignementsdistanzen sind möglichst groß, nämlich für die Hauptstraße auf 60' und für die Parallelstraße und die Querstraßen auf 40', angenommen worden. Die Gemeinde Bözingen hat hierauf das Gesuch eingereicht, es möchte der Alignementsplan genehmigt und ihr zur Einhaltung desselben das Expropriationsrecht ertheilt werden. Anfänglich hatte die Gemeinde die gesetzlichen Requisiten nicht erfüllt, dies geschah jedoch in den letzten Tagen, und sie hat nachgewiesen, daß während der öffentlichen Planaufslage keine Oppositionen eingelangt sind. Die Angelegenheit ist vom Bezirksingenieur noch näher untersucht worden. Auf den Antrag der Baudirektion hat der Regierungsrath in seiner heutigen Sitzung den Alignementsplan genehmigt und stellt nun den Antrag, es möchte der Große Rath dem Gesuche der Gemeinde Bözingen um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets entsprechen.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

recht verlangt wird. Der Regierungsrath empfiehlt die Ertheilung desselben nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Buber.

### Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße.

Der Regierungsrath empfiehlt nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,  
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße nach Mitgabe des genehmigten Planes und des Großerathshschlusses vom 24. März 1873 das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 24. März 1873 hat der Große Rath der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße einen Staatsbeitrag von Fr. 18,000 bewilligt, indem es sich da um eine Straße handelt, welche später vom Staate abgenommen werden soll. Die Gemeinde Bonfol ist nämlich eine Kirchengemeinde und hat als solche das Recht auf eine Staatsstraße. Die Gemeinde hat den Bau begonnen, und es ist derselbe schon ziemlich vorgerückt, allein sie ist in Bezug auf die Ländenschädigungen bei zwei Weibspersonen auf Schwierigkeiten gestoßen und sieht sich daher veranlaßt, beim Großen Rath um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Die gesetzlichen Requisiten sind auch da erfüllt; es ist den beiden Weibspersonen der Beschluß der Gemeinde mitgetheilt worden, und sie haben nichts dagegen, daß beim Großen Rath das Expropriations-

### Zweite Sitzung.

Dienstag, 28. Juli 1874.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsiehe des Herrn Präsidenten Bryo.

Nach dem Namensaufrufe sind 234 Mitglieder anwesend; abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Gygax in Seeburg, Hofer in Hasli, Müller in Weissenburg, Scheidegger, Sterchi; ohne Entschuldigung: die Herren Hoffstetter, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunter, Binder, Niggeler, Oberli, Renfer in Lengnau, Ruchti, Schwab in Gerlafingen, Stalder, Stettler in Lauperswyl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Für die an der Tagesordnung stehenden Wahlen verfügt der Herr Präsident das Bureau durch 10 Sektionen von je 2 Mitgliedern, bestehend aus:

Herren Engel und Kohli in Bern;  
 " Gfeller in Bern und Beller;  
 " v. Groß und Kilchenmann;  
 " Guillard und Liechti in Worb;  
 " Mischler in Bern und Binder;  
 " Ducommun und Queloz;  
 " Zumkehr und Feune;  
 " Peter und Plüß;  
 " Röthlisberger in Walkringen und Schüpbach;  
 " Rüfenacht und Nussbaum in Worb.

### Tagesordnung:

#### Wahlen.

Es werden Stimmzettel ausgetheilt für folgende Wahlen:

- 1) eines Mitgliedes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Teuscher;
- 2) von sieben Mitgliedern des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden;
- 3) eines Ersatzmannes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Schaller;
- 4) zweier Ersatzmänner des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden;
- 5) der Regierungstatthalter;
- 6) der Gerichtspräsidenten.

Nach Wiedereinsammlung der Stimmzettel werden sie den Herren Stimmzählern zugestellt, und während diese sich im Vorsaale mit dem Erlesen derselben beschäftigen, werden folgende Geschäfte behandelt.

### Nachkreditbegehren für die neue Rettungsanstalt in Erlach.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath der Baudirektion einen Nachkredit von 9560 Franken für verschiedene bauliche Einrichtungen in der Rettungsanstalt Erlach bewilligen.

Die Staatsswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei mit dem Beifügen, daß von den definitiven Arbeiten, namentlich in Berücksichtigung des notwendigerweise zu erstellenden Scheunenbaues, nur die unbedingt notwendigen gemacht, und mit der Beaufsichtigung und Anordnung dieser Arbeiten der Vorsteher der Anstalt unter Beihilfe der Beamten der Baudirektion betraut werde.

Frossard, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In seiner Sitzung

vom 13. Januar abhin hat der Große Rath die Errichtung einer dritten Rettungsanstalt im Schlosse Erlach beschlossen. Die Errichtung einer solchen Anstalt war unumgänglich notwendig geworden, da die Rettungsanstalten in Landorf und Aarwangen den Bedürfnissen nicht mehr genügten. Um die Anstalt in den Schloßgebäuden von Erlach unterbringen zu können, bewilligte der Große Rath einen Kredit von Fr. 12,000 für die Einrichtung der Lokalien und einen Kredit von Fr. 24,000 für die Anschaffung des Mobiliars, des Viehstandes und der Ackergeräthschaften.

Man hat sofort die Sache an die Hand genommen. Die Summe von Fr. 12,000 wurde für die Errichtung von Schlafzälen in einem Flügel des Schlosses und für andere dringende Reparationen verwendet. Auch der Kredit von Fr. 24,000 wurde für den genannten Zweck in Anspruch genommen. Hierauf ernannte der Regierungsrath zum Vorsteher der Anstalt Herrn Blumenstein, bisherigen Vorsteher der Rettungsanstalt Aarwangen, einen sehr fähigen Mann, welcher geeignet ist, das schwierige Unternehmen gut durchzuführen. Herr Blumenstein begab sich im April nach Erlach und traf dort die notwendigen Maßregeln, so daß die Anstalt Anfangs Juli eröffnet werden konnte. Allein bald nach seinem Eintritte machte Herr Blumenstein darauf aufmerksam, daß außer den im Devis vorgesehenen Bauten noch weitere Arbeiten dringend notwendig seien. Die Direktion begab sich mit Herrn Kantonsschreiber Salvisberg auf Ort und Stelle, und letzterer konstatierte, daß die fraglichen Arbeiten sehr dringend seien und im Interesse der Anstalt ausgeführt werden müssen. Der Kantonsschreiber stellte einen sehr detaillirten Devis auf, wonach die fraglichen Bauten sich belaufen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) die Errichtung eines steinernen Jauchekastens und die Reparationen im südlichen Stalle auf . . . . . | Fr. 1500. — |
| 2) die Errichtung eines Wasch- und eines Holzhauses auf . . . . .                                       | " 4562. 30  |
| 3) die übrigen weniger wichtigen, im Devis spezifizirten Reparationen auf . . . . .                     | " 3500. —   |

Zusammen Fr. 9562. 30  
 Wir glauben, der Kanton Bern solle dieses Opfer bringen für eine Anstalt, welche später eine beträchtliche Ausdehnung erlangen und welche sowohl vom sozialen, als vom finanziellen Standpunkte aus gute Früchte tragen wird. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath zur Ausführung der genannten Bauten einen Nachkredit von Fr. 9560 bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatsswirtschaftskommission. Am 13. Januar abhin hat der Große Rath die Errichtung einer dritten Rettungsanstalt im Schlosse Erlach beschlossen. Zur Einrichtung der Schlafzäle sc. hat er einen Kredit von Fr. 12,000 und zur Anschaffung des Mobiliars, des Viehstandes u. s. w. einen solchen von Fr. 24,000 bewilligt. Diese Summen haben für dasjenige, wofür sie bewilligt wurden, genügt, allein seither sind weitere Bedürfnisse zu Tage getreten: Es mußten in den Stallungen andere Einrichtungen getroffen und ein Jauchekasten erstellt werden. Diese Arbeiten sind bereits gemacht und kosteten ungefähr Fr. 1500. Ferner sind Fr. 3500 notwendig für verschiedene Reparationen in der Küche, die Errichtung von Wandschränken, die Herstellung von Defen und andere Arbeiten zur Bewohnbarmachung von Räumen, welche bisher unbewohnt waren. Einige von diesen Arbeiten sind bereits gemacht, weil damit nicht zugewartet werden konnte, andere dagegen sind noch nicht ausgeführt. Das Hauptbedürfnis ist die Errichtung eines Waschhauses und eines Holzschopfes, wofür Fr. 4,562. 30 notwendig sind.

Ich habe die Sache auf Ort und Stelle untersucht und mit Herrn Vorsteher Blumenstein Posten für Posten im Devis durchgangen. Im letztern sind einige Arbeiten aufgenommen,

welche gegenwärtig nicht unbedingt nothwendig sind, und von denen der Vorsteher einverstanden ist, daß sie vorläufig nicht ausgeführt werden, jedoch in der bestimmten Erwartung, daß im nächsten Jahre ein ziemlich großer Bau vorgenommen werde. Die Schloßdomäne Erlach besaß sehr wenig Land. Es wurde deshalb von der Gemeinde Erlach ein Stück gepachtet und mit Ermächtigung des Großen Rethes das sog. Lehn angekauft, welches circa 60 Jucharten hält, wovon aber bloß etwa  $\frac{1}{2}$  Jucharte brauchbares Land war, der Rest aber dem Entzumpfungsgebiet angehörte. Als Ihre Kommission im verflossenen Januar sich auf Ort und Stelle begab, war das Lehn mit Schilf bedeckt. Heute sind davon bereits 8–10 Jucharten urbar gemacht, und zwar sind 3–4 Jucharten mit Hafer, 1 Jucharte mit Runkelrüben,  $2\frac{1}{2}$  Jucharten mit Kartoffeln und  $\frac{1}{2}$  Jucharte mit Gemüse bepflanzt. Bereits jetzt fehlt der nötige Raum, um den Hafer unterzubringen, und da im nächsten Jahre 20 Jucharten urbar gemacht werden sollen, so wird der Bau einer Scheune unerlässlich sein. Der Ertrag wird von Jahr zu Jahr sich steigern. Der Regierungsrath ist nämlich vom Großen Reth ermächtigt worden, außer den genannten 60 Jucharten noch 150 Jucharten Strandboden zu erwerben, wovon ein Theil mit Wald bepflanzt und ein Theil urbar gemacht werden soll. Es wird daher die Domäne Erlach mit der Zeit eine große und für den Staat abträgliche Domäne werden. Die Preise, welche für das Land bezahlt werden, sind klein, die Arbeit aber, die darauf verwendet werden muß, ist groß. Ich glaube, dem Großen Reth über diese Sache Auskunft geben zu sollen, damit er, wenn man später die Errichtung eines neuen Gebäudes verlangen wird, darauf vorbereitet sei. Ich füge noch bei, daß gegenwärtig 23 Kanabäen in der Anstalt sich befinden, daß aber ihre Zahl auf 60 und mehr ausgedehnt werden kann.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch beantragt sie, beizufügen, „daß von den definitiven Arbeiten, namentlich in Berücksichtigung des nothwendigerweise zu erststellenden Scheunenbaues, nur die unbedingt nothwendigen gemacht und mit der Beaufsichtigung und Anordnung dieser Arbeiten der Vorsteher der Anstalt unter Beihilfe der Beamten der Baudirektion betraut werde.“ Wenn in nächster Zeit eine Scheune erstellt werden soll, so ist es begreiflich, daß man gegenwärtig nur die unbedingt nothwendigen Arbeiten ausführt, und wenn beantragt wird, die Beaufsichtigung der Bauten dem Vorsteher zu übertragen, so ist es sicher sowohl im Interesse der Anstalt, als des Staates, daß der Vorsteher bei der Sache von Anfang an interessirt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an.

Schäkmann. Ich möchte hier nur einen Gedanken anregen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat bemerkt, daß in der Rettungsanstalt Erlach in nächster Zeit eine Scheune gebaut werden müsse. Nun leiden wir nach meiner Überzeugung in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern an dem großen Ueberstande, daß wir viel zu große Kapitalien in unjere Dekomonegebäude werfen. Ich könnte ein Beispiel anführen, daß auf einem Gute von 100 Jucharten eine Scheune erstellt wurde, die Fr. 50,000 kostete. Ich könnte Scheunen nennen, bei denen einzig die Einfahrt auf Fr. 3–4000 a. W. zu stehen kam. Dieß sind tote Kapitalien. Ich glaube, man sollte einmal die Frage des Systems der Scheunenbauten näher prüfen, und namentlich sollte dieß geschehen, wenn es sich darum handelt, von Seite des Staates Musterscheunen zu bauen. Dieß scheint im gegenwärtigen Augenblicke um so mehr geboten, als in den nächsten Jahren in den Entzumpfungsgebieten des Seelandes und des Haslethales eine Anzahl neuer Güter entstehen wird. In andern Ländern wird für diese Bauten

kaum der zehnte Theil der Kapitalien verwendet, die im Kanton Bern biefür ausgelegt werden. Man findet dort, daß Heu halte sich vorzüglich in Schubern, und auch Stroh und Getreide werden in solchen aufbewahrt. Dagegen legt man großen Werth auf gute Stallungen. An der Hand der Erfahrungen anderer Länder könnte vielleicht für die Zukunft ein System im Kanton Bern eingeführt werden, das uns nach und nach konvenieren dürfte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

### Vortrag der Direktion der Eisenbahnen betreffend die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Als die Centralbahn bei den eidgenössischen Räthen um eine Konzession für Errichtung der Linie Solothurn-Schönbühl nachsuchte, behielt sich der Kanton Bern für den Fall, daß die fragliche Konzession ertheilt werden sollte, das Recht des Selbstbaues der Linie auf bernischem Gebiete vor.

Der Bundesrat setzte hierauf dem Kanton eine Frist bis Ende August nächsthin zur Erklärung darüber an, ob er das ihm vorbehaltene Recht des Selbstbaues geltend machen wolle oder nicht.

Es sind nun seit diesem Zeitpunkte verschiedene Petitionen von bei der Linie Solothurn-Schönbühl oder bei benachbarten Bahnprojekten interessirten Gemeinden, sowie ein Gesuch der Emmenthalerbahn eingelangt, worin um schleunige Erledigung dieser Frage nachgesucht wird.

Die Absicht der unterzeichneten Direktion war es nun bisher, es solle die Entscheidung über die Solothurn-Schönbühlbahnfrage gleichzeitig mit der Erledigung der derzeit anhängigen Eisenbahnsubventionsgesuche erfolgen. Dabei ging sie von der Voraussetzung aus, es werde die Schlussnahme über die fraglichen Eisenbahnprojekte spätestens in der ordentlichen Sommersession 1874 des Großen Rethes erfolgen können. Diese Voraussetzung hat sich aber nicht erfüllt, es ist vielmehr durchaus unmöglich, dem Großen Reth schon auf den angebundenen Zeitpunkt die nötigen Vorlagen zu machen; denn einerseits sind die Berichte der Techniker, welche der Regierungsrath mit der Prüfung und Begutachtung derjenigen Linien beauftragte, für welche um eine Subvention nachgefragt wird, bis zur Stunde noch nicht eingelangt, und anderseits hat die Emmenthalerbahngeellschaft, welche um eine Staatssubvention für ihre Linie Burgdorf-Langnau nachsucht, überhaupt noch gar keine technischen Vorlagen eingerichtet.

Es ist demnach klar, daß die hängigen Subventionsgesuche bis zur ordentlichen Sommersession des Großen Rethes die vorberathenden Instanzen unmöglich durchlaufen können.

Eben so klar aber ist es, daß ein Entscheid über die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl nothwendigerweise in nächster Zeit erfolgen muß. Denn einerseits verbietet es das Interesse der beteiligten Gemeinden, sowie der Emmenthalerbahngeellschaft diese Frage noch länger in der Schwebe zu lassen, anderseits drängt der bevorstehende Ablauf des vom Bundesrat festgesetzten Termins, dessen Verlängerung nach allen Richtungen hin als unthunlich erscheint, zu einer baldigen Entscheidung.

Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl in getrennte Behandlung zu nehmen.

Wenn man sich nun fragt, welche Gründe die bernischen Behörden veranlaßten, im Fragefalle von dem den Kantonen durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und das Recht des Kantons auf den Selbstbau dieser Linie vorzubehalten, so ergibt sich, daß namentlich folgende Rücksichten hiebei die leitenden waren:

Erstens die Rücksicht darauf, daß die Solothurn-Schönbühllinie als Glied der kürzesten Linie zwischen Basel und Bern nicht in den Händen der Centralbahngesellschaft gelassen werden könne, welche mit der Jurabahngesellschaft, bei welcher der Staat Bern so wesentlich betheiligt ist, für den Verkehr zwischen Basel und Bern in einem Konkurrenzverhältnisse steht.

Zweitens die Rücksicht auf den Umstand, daß die Solothurn-Schönbühlbahn der projektierten Nationalbahn Lyss-Herzogenbuchsee-Zofingen als Zweigbahn nach Bern einerseits und nach Solothurn anderseits dienen werde.

Es sind dieß ohne Zweifel Momente von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nichtsdestoweniger können dieselben, wie die Dinge jetzt stehen, nach der Ansicht der unterzeichneten Direktion nicht genügen, um die Uebernahme des Baues der fraglichen Linie durch den Staat zu rechtfertigen.

Wenn nämlich der Staat Bern den Bau der Solothurn-Schönbühlbahn auf bernischem Gebiete selbst übernehme, so würde er damit folgende finanzielle Leistungen übernehmen müssen.

Nach dem s. B. den Bundesbehörden eingereichten Kostenvoranschlag der Centralbahn belaufen sich die Kosten für die gesammte 25,5 Kilometer lange Linie Solothurn-Schönbühl bei einspuriger Anlage, jedoch mit Grunderwerbung für zweispurigen Unterbau auf Fr. 4,500,000.

Ferner hat eine Anzahl solothurnischer Gemeinden der Emmenthalbahngesellschaft für den Fall, daß sie auf ihre Konzession für die Linie Uzenstorf-Schönbühl verzichte, und daß der Staat Bern sein Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl nicht geltend mache, für ihre Linie Solothurn-Burgdorf eine Subvention von Fr. 300,000 zur Hälfte in Subventions- und zur Hälfte in Prioritätsaktien zugesichert.

Die Emmenthalbahngesellschaft wendete sich hierauf an den Großen Rath und führte an, daß die soeben erwähnte ihr zugesicherte Subvention von einer Bedingung abhängig gemacht sei, deren Erfüllung einzig und allein im Belieben des Staates Bern stehe; denn sie ihrerseits habe bereits auf ihre Konzession für die Linie Uzenstorf-Schönbühl verzichtet. Es sei nun billig, daß der Staat Bern die offiziell aus seiner Eisenbahnpolitik für die Gesellschaft erwachsenden Nachtheile ausgleiche.

Der Große Rath erkannte diese Ausführungen als begründet an und beschloß unterm 1. November 1873, es seien für den Fall, daß der Kanton Bern den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen sollte, diejenigen Fr. 300,000 zur Hälfte in Prioritäts- und zur Hälfte in Subventionsaktien, mit welchen die solothurnischen Gemeinden bei der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf eventuell zu betheiligen sich verpflichteten, durch den Staat Bern zu übernehmen.

Unter den nämlichen Bedingungen, daß die Emmenthalbahngesellschaft auf ihre Konzession für die Linie Uzenstorf-Schönbühl verzichte, und daß der Kanton Bern sein Recht des Selbstbaues für den bernischen Theil der Linie Solothurn-Schönbühl nicht geltend mache, verpflichteten sich ferner die Centralbahn und eine Anzahl bernischer und solothurnischer Gemeinden, die erstere für Fr. 500,000, die letztere für 300,000 Franken Aktien der Linie Burgdorf-Langnau zu übernehmen.

Ganz die gleichen Billigkeitsgründe nun, welche den Großen Rath bewogen haben, die im Falle des Selbstbaues für die Linie Solothurn-Burgdorf dahin fallende Subvention auf Rechnung des Staats zu übernehmen, würden dafür sprechen, die nämliche Maßregel auch für die bedingungsweise

zugesicherten Subventionen für die Linie Burgdorf-Langnau zur Anwendung zu bringen.

Die Emmenthalbahngesellschaft hat denn auch ein dahinzielendes Gesuch bereits dem Regierungsrath eingereicht.

Wenn also der Kanton Bern den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen sollte, so würden Subventionen für die Linie Solothurn-Burgdorf im Betrage von Fr. 300,000 und Subventionen für die Linie Burgdorf-Langnau im Betrage von " 800,000

also im Gesamtbetrage einer Subvention von Fr. 1,100,000 dabinfallen, welche der Staat auf eigene Rechnung übernehmen müßte.

Rechnet man hiezu noch das Anlagekapital für den Bau des auf Berner Gebiet fallenden Theils der Linie Solothurn-Schönbühl, welcher weitaus den größten Theil der von der Centralbahn berechneten Gesamtkostensumme von 4,500,000 Franken in Anspruch nehmen würde, so hätte also der Staat für den Selbstbau ein finanzielles Opfer von zirka 5½ Millionen Franken zu bringen.

Es darf zwar vorausgesetzt werden, daß das in diese Eisenbahnunternehmen einzuschließende Kapital dem Kanton Bern keine materiellen Nachtheile (Binsverlust) bringen würde, allein es muß immerhin diese schon an sich bedeutende Summe um so schwerer ins Gewicht fallen, als ohnehin an die Staatsfasse in der nächsten Zeit sehr große Anforderungen für Eisenbahnbauten werden gestellt werden.

Es können daher jedenfalls nur die erheblichsten volkswirtschaftlichen oder eisenbahnpolitischen Gründe den Besluß, die Linie Solothurn-Schönbühl im Selbstbau auszuführen, rechtfertigen.

Fragt man sich nun, ob derartige Gründe genügend vorhanden seien, so muß diese Frage unseres Erachtens verneint werden.

Allerdings wäre es sowohl für die Jurabahn, als für die projektierte Nationalbahn weitaus vortheilhafter, wenn die wichtige Linie Solothurn-Schönbühl sich nicht in Händen einer Konkurrenzgesellschaft, wie die Centralbahngesellschaft eine ist, befände.

Allein es müssen folgende Momente hervorgehoben werden, welche diese Vortheile zu paralyzieren, oder wenigstens abzu schwächen geeignet sind:

Es würden nämlich, wenn der Staat Bern den Bau der Solothurn-Schönbühllinie übernehme, Niemand die Centralbahn hindern können, von einem andern Punkte der Gäubahn aus eine selbstständige Verbindung mit ihrer Oltnerlinie zu suchen, z. B. von der Gäubahnstation Wangen aus nach Herzogenbuchsee zu bauen.

Wenn diese keineswegs unwahrscheinliche Eventualität eintrate, wäre die Konkurrenz mit der Jurabahngesellschaft, welche man eben durch den Selbstbau der Schönbühlertlinie vermeiden wollte, auf einem andern Punkte wieder ins Leben getreten.

Die Anfangs- und Endpunkte der Solothurn-Schönbühlertlinie nämlich befinden sich in den Händen der Centralbahn; es stünde somit vollkommen in dem Belieben der letztern Gesellschaft, den Verkehr über diese Linie oder über ihre eigene zu leiten, und natürlicherweise würde sie das letztere thun.

Endlich wird auch noch darauf hingewiesen werden müssen, daß wenn das Bustandekommen des Nationalbahnstückes Lyss-Herzogenbuchsee-Zofingen, mit Rücksicht auf welches zum Theil der Selbstbau in Aussicht genommen würde, einmal gesichert ist, es der Gesellschaft, welche dieses Unternehmen ausführt, nicht schwer fallen wird, mit der Emmenthalbahn, welche vom Kanton Bern subventionirt werden soll, ein Uebereinkommen zu treffen, ihre Linie von Solothurn bis Uzenstorf mitbenutzen zu dürfen und für das Stück von Uzenstorf bis Bern eine selbstständige Konzession zu verlangen. Es ist ein der-

artiges Vorgehen der Uebernahme der Linie Solothurn-Schönbühl auf dem linken Emmenufer, deren Bau stellenweise nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ausgeführt werden kann, vorzuziehen.

Aus diesen Grörterungen ergibt sich demnach, daß der Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl vom Staate gewisse und große finanzielle Opfer erfordern, dagegen ihm nur unsichere und prekäre eisenbahnpolitische Vorteile in Aussicht stellen würde.

Unter diesen Umständen ist, wie die unterzeichnete Direktion glaubt, der Verzicht auf das Recht des Selbstbaues geboten. Die unterzeichnete Direktion stellt daher bei Ihnen zu Handen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf Bernergebiet selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 17. Juli 1874.

Der Direktor der Eisenbahnen:  
Hartmann.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen, nebst den Akten.

Bern, den 18. Juli 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
Conf. Bodenheimer.  
Der Rathsschreiber:  
Dr. Träxsel.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch mit folgendem Zusätze:

Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskonzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.

Im Weiteren beantragt die Kommission:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, die Akten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionsgesuche so zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte September dem Großen Rath mit den nöthigen Anträgen vorgelegt werden können.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem Traktandenverzeichniß entnommen haben werden, beabsichtigte der Regierungsrath, Ihnen in der gegenwärtigen Session Bericht und Anträge über die bei ihm eingelangten Subventionsgesuche für verschiedene Eisenbahuprojekte vorzulegen. Leider war dies nicht möglich, weil die Experten ihre sachbezüglichen Berichte erst in den letzten Tagen der Eisenbahndirektion zugestellt haben. Wie Sie aus dem Vortrage der Eisenbahndirektion, der vor einiger Zeit sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgeholt worden ist, ersehen haben werden, sind

von verschiedenen Seiten Subventionsgesuche für Eisenbahnen an die Staatsbehörde eingelangt.

Zunächst erinnere ich an das Gesuch des Initiativkomite's der Brünigbahn um Subventionirung dieser 50 Kilometer langen Linie von Brienz über den Brünig an den Bierwaldstättersee mit  $2\frac{1}{2}$  Millionen. Sodann langte vom gleichen Initiativkomite ein Gesuch ein um Ausrichtung einer Subvention von 1 Million an die 30 Kilometer lange Linie Därligen Thun und von ebenfalls 1 Million an die Linie Thun-Bern (26 Kilometer) durch den Amtsbezirk Seftigen. Vom Initiativkomite für Thun-Konolfingen wird für diese Linie (15 Kilometer) 1 Million verlangt. Die Emmenthalbahngesellschaft, welche die Linie Burgdorf-Solothurn gebaut hat, verlangt für die Linie Burgdorf-Langnau eine Subvention von Fr. 600,000. Für die Linie Lyss-Zofingen wird vom Initiativkomite um eine Subvention von 2 Millionen nachgesucht. Im Weiteren sind noch andere Begehren eingelangt, bei denen keine bestimmte Summe genannt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen wird, der Große Rath möchte erklären, daß der Staat sich bei dem betreffenden Unternehmen auch betheiligen werde. Es betrifft dies die Linie von Thun durch das Simmenthal über Saanen nach Bülle und eine noch nicht genauer bezeichnete Linie, welche von Huttwyl oder einer Station der Jura-Gotthardbahn über Sumiswald führen und in eine Station der Linie Burgdorf-Langnau einmünden soll.

Was nun zunächst die Brünigbahn betrifft, so sind die Akten für dieselbe ziemlich vollständig eingelangt. Sie wurden vom Regierungsrathe den Herren Ingenieuren Dapples und Ganguillet zur Begutachtung überwiesen, der Bericht dieser Experten ist aber erst vor wenigen Tagen eingelangt, so daß die Eisenbahndirektion noch nicht im Falle war, ihren Vortrag auszuarbeiten und Anträge zu stellen. Auch für die Linie Thun-Konolfingen sind die Vorlagen ziemlich vollständig, und es liegt auch ein Expertenbericht der nämlichen Ingenieure vor, welche die Kostenberechnung für diese Linie als ziemlich richtig anerkennen. Für Lyss-Zofingen sind die Vorarbeiten dem Regierungsrathe ebenfalls eingereicht worden, das Expertenbefinden, welches von den bereits genannten Ingenieuren ausgearbeitet worden ist, ist aber erst vor wenigen Tagen eingelangt, so daß auch hierüber noch kein Bericht von Seite der Eisenbahndirektion vorbereitet werden konnte. Für die Linie Burgdorf-Langnau sind die Pläne und Kostenberechnungen der Eisenbahndirektion noch nicht eingereicht, allein es ist ihr die bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß sie in circa 14 Tagen einlangen werden.

Der Regierungsrath ist der Ansicht, es werde möglich sein, die nöthigen Arbeiten und Vorberathungen so zu beschleunigen, daß die Subventionsgesuche in einer September-Session des Großen Rathes behandelt werden können. Die Frist ist zwar etwas kurz, da aber die Großerathskommission, welche für diese Angelegenheit niedergelegt worden ist, wünscht, es möchten die Subventionsgesuche und das vierjährige Budget im September in Berathung gezogen werden, wird der Regierungsrath die Angelegenheit bis dahin vorzubereiten suchen. Dies sind die Gründe, warum die Eisenbahnsubventionsfragen dem Großen Rath in der gegenwärtigen Session nicht vorgelegt werden konnten.

Mit denselben steht nun aber in Verbindung die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl durch den Staat, soweit diese Linie auf Bernergebiet liegt. Diese Frage muß heute erledigt werden, weil der Bundesrat dem Kanton Bern eine Frist bis 31. August nächsthin bestimmt hat, um sich darüber auszusprechen, ob er die Linie selbst ausführen wolle oder nicht. Die Frage der Linie Solothurn-Schönbühl ist im Großen Rath schon mehrmals zur Sprache gekommen, und wollte man die ganze Geschichte dieser Frage diskutiren, so würde dies Tage in Anspruch nehmen. Ich will mich indessen so kurz als möglich fassen.

Bereits im Jahre 1864 hat sich eine Gesellschaft, die sog. Emmenthalbahngesellschaft, gebildet, um eine Eisenbahn von Solothurn auf Burgdorf zu erstellen. Da im Schooße dieser Gesellschaft verschiedene Ansichten auftauchten, trat ein Theil der Mitglieder aus und verlangte im Jahre 1870, daß, statt der zuerst angenommenen Linie Solothurn-Burgdorf, Solothurn-Lyssach gebaut werde. Dies führte zu zwei verschiedenen Konzessionsbegehren. Nach reislicher Berathung hat der Große Rath dasjenige für Solothurn-Lyssach abgewiesen und die Konzession für Solothurn-Burgdorf ertheilt. Später reichte die Centralbahn ein Konzessionsbegehr für eine Linie von Solothurn nach Schönbühl ein, welche bis Bätterkinden eine Parallelbahn mit der Linie Solothurn-Burgdorf ist. Dies veranlaßte die Emmenthalbahngesellschaft, ein Konzessionsgesuch für eine Linie von Uzenstorf nach Schönbühl einzureichen. Der Große Rath hat diesem letztern Begehr entsprochen, dagegen dasjenige der Centralbahn abgewiesen. Als nun das neue eidgen. Eisenbahngesetz, durch welches die Staatshoheit in Eisenbahnsachen von den Kantonen an den Bund überging, erlassen wurde, benutzte die Centralbahn diesen Anlaß, um neuerdings ein Konzessionsgesuch für eine Linie von Solothurn nach Schönbühl auf dem linken Ufer der Emme einzureichen. Wie Ihnen bekannt, hat dieses Konzessionsgesuch im Schooße der Emmenthalbahngesellschaft verschiedene Bedenken hervorgerufen. Sie befürchtete, es werde der Ertrag ihrer Linie durch die Errichtung der Parallellinie Solothurn-Schönbühl in hohem Grade benachtheiligt werden. Sie wandte sich deshalb an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte dieselbe die nötigen Schritte thun, damit dem Konzessionsbegehr der Centralbahn nicht entsprochen werde. Nach dem neuen Eisenbahngesetz blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als zu verlangen, daß, wenn der Centralbahn die Konzession ertheilt werde, dann dem Staate Bern das Recht vorbehalten werde, die Linie selbst zu bauen. Als diese Erklärung dem Bundesrath eingebracht wurde, ließ sich die Centralbahn herbei, mit der Emmenthalbahngesellschaft zu unterhandeln. Diese Unterhandlungen hatten zur Folge, daß die Centralbahn sich verpflichtete, an der Linie Burgdorf-Langnau, deren Bau die Emmenthalbahn ebenfalls übernehmen will, sich mit Aktien im Betrage von Fr. 500,000 zu beteiligen, und daß ferner auch die an der Gäubahn beteiligten Gemeinden die Verpflichtung eingingen, für Franken 300,000 Aktien der Linie Burgdorf-Langnau und für Fr. 300,000 solche der Linie Solothurn-Burgdorf zu übernehmen. Nachdem diese Uebereinkunft abgeschlossen war, verzichtete die Emmenthalbahngesellschaft auf die Konzession für Uzenstorf-Schönbühl und räumte der Centralbahn das Feld, so daß dieser unter dem 24. September 1873 die Konzession für Solothurn-Schönbühl von den Bundesbehörden ertheilt wurde, jedoch „unter dem Vorbehale des Rechtes des Kantons Bern, kraft Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 23. September 1872 den Bau und Betrieb des auf seinem Gebiete liegenden Stückes dieser Bahn selbst zu übernehmen.“

Es entstand nun für den Kanton Bern die Frage, ob er von dem Rechte des Selbstbaues Gebrauch machen solle oder nicht. Der ursprüngliche Grund, warum Bern den Selbstbau der Linie verlangt hatte, war in Folge des zwischen der Emmenthalbahn und der Centralbahn getroffenen Abkommens mehr oder weniger dahin gefallen. Es lagen aber noch andere Rücksichten vor, welche die Regierung von Bern veranlaßten, nicht sogleich auf das Recht des Selbstbaues zu verzichten. Die Nationalbahn, resp. die Linie Bofingen-Lyss, für welche vom Kanton Bern auch eine Subvention verlangt wird, bedarf von Uzenstorf Abzweigungen nach Bern und Solothurn. Letztere findet sie in der Emmenthalbahn, mit welcher die Nationalbahn sich für die Fortsetzung ihres Verkehrs nach Solothurn ohne Zweifel wird verständigen können, dagegen ist sie für die Verbindung mit Bern an die Centralbahn gebunden, sofern diese die Linie Solothurn-Schönbühl baut.

Dies war einer der Gründe, warum man diese Frage bis dahin nicht erledigt, sondern offen behalten hat. Man glaubte, es könne die Centralbahn möglicherweise veranlaßt werden, der Nationalbahn zu gestatten, die Linie von Uzenstorf bis Bern zu benutzen. Da nun aber die Studien noch nicht so weit vorgerückt sind, um die Subventionsfrage der Nationalbahn dem Großen Rath vorlegen zu können, und da dem Bundesrath die Antwort ertheilt werden muß, so kann nicht mehr länger zugewartet werden, sondern es muß der Große Rath die Frage des Selbstbaues entscheiden. Wenn auch die Nationalbahn keine Zusicherung von Seite der Centralbahn für die Benutzung der Linie hat, so werden sich mit der Zeit gewiß Mittel und Wege finden, daß die Nationalbahn eine Abzweigung nach Bern erhält, sei es, daß sie später mit der Centralbahn ein Abkommen trifft, sei es, daß sie eine eigene Linie von irgend einer ihrer Stationen nach Bern baut. Ich glaube daher, es solle dieser Punkt keinen Grund mehr zur fernern Verschiebung der Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl bilden.

Zur Verzögerung des Entschiedes dieser Frage hat noch ein weiterer Grund beigetragen, die Frage der Jura-Gotthardbahn. Würde diese Linie zu Stande kommen, so wäre es angezeigt, sie durch eine direkte Abzweigung mit Bern zu verbinden. Die Jura-Gotthardbahn soll bekanntlich in Delsberg von der Jurabahn abzweigen und über Klaus, Langenthal, Huttwyl und Luzern nach Altendorf führen; ferner ist auch eine Abzweigung über den Weissenstein und Solothurn nach Bern in Aussicht genommen. Die Linie Solothurn-Schönbühl könnte einen geeigneten Theil dieser Abzweigung bilden. Es ist nun aber keine Aussicht vorhanden, daß die Jura-Gotthardbahn in nächster Zeit werde erstellt werden, da zu ihrer Ausführung ein bedeutendes Kapital notwendig ist. Es kann daher mit dem Gutschilde über die Solothurn-Schönbühlfrage nicht zugewartet werden, bis die Frage der Jura-Gotthardbahn erledigt sein wird.

Wir müssen uns nun fragen, ob der Staat mit Rücksicht auf die Nationalbahn und die Jura-Gotthardbahn den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen, oder ob er den Bau derselben der Centralbahn überlassen soll. Würde die Linie ganz im Kanton Bern liegen, so ließe sich der Selbstbau mehr oder weniger rechtfertigen, allein ein Theil derselben liegt im Kanton Solothurn und könnte nicht vom Staate Bern gebaut werden. Zudem befinden sich die beiden Endpunkte in Solothurn und Schönbühl in den Händen der Centralbahn, und diese letztere würde, falls Bern die Linie bauen würde, den Verkehr von dieser Linie ableiten und möglicherweise anderswo, z. B. von Wangen auf Herzogenbuchsee, eine Linie zur Verbindung der Gäubahn mit ihrer Oltenlinie erstellen. Es würde daher das Stück Solothurn-Schönbühl sehr unattraktiv sein.

Im Weiteren ist zu bedenken, daß die Finanzen des Kantons Bern durch die Eisenbahnsubventionsfragen ohnehin schon stark werden in Anspruch genommen werden. Wie bereits mitgetheilt, liegen Subventionsgesuche für eine Summe von Fr. 8,100,000 vor. Für den Bau der Linie Solothurn-Schönbühl müßte er Fr. 4,500,000 verwenden. Sodann müßte er die der Emmenthalbahn eventuell bereits zugesicherte Aktienbeteiligung für Solothurn-Burgdorf im Betrage von 300,000 ferner die für Burgdorf-Langnau von der Centralbahn zugesicherten 500,000 und die für die nämliche Linie von den bei der Gäubahn beteiligten Gemeinden zugesicherten 300,000 . . . . .

übernehmen. Er hätte somit eine Ausgabe von Fr. 5,600,000 zu machen. Ich zweifle nun, ob das Volk diese Summe bewilligen würde.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rat möchte erklären, es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf bernischem Gebiete selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen. Die Kommission des Großen Raths, welche diese Angelegenheit gestern behandelt hat, stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch schlägt sie folgenden Zusatz vor: „Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskonzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.“ Der Regierungsrath, dem ich diesen Zusatzantrag in seiner heutigen Sitzung vorgelegt habe, erklärt sich mit demselben einverstanden.

Marti, als Berichterstatter der Kommission. Es steht zunächst in Frage der Verzicht auf das Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl. Im Zusammenhange damit wird Ihnen die Kommission einen Antrag unterbreiten, wonach der Regierungsrath eingeladen werden soll, „die Alten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionen zu zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte September dem Großen Rath mit den nöthigen Anträgen vorgelegt werden können.“

Es ist Ihnen bekannt, daß die Souveränität in Eisenbahnsachen durch das eidg. Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 von den Kantonen an den Bund übergegangen ist. Eine der wenigen Kompetenzen, welche den Kantonen geblieben, ist die, daß im Falle einer Konzessionserteilung auf seinem Gebiete der Staat das Recht hat, sich dem Konzessionsbewerber zu substituiren, und die betreffende Linie, soweit sie auf seinem Gebiete liegt, selbst zu bauen und zu betreiben. Es bestimmt nämlich der § 4 des Eisenbahngesetzes: „Dem Kanton, welcher die Einsprache erhoben hat, bleibt im Falle der Ertheilung der Konzession das Recht gewahrt, auf Grund derselben den Bau und Betrieb der Linie auf dem eigenen Kantonengebiete selbst zu übernehmen.“ Mit einem solchen Falle haben wir es hier zu thun. Im September 1873 ist vom Bunde der Centralbahn eine Konzession für eine Eisenbahn von Solothurn nach Schönbühl auf dem linken Emmentaler ertheilt worden. Die Regierung von Bern erhob gegen das bezügliche Konzessionsbegehrten Einsprache, und als sie die Konzessionserteilung nicht verhindern konnte, erklärte sie, daß sie sich das Recht vorbehalte, sich bezüglich des Baues der Linie der Centralbahn zu substituiren. Hierauf räumte der Bundesrat der Regierung von Bern eine Frist bis Ende August nächst-hin ein, um durch die verfassungsmäßigen kantonalen Organe zu erklären, ob der Staat Bern von dem Rechte, den Bau und Betrieb des auf seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wolle oder nicht. Da nun die gestellte Frist bald ausgelaufen ist, und jedenfalls vor Ende August keine Großertheilung mehr stattfinden wird, so ist es nothwendig geworden, daß der Große Rat sich in seiner gegenwärtigen Sessjon über die Frage ausspreche.

Der Regierungsrath legt Ihnen den Antrag vor, „es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf bernischem Gebiete selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen.“ Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, schlägt jedoch noch folgenden Zusatz vor: „Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskonzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.“

Die Gründe des Verzichts liegen erstens in den finanziellen Folgen, welche der Selbstbau für den Kanton Bern

haben würde, und zweitens in der Thatsache, daß mit dem Selbstbau der Zweck, den man sich damit vorgesezt hat, doch nicht, wenigstens nicht vollständig erreicht werden würde. Hinsichtlich der finanziellen Folgen theile ich mit, daß der Bau der Linie Solothurn-Schönbühl auf 4½ Millionen devisirt ist. Diese Summe müßte der Kanton Bern ausgeben; denn es ist durchaus keine Aussicht vorhanden, daß Gemeinden oder Privaten irgendwelche Beiträge leisten würden. Dazu kommt, daß in einem Abkommen, welches die Emmenthalbahn mit der Centralbahn getroffen hat, um ihre Opposition fallen zu lassen, sich die Centralbahn und die bei der Gauabahn betheiligten Gemeinden verpflichtet haben, an die Linie Burgdorf-Langnau eine Summe von Fr. 800,000 (wovon Fr. 500,000 von der Centralbahn und Fr. 300,000 von den Gemeinden beschafft werden sollen) und eine weitere Summe von „ 300,000 für die Linie Solothurn-Burgdorf beizutragen. Da nun der Kanton Bern im Falle des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl außer den auf sich belaufenden Baukosten auch diejenigen Leistungen, welche von der Centralbahn und den betreffenden Gemeinden zugesichert worden sind, übernehmen müßte, so würde der Selbst-

bau der Linie dem Staate ein Opfer von Fr. 5,600,000 auflegen. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es seien die Vortheile, welche durch den Selbstbau der Linie erreicht werden, ein solches Opfer nicht wert, und zudem sei keine Aussicht vorhanden, daß das Volk einen dahin zielenden Beschluß genehmigen würde.

Der zweite Grund besteht darin, daß der Zweck, den man mit dem Selbstbau der Linie im Auge hat, doch nicht vollständig erreicht würde. Offenbar würde die Centralbahn immer noch Mittel und Wege finden, um das Bahnstück, welches der Staat übernommen hätte, zu umgehen, sei es durch Uebernahme der Emmenthalbahn, welche als kleine, schwache Gesellschaft einem Anjünen der mächtigen Centralbahngesellschaft kaum zu widerstehen vermöchte, sei es durch ein neues Konzessionsbegehrten für eine Linie zur Verbindung der Gauabahn mit der Centralbahn, welche Linie z. B. ebenfalls in Schönbühl oder etwa in Herzogenbuchsee in die Centralbahn einmünden könnte. Dann wären die für das Bahnstück Solothurn-Schönbühl gebrachten Opfer ganz fruchtlos; denn man kann sich nicht vorhehlen, daß dieses Bahnstück nur vom Verkehr der Centralbahn leben kann, und diese würde ihm natürlich allen Verkehr möglichst entziehen. Dies sind in Kürze die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen.

Ich habe nun noch über einige andere Punkte Auskunft zu erteilen. Zunächst über die Frage, warum man diese Angelegenheit nicht schon früher in diesem Sinne erledigt habe, und ob die Gründe, welche heute den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission motiviren, nicht schon früher vorgelegen seien und zum gleichen Schlüsse hätten führen können. Es hängt dies mit der Frage zusammen, ob der Große Rat das Vorgehen der Regierung von Bern in dieser Angelegenheit billige, oder ob der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht werden müsse, daß sie, ohne vorher den Großen Rat anzusprechen, den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl sich vorbehalten. An diese Frage könnte sich die weitere Frage knüpfen, ob durch den Verzug der betheiligten Landesgegend nicht Schaden erwachsen sei, indem die Linie nunmehr später ausgeführt werde. Was die letztere Frage betrifft, so glaube ich, mit vollster Überzeugung behaupten zu können, daß eine Schädigung der betheiligten bernischen Interessen durch diese Verzögerung des Entscheides nicht stattgefunden hat. Die Centralbahn will nämlich das Stück Solothurn-Schönbühl durchaus nicht etwa im Interesse der frag-

lichen Gemeinden oder gar im Interesse des Kantons Bern oder als selbstständige Linie bauen, sondern es soll das Stück nur eine Fortsetzung der Wasserfallenbahn sein und mit dieser eine direkte Linie zwischen Basel und Bern bilden. Nun ist aber das Wasserfallenprojekt noch durchaus nicht festgestellt. Ich glaube zwar, es werde zu Stande kommen, wenigstens hat die Centralbahn sehr ernsthafte Vorarbeiten gemacht, und ich habe aus ziemlich zuverlässiger Quelle erfahren, daß der Tunnel durch die Wasserfälle, welcher nächst dem Gotthardtunnel der längste in der Schweiz sein wird, noch in diesem Jahre werde in Angriff genommen werden. Damit ist auch die Linie Solothurn-Schönbühl gesichert. Allein auch im günstigsten Falle wird die Wasserfallenbahn schwerlich vor fünf Jahren vollendet sein; denn einziger Tunnelbau wird etwa 4 Jahre in Anspruch nehmen, und bis zur Betriebseröffnung der Linie dürfte noch ein ferneres Jahr vergehen. Somit würde der Bau, wenn er sofort in Angriff genommen wird, im Jahr 1879 ausgeführt sein.

Nun hat sich die Centralbahn in der Konzeßion ganz ausdrücklich vorbehalten, die Linie Solothurn-Schönbühl erst im Jahre 1878 zu vollenden. Sie hat sich zwar verpflichtet, schon am Neujahr nächsthin die Erdarbeiten zu beginnen und den Finanzausweis zu leisten, allein bei einer Konferenz, welche zwischen der Regierung und den Abgeordneten der Centralbahn stattgefunden hat, ist von Seite der letztern ausdrücklich erklärt worden, es werde der Arbeitsbeginn nur pro forma konstatirt werden, man werde aber auf diese Linie einstweilen kein Geld verwenden, sondern damit bis zur Vollendung der Wasserfallenbahn zu warten. Ich theile dies hier mit, um, namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Petitionen, welche von der beteiligten bernischen Landesgegend meist unter dem Einfluß der solothurnischen Organe an den bernischen Grossen Rath gerichtet worden sind, zu zeigen, daß durch die Verzögerung der betreffenden Gegend durchaus kein Nachtheil erwachsen ist, daß vielmehr die Regierung die Sachlage vollkommen richtig beurtheilte und die Interessen des Staates wahren wollte, ohne die Interessen der beteiligten Landesgegend irgendwie zu schädigen.

Gestatten Sie mir, mit einigen Worten nachzuweisen, daß die Regierung auch vom eisenbahnpolitischen Standpunkte aus die Sachlage richtig aufgefaßt hat. Wenn auch die Verhältnisse sich seit einem Jahre anders abgelaßt haben, als man geglaubt hatte, und man auf den heutigen Tag ganz unumwunden die Unmöglichkeit des Selbstbaues zugestehen muß, so ist es gleichwohl nicht überflüssig, die Thatsachen zu betonen, durch welche sich der Standpunkt der Regierung vollständig rechtfertigen läßt. Ich muß hier in Kürze einige Bemerkungen über unsere Eisenbahnpolitik machen. Vorerst betone ich die enormen Opfer, welche der Staat Bern gebracht hat, um sich ein selbstständiges Eisenbahnnetz zu sichern, nicht nur um der Macht der Centralbahn eine gleiche Macht entgegenzusetzen, sondern um sich ein Eisenbahnnetz zu verschaffen, welches nicht gebaut worden wäre, wenn man sich nur der Opferwilligkeit und der freundlichen Gesinnung der Centralbahn hätte getröstet wollen. Es ist eine Thatsache, daß die Centralbahn im Kanton Bern die rentabelsten Linien, ja, ich darf wohl sagen, die einzige rentablen Linien besitzt. Wenn wir auch die Hoffnung hegen können, das Geld, welches wir in die neuen Eisenbahnen werfen, werde nicht verloren sein, sondern sich mit der Zeit in Zins und Kapital wiederfinden, so wollen wir uns darüber keinen Täuschungen hingeben, daß es eben nur sekundäre Linien sind, welche nicht Anspruch auf so großen Transitverkehr, wie die Linien der Centralbahn, haben.

Man hat sich nicht an die große Aufgabe gemacht, selbst an den Eisenbahnbau zu denken, ohne vorher sich vollständig Rechenschaft gegeben zu haben, was man von der Centralbahn und überhaupt von den großen Gesellschaften, die uns umgeben, zu erwarten hat. Ich will nicht zurückkommen auf die

Ostwestbahngeschichte, ich will Ihnen nicht die Geschichte der Staatsbahn vorführen, sondern ich will mich an weit neuere Thatsachen halten, welche beweisen, daß wir von der Centralbahn nichts erhalten hätten. Man hat der Centralbahn verschiedene Male den Bau der Jurabahn, welche, namentlich soweit es Basel-Biel betrifft, für sie eine äußerst zweckentsprechende Linie gewesen wäre, angeboten, allein man ist immer mit Hohn zurückgewiesen worden, und man hat nach und nach eingesehen, daß man sich auf eigene Füße stellen müsse. Nachdem man aber seine Selbstständigkeit mit unsäglicher Mühe erkämpft hatte und die Jurabahn gesichert war, erklärte Basel sofort (und zwar stellte die Centralbahn dahinter): Wir wollen die Linie Delsberg-Basel, die wir für eine sehr gute Linie halten, bauen und dem Kanton Bern die schlechteren Linien überlassen. So ist das sehr schlaue Projekt der Basler Jurabahn von einem Augenblick zum andern aufgetaucht, und wir mußten uns bis aufs Blut dagegen wehren.

Nachdem die Entlebuchbahn gesichert war, erklärte die Centralbahn sofort, daß sie die Linie Langenthal-Wauwil bauen werde, wodurch der Entlebuchbahn bedeutende Verkehrselemente, auf die sie Anspruch hatte, entzogen werden. Ich mache auf die fernere Thatsache aufmerksam, daß, als eine selbstständige Bahn durch das Gäu nach der Ostschweiz projektiert wurde, um das Monopol der Central- und der Nordostbahn zu brechen, die Centralbahn und die Westbahnen sofort die Linie an sich rissen, sobald das Projekt auf eigenen Füßen stand. Vorher waren die Herren in Solothurn oft vor der Centralbahn auf den Knien gelegen und hatten sie dringend ersucht, die Bahn zu bauen, allein stets waren sie mit Hohn zurückgewiesen worden. Der Kanton Bern konnte nur mit Mühe sich ein Stück der Broyenthalbahn sichern, um zu verhindern, daß die Centralbahn und die Westbahnen sich in Lyss die Hände reichen, wodurch die großen Opfer, welche wir gebracht haben, um eine selbstständige Stellung zu erringen, theilweise fruchtlos gewesen wären. Ein weiteres Beispiel liegt gerade in der Wasserfallenbahn. Es wäre natürlich der Centralbahn nicht eingefallen, diese Bahn zu bauen, wenn sie nicht die Konkurrenz der Jurabahn gefürchtet hätte. Die Centralbahn will dieses kostspielige Projekt nicht ausführen, um dem Kanton Bern eine kürzere Linie nach Basel zu verschaffen und ihrer eigenen Linie über Olten damit Konkurrenz zu machen, sondern nur, um einerseits die Jurabahn abzufahren und anderseits das Zustandekommen der Jura-Gotthardbahn, wo möglich, zu verhindern. Endlich verweise ich auch auf die Emmenthalbahn. Diese hat sich mit großen Opfern und ohne vom Staat eine Subvention zu verlangen, auf eigene Füße gestellt. Nachdem sie aber ihre Linie auf dem rechten Ufer der Emme gebaut, will die Centralbahn sofort auf dem linken Ufer bauen, und da sie die beiden Endpunkte der Emmenthalbahn, Solothurn und Burgdorf, in ihren Händen hat, so ist dadurch diese letztere erdrückt. Bzwat hat die Centralbahn nun der Emmenthalbahn einen Beitrag gegeben, so daß sie zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben hat und nur dann eine selbstständige Existenz sich erlämpfen kann, wenn sie sich an andere bernische Linien anlehnt und von den Freundschaftsdiensten der Centralbahn abstrahirt.

Alle diese Thatsachen beweisen aufs Schlagendste, daß die Centralbahn Alles, was sie thut, nicht im Interesse des Kantons Bern thut, sondern vielmehr in der Absicht, die selbstständigen Bestrebungen unseres Kantons zu unterdrücken. Vor einem Jahre wurde die Frage ventilirt, ob es nicht möglich sei, sich mit der Centralbahn auf einen guten Fuß zu führen, statt ihr stets als Feind gegenüber zu stehen. Der Kanton Bern hat in dieser Richtung Alles gethan, was er thun konnte, ohne seiner Würde zu vergeben, allein die Resultate sind, wie ich glaube, vollständig Null. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die Behauptung aufstelle, wir werden von der Centralbahn nie etwas erhalten, als gezwungen, und der Kanton Bern müsse daher die selbstständige Stellung, die er

sich erkämpft hat, durch fernere Kämpfe sich zu bewahren und sich ein Eisenbahnnetz zu schaffen suchen, dem gegenüber die Centralbahn doch zu schwach sein wird.

Vor einem Jahre lag die Sache nicht so. Wir glaubten, wir werden viel rascher zur Entwicklung unserer Eisenbahnverhältnisse gelangen. Schon seit einem Jahre sind mehrere große Projekte im Wurfe: die Nationalbahn, die Brünigbahn, die Linie Thun-Konolfingen, Burgdorf-Laupnau u. s. w. Bei der damaligen raschen Entwicklung der Eisenbahnfragen und bei dem damaligen flüssigen Geldstande glaubten wir, diese Fragen viel rascher zum Abschluß bringen zu können, als es nunmehr geschehen ist. Wir haben uns hierin getäuscht, weil in Folge auswärtiger Verhältnisse der Geldmarkt plötzlich ein anderer geworden ist: So leicht man früher Gelder zu Eisenbahnunternehmen herbeiziehen konnte, so unmöglich ist es seit einem Jahre geworden, etwas zu Gunsten sekundärer Bahnen, ja selbst zu Gunsten von Eisenbahnen ersten Ranges zu thun. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen sind wir daher gezwungen, auf den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl zu verzichten, und wenn es uns vor einem Jahre sehr schwer gefallen sein würde, diesen Verzicht auszusprechen, indem wir damals glaubten, Heil und Segen unserer Eisenbahnpolitik liege in der Übernahme dieses Stücks, so können wir jetzt mit großem Egleichmuthe nicht nur diesen Verzicht aussprechen, sondern die Centralbahn recht freundlich bitten, diese Linie, sowie ihre übrigen neuen Linien im Kanton Bern zu bauen.

Es bleibt mir nun noch übrig, den Antrag zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, die Akten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionsgesuche so zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte und jedenfalls Mitte September dem Großen Rath mit den nötigen Anträgen vorgelegt werden können. Die Kommission würde die Angelegenheit vorher prüfen, so daß der Große Rath sie sofort nach seinem Zusammentritte an die Hand nehmen könnte. Die Eisenbahnsubventionsfragen sollten einmal erledigt werden; denn die betreffenden Landesgegenden sind in beständiger Aufregung, und es ist zu befürchten, daß sie ihre Subventionen zurückziehen, wenn noch länger zugewartet würde. Vom staatspolitischen Standpunkte aus ist es nothwendig, daß die Eisenbahnsubventionen, welche möglicherweise auf 6—8 Millionen ansteigen können, dem Volke gleichzeitig mit dem vierjährigen Budget vorgelegt werden, damit der Beweis geleistet werden kann, daß der Kanton Bern diese Subventionen ohne Steuererhöhung übernehmen kann. Der Herr Eisenbahndirektor hat uns versprochen, seine Vorlage in drei Wochen auszuarbeiten, und wenn der Regierungsrath im Laufe der folgenden vierzehn Tage die Angelegenheit behandelt, so wird sie dem Großen Rath in der ersten Hälfte oder jedenfalls am 14. oder 15. September vorgelegt werden können.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Ich habe bereits im Eingangsraporte bemerkt, daß es möglich sein werde, die Eisenbahnsubventionsfragen Ende September dem Großen Rath vorzulegen. Ich habe auch gestern in der Kommissionssitzung den Wunsch geäußert, es möchte der Große Rath nicht auf Mitte, sondern auf Ende September einberufen werden. Ich wünsche daher, es möchte der Antrag der Kommission dahin abgeändert werden, daß gesagt werde „im Laufe September.“ Ich gebe zu bedenken, daß diese Subventionsfragen von bedeutender Tragweite sind und reiflich untersucht werden müssen. Wenn die Eisenbahndirektion ihre Anträge gestellt haben wird, so wird auch die Finanzdirektion die Angelegenheit untersuchen müssen, und sodann muß auch dem Regierungsrath Zeit gegeben werden, sie gründlich zu prüfen. Ferner wird die Grossrathskommission, welche sich zur Prüfung wahrscheinlich in mehrere Sektionen theilen wird, 8—14 Tage nötig haben, um die Frage zu studiren, und endlich werden auch die Mit-

glieder des Großen Rathes die Berichte zuerst lesen wollen, bevor sie in der Sache verhandeln. Ich empfehle daher die Abänderung des Antrages der Kommission in dem genannten Sinne.

**Der Herr Berichterstatter der Kommission** stimmt diesem Antrage bei.

**Karrer.** Ich stelle den Antrag, über den Zeitpunkt der Einberufung des Großen Rathes keinen Beschluß zu fassen, sondern die Fortsetzung dieses Zeitpunktes dem Regierungsrath zu überlassen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat erklärt, es können die Subventionsfragen erst Ende September dem Großen Rath vorgelegt werden. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß Anfangs Oktober eine Extraßitzung der Bundesversammlung stattfinden wird zur Berathung der neuen Militärorganisation, welche von äußerster Wichtigkeit ist und ganz bedeutende Konsequenzen haben wird. Es hat daher jeder Vertreter des Kantons Bern die Pflicht, diesen Berathungen beizuwöhnen. Wenn nun die Sitzung des Großen Rathes sich bis in den Oktober erstrecken sollte, so würden die Mitglieder der Bundesversammlung, welche gleichzeitig Mitglieder des Großen Rathes sind, in die fatale Lage versetzt, den Sitzungen der einen der beiden Behörden nicht beiwohnen zu können.

Ich habe aber noch einen weiteren Grund. Zu den bereits vorliegenden Subventionsbegehren werden noch andere eingereicht werden. So ist ein Begehrung angekündigt für Burgdorf-Laupnau, ferner eines für Langenthal-Huttwyl, wofür Pläne und Kostenberechnungen fertig sind und der betreffende Bericht im Drucke liegt. Endlich wird auch für eine Linie durch das untere Emmenthal ein Subventionsbegehrung einlangen. Wenn nun bloß die bereits eingelangten Begehren behandelt und dem Volke vorgelegt werden, so werden die eben genannten später Mühe haben, realisiert zu werden, und die betreffenden Gegenden werden dadurch in Nachtheil versetzt. Ich glaube, es liege im Interesse des Kantons, daß man alle Subventionsbegehren, welche auf dem Tapet sind, reisen läßt, damit sie gleichzeitig dem Volke vorgelegt werden können. Daher möchte ich keinen bestimmten Beschluß über die Zeit des Zusammentrettes des Großen Rathes fassen.

**Herr Berichterstatter der Kommission.** Wenn man den Zeitpunkt des Zusammentrettes des Großen Rathes einen Monat weiter, auf Mitte Oktober, hinausschieben will, damit noch andere obhüttende Subventionsbegehren behandelt werden können, so will ich mich durchaus nicht widersetzen; denn ich möchte Niemanden die Thüre verschließen. Allein mit einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit mit dem Hintergedanken, die Sache möglichst lange hinauszuschleppen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dadurch würden diejenigen Unternehmen allzusehr benachtheiligt, für welche schon vor längerer Zeit Subventionsgesuche eingelangt und alle Vorlagen gemacht worden sind. Ich kann versichern, daß z. B. die Nationalbahn sich in den allerkritischsten Verhältnissen befindet. Diese Linie erstreckt sich vom Bodensee bis zur Staatsbahnstation Lyß. Das Stück Winterthur-Singen ist gesichert, und auch Winterthur-Zofingen wird gesichert sein, sobald man einmal die Gewißheit hat, daß die Fortsetzung von Zofingen nach Lyß ebenfalls gesichert sei. Nun würden natürlich die Centralbahn und die Nordostbahn einen Beschluß mit Freuden begrüßen, der eine längere Verzögerung in dieser Angelegenheit involviren würde. Durch einen solchen Beschluß würden wir dazu Hand bieten, dieses so sehr im Interesse des Kantons Bern liegende Unternehmen zu sprengen. Es sind daher von Seite der Administration der Nationalbahn mündlich und schriftlich Schritte gethan worden, um einmal zu erfahren, wie sich Bern in dieser Frage verhalten werde. Ich mache

übrigens darauf aufmerksam, daß ein Subventionsbegehren nicht so großer Vorarbeiten bedarf, wie Herr Karrer vorauszusehen scheint. Man weiß ungefähr, was eine Linie per Kilometer kostet, was für eine Lebensfähigkeit sie hat, und daß der Staat seine Subvention erst ausbezahlt, wenn die Linie in Betrieb gesetzt ist. Wenn also das Emmenthal ein Subventionsbegehren zu stellen hat, dem ich für meinen Theil gerne im richtigen Maße entsprechen helfe, so soll es dasselbe einreichen. Will man also die Grossrathssession auf Mitte Oktober hinausschieben, so habe ich nichts dagegen, verschiebe man die Angelegenheit nur nicht auf unbestimmte Zeit.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem Zusätze der Kommission betreffend die Solothurn-Schönbühlbahnfrage genehmigt.
- 2) Für den Antrag der Kommission, den Grossen Rath im Laufe September zur Behandlung der Eisenbahnsubventionsfragen und des vierjährigen Budgets einzuberufen . . . . . 77 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Karrer, die Festsetzung des Zeitpunktes der Einberufung dem Regierungsrath zu überlassen . . . . . 87 "

Der Herr Präsident theilt hierauf das Resultat der getroffenen Wahlen mit. Dasselbe ist folgendes:

#### Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Platz des verstorbenen Herrn Teuscher.

Von 214 Stimmenden haben erhalten:

- |                 |     |          |
|-----------------|-----|----------|
| Herr Beerleider | 189 | Stimmen. |
| " Blösch        | 12  | "        |
| " Amstutz       | 4   | "        |
| " Imobersteg    | 3   | "        |

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Beerleider, Gerichtspräsident, in Bern.

#### Wahl von sieben Mitgliedern des Obergerichtes am Platz der in Austritt kommenden.

Von 216 Stimmenden haben erhalten:

- |                              |     |          |
|------------------------------|-----|----------|
| Herr Guillard                | 205 | Stimmen. |
| " Ochsenbein                 | 194 | "        |
| " Imobersteg                 | 193 | "        |
| " Blumenstein                | 192 | "        |
| " Moser                      | 176 | "        |
| " Hodler                     | 166 | "        |
| " Zürcher, Generalprokurator | 164 | "        |
| " Dr. Blösch                 | 30  | "        |
| " Beerleider                 | 7   | "        |
| " Schärer, Bezirksprokurator | 4   | "        |
| " Amstutz                    | 4   | "        |
| " Dr. Lindt                  | 4   | "        |

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Gewählt sind somit die sieben erstgenannten Herren.

#### Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes am Platz des verstorbenen Herrn Schaller.

Von 190 Stimmenden haben erhalten:

- |              |     |          |
|--------------|-----|----------|
| Herr Häberli | 151 | Stimmen. |
| " Guillard   | 5   | "        |
| " Imobersteg | 4   | "        |

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Gewählt ist also Herr Fürsprecher Häberli, in Bern.

#### Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichtes am Platz der in Austritt kommenden.

Von 191 Stimmenden haben erhalten:

- |              |     |          |
|--------------|-----|----------|
| Herr Amstutz | 167 | Stimmen. |
| " Schärer    | 164 | "        |
| " Häberli    | 3   | "        |
| " Dr. Hügli  | 2   | "        |

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Amstutz und Schärer, bisherige Ersatzmänner.

#### Wahl der Regierungstatthalter.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.  
Eingelangt 221  
Absolutes Mehr 111 Stimmen.

#### Marberg.

##### Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Räz, der bisherige.
- 2) " Bucher, Gerichtspräsident in Marberg.

##### Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Arn, Grossrath in Marberg.
- 2) " Bangerter, Grossrath in Lof.

Es haben Stimmen erhalten:

- |          |     |
|----------|-----|
| Herr Räz | 217 |
| " Bucher | 1   |

Gewählt ist somit Herr Räz, bisheriger Regierungstatthalter.

## Narwangen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Geiser, der bisherige.  
2) " Egger, Jakob, Amtsnotar in Narwangen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Herzog, Großer Rath in Langenthal.  
2) " Blüß, Großer Rath in Wynau.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Geiser 213.

Gewählt ist somit Herr Geiser, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Büren.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Stauffer, der bisherige.  
2) " Herr Burri, Gerichtspräsident in Büren.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kaiser, Amtsverweser in Büren.  
2) Herr Hauert, Großer Rath in Wengi.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stauffer 214  
" Burri 1

Gewählt ist somit Herr Stauffer, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Bern.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Wattenwyl, der bisherige.  
2) " Etter, Amtsverweser.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wyß, Amtsschreiber in Bern.  
2) " Kriener, Großer Rath, im Äuferfrankenhaus.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Wattenwyl 213  
" Wyß 2  
" Kriener 1

Gewählt ist somit Herr v. Wattenwyl, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Burgdorf.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gosteli, der bisherige.  
2) " Bütkofer, Amtsverweser.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Burkhardt, Notar und Gemeindschreiber in Burgdorf.  
2) " Schertenleib, Großer Rath in Oberburg.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gosteli 214

Gewählt ist somit Herr Gosteli, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Biel.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gräub, der bisherige.  
2) " Hofmann, Johann, Gerichtspräsident in Biel.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Lännler, Amtsverweser in Biel.  
2) " Wyß, Großer Rath in Biel.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gräub 213  
" Hofmann 1

Gewählt ist somit Herr Gräub, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Erlach.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kocher, der bisherige.  
2) " Witz, Amtsnotar in Erlach.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Sigri, Fürsprech in Erlach.  
2) " Gugger, Posthalter in Ins.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kocher 211  
" Sigri 2

Gewählt ist somit Herr Kocher, bisheriger Regierungsraththalter.

---

## Fraubrunnen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schlub, der bisherige.
- 2) " Iseli, Gerichtspräsident in Fraubrunnen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Burkhalter, Amtsverweser in Fraubrunnen.
- 2) " Schwab, Grossrath in Büren z. Hof.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schlub	214
" Iseli	2

Gewählt ist somit Herr Schlub, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Konolfingen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Keller, der bisherige.
- 2) " Gasser, Chr., Fürsprech in Münsingen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Nussbaum, Amtsverweser in Rünkhofen.
- 2) " Lenz, Grossrath in Wiglen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Keller	210
" Gasser	2

Gewählt ist somit Herr Keller, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Frutigen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Jungen, der bisherige.
- 2) " Allenbach, Gerichtspräsident in Frutigen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Nellig, Grossrath in Adelboden.
- 2) " Hänni, Amtsschreiber in Frutigen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jungen	207
" Nellig	6
" Allenbach	1

Gewählt ist somit Herr Jungen, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Interlaken.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Ritschard, der bisherige.
- 2) " Schärz, Gerichtspräsident in Interlaken.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wyder, Amtsschreiber in Interlaken.
- 2) " Flück, Grossrath in Brienz.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ritschard	213
" Schärz	2

Gewählt ist somit Herr Ritschard, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Laupen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kocher, Samuel, Amtsschreiber in Laupen.
- 2) " Freiburghaus, Joh., der ältere, Notar in Laupen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Mader, Grossrath in der Nechlern bei Neuenegg.
- 2) " Salvisberg, alt-Grossrath in Gümmenen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kocher	213
-------------	-----

Gewählt ist somit Herr Kocher, Amtsschreiber in Laupen.

---

## Nidau.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Biedermann, der bisherige.
- 2) " Funk, Eduard, Gerichtspräsident in Nidau.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Lehmann, Amtsverweser in Belmund.
- 2) " Engel, Gabriel, alt-Grossrath in Twann.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Biedermann	212
" Funk	1
" Lehmann	1
" Engel	1

Gewählt ist somit Herr Biedermann, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Oberhasle.

## Sefigen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Ottb, der bisherige.  
2) " Glatthard, Gerichtspräsident in Meiringen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Nägeli, Amtsverweser in der Golderen.  
2) " Abplanalp, Gemeindspräsident in Meiringen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ottb	213
" Glatthard	1

Gewählt ist somit Herr Ottb, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Berger, der bisherige.  
2) " Straub, Gerichtspräsident in Belp.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Gasser, Amtsverweser in Belp.  
2) " Hofmann, Grossrath in Rüggisberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Berger	211
" Gasser	1
" Hofmann	1

Gewählt ist somit Herr Berger, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Saanen.

## Signau.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Reichenbach, der bisherige.  
2) " Fleuti, Amtsschreiber in Saanen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Dr. Ueltschi, Arzt in Saanen.  
2) " Gabriel v. Grüningen, Amtsverweser.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Reichenbach	212
" v. Grüningen	3

Gewählt ist somit Herr Reichenbach, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Frank, der bisherige.  
2) " Lehmann, Adolf, Grossrath in Langnau.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Bürcher, Amtsverweser in Langnau.  
2) " Brand, Amtsschreiber in Langnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frank	207
" Bürcher	1

Gewählt ist somit Herr Frank, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Schwarzenburg.

## Obersimmental.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Pfister, der bisherige.  
2) " Burri, Hauptmann in Wahlenhaus.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Gasser, Amtsverweser in Schwarzenburg.  
2) " Glauser, Amtsschreiber in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Pfister	210
" Burri	5

Gewählt ist somit Herr Pfister, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Imobersteg, der bisherige.  
2) " Aegerter, Johann, Amtsverweser in Boltigen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wampfeler, Grossrath an der Lenk.  
2) " Imobersteg, Grossrath in St. Stephan.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg	211
" Wampfeler	1

Gewählt ist somit Herr Imobersteg, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Niederimmenthal.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Rebmann, der bisherige.
- 2) " Kammer, Chr., Amtsverweser in Wimmis.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Zumwald, Grossrath in Erlenbach.
- 2) " Dr. Müller in Weissenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rebmann	211
" Dr. Müller	1

Gewählt ist somit Herr Rebmann, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Wangen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bössiger, Joh., Gerichtspräsident von Wangen.
- 2) " Mägli, J. U., Grossrath in Wangen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Moser, Emil, Amtsverweser in Wangen.
- 2) " Roth, Gemeindpräsident in Wangen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bössiger	212
" Mägli	1
" Roth	1

Gewählt ist somit Herr Bössiger, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Thun.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Tschanz, der bisherige.
- 2) " Wirth, Gerichtspräsident in Thun.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kernen-Studer, Amtsverweser in Thun.
- 2) " Indermühle, Grossrath in Umoldingen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Tschanz	213
--------------	-----

Gewählt ist somit Herr Tschanz, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Courtelary.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Desvoignes, der bisherige.
- 2) " Chopard, Gustav, Amtsverweser in Sonvillier.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kötshet, Grossrath in St. Immer.
- 2) " Rosselot, Grossrath in Sonceboz.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Desvoignes	205
" Kötshet	2
" Chopard	1

Gewählt ist somit Herr Desvoignes, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Trachselwald.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Aßfolter, der bisherige.
- 2) " Stooß, Gerichtspräsident in Trachselwald.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Hermann, Notar und Amtsverweser in Sumiswald.
- 2) " Althaus, Grossrath in Lüchelstüh.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Aßfolter	213
" Stooß	1

Gewählt ist somit Herr Aßfolter, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Delsberg.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Feune, Joseph, Fürsprecher in Delsberg.
- 2) " v. Grandvillers, Gerichtspräsident in Delsberg.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Grosjean, Alfred, Regierungstatthalter.
- 2) " Gobat, Amtsverweser in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Grosjean	162
" Feune	44

Gewählt ist somit Herr Grosjean, bisheriger Regierungstatthalter.

---

## Freibergen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Aubry, B. J., Prokurator in Saignelégier.
- 2) " Kohler, Xavier, Großerath in Bruntrut.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Froidevaux, bisheriger Regierungsstatthalter.
- 2) " Borne, Amtsverweser.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froidevaux	164
" Aubry	42
" Kohler	10

Gewählt ist somit Herr Froidevaux, bisheriger Regierungsstatthalter.

## Laufen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Hartmeier, Anton, Amtsrichter in Laufen.
- 2) " Meier, Georg, alt-Amtschaffner in Laufen.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Federspiel, Schulinspektor in Laufen.
- 2) " Burger, Franz, Großerath in Laufen.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Federspiel	168
" Hartmeier	40
" Burger	1

Gewählt ist somit Herr Federspiel, Schulinspektor in Laufen.

## Münster.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Petent, der bisherige.
- 2) " Boivin, Abr., Rechtsagent in Münster.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Chodat, Robert, Amtsverweser in Münster.
- 2) " Cuttat, Förster in Rossmaison.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Petent	186
" Boivin	11
" Chodat	2

Gewählt ist somit Herr Petent, bisheriger Regierungsstatthalter.

## Neuenstadt.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Jmer, der bisherige.
- 2) " Jmer, Florian, Amtsverweser.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Botteron, Großerath in Nods.
- 2) " Vandolt, Schulinspektor in Neuenstadt.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jmer	203
" Botteron	1

Gewählt ist somit Herr Jmer, bisheriger Regierungsstatthalter.

## Bruntrut.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kohler, Xavier, Großerath in Bruntrut.
- 2) " Boivin, Abr., Großerath in Münster.

## Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Froté, bisheriger Regierungsstatthalter.
- 2) " Metthée, Amtsverweser.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froté	168
" Kohler	27
" Boivin	2

Gewählt ist somit Herr Froté, bisheriger Regierungsstatthalter.

## Wahl der Gerichtspräsidenten.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.  
Eingelangt 221  
Absolutes Mehr 111 Stimmen.

## Aarberg.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bucher, der bisherige.
- 2) " Näg, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher in Aarberg.
- 2) " Moosmann, Johann, Fürsprecher in Bern.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bucher	210
" Moosmann	2

Gewählt ist somit Herr Bucher, bisheriger Gerichtspräsident.

## Aarwangen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kellerhals, der bisherige.  
2) " Geiser, Daniel, Amtsnotar in Noggwyl.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Pfister, Samuel, Fürsprecher in Langenthal.  
2) " Harnisch, Ferd. Albert, Fürsprecher in Langenthal.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	210
" Harnisch	3

Gewählt ist somit Herr Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

## Büren.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Burri, der bisherige.  
2) " Stauffer, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Christen, Gottfried, Fürsprecher in Bern.  
2) " Gerber, Friedr., Notar in Reiben.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Burri 212

Gewählt ist somit Herr Burri, bisheriger Gerichtspräsident.

## Bern.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Beerleider, der bisherige.  
2) " Dr. Wildbolz, Amtsrichter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Müller, Eduard, Fürsprecher in Bern.  
2) " Forster, Karl, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Müller	161
" Beerleider	48
" Dr. Wildbolz	4

Gewählt ist somit Herr Ed. Müller, Fürsprecher in Bern.

## Burgdorf.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Moser, der bisherige.  
2) " Gosteli, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Scheurer, Alfred, Fürsprecher in Sumiswald.  
2) " Bucher, Johann, Fürsprecher in Burgdorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Moser 212

Gewählt ist somit Herr Moser, bisheriger Gerichtspräsident.

## Biel.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Hofmann, der bisherige.  
2) " Gräub, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Arn, Bendicht, Fürsprecher in Aarberg.  
2) " Schwab, Johann, Fürsprecher in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hofmann	212
" Gräub	2

Gewählt ist somit Herr Hofmann, bisheriger Gerichtspräsident.

## Erlach.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Christen, Gottfried, Notar in Burgdorf.  
2) " Wyss, Johann, Notar in Wyss.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Sigri, Gustav, Fürsprecher in Erlach.  
2) " Wyss, Johann, Notar in Wyss.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Christen	210
" Sigri	2

Gewählt ist somit Herr Christen, Notar in Burgdorf.

## Fraubrunnen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Iseli, der bisherige.  
2) " Schub, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Moosmann, Johann, Fürsprecher in Bern.  
2) " Wyß, Johann, Notar in Wyß.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Iseli	211
" Moosmann	4

Gewählt ist somit Herr Iseli, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Frutigen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Allenbach, der bisherige.  
2) " Jungen, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Burbuchen, Matthäus, Fürsprecher in Interlaken.  
2) " Käser, Friedrich, Notar in Reichenbach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Allenbach	207
" Burbuchen	3
" Käser	1

Gewählt ist somit Herr Allenbach, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Interlaken.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schärz, der bisherige.  
2) " Ritschard, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Michel, Friedrich, Fürsprecher in Narmühle.  
2) " Spring, Rudolf, Fürsprecher in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schärz 212

Gewählt ist somit Herr Schärz, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Konolfingen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gasser, Chr., Fürsprecher in Münsingen.  
2) " Keller, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Scherz, Alfred (Sohn), Fürsprecher in Bern.  
2) " Lenz, Gottfried, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gasser	209
" Scherz	1
" Lenz	1

Gewählt ist somit Herr Gasser, Fürsprecher in Münsingen.

---

## Laupen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Lüthi, der bisherige.  
2) " Freiburghaus, Joseph, der jüngere, Notar in Laupen.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Breit, Friedrich, Fürsprecher in Bern.  
2) " Moosmann, Rudolf, Notar in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lüthi 212

Gewählt ist somit Herr Lüthi, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Nidau.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Funk, der bisherige.  
2) " Biedermann, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Schwab, Johann, Fürsprecher in Nidau.  
2) " Bangerter, Felix, Fürsprecher in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Funk 212

Gewählt ist somit Herr Funk, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Oberhasle.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Glatthard, der bisherige.  
2) " Otti, Regierungstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Schild, Kaspar, Amtschreiber in Meiringen.  
2) " Glatthard, Kaspar, Rechtsagent in Meiringen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Glatthard 213

Gewählt ist somit Herr Glatthard, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Saanen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Grünigen, Gabriel, Amtsverweser in Saanen.  
2) " v. Siebenthal, Gottlieb, Grossrath in Saanen.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Matti, Christian, Notar in Zweisimmen.  
2) " Aescher, Friedrich, Notar in Weissenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Grünigen	205
" v. Siebenthal	4
" Matti	2

Gewählt ist somit Herr v. Grünigen, Amtsverweser in Saanen.

---

## Schwazenburg.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Burri, Johann, Hauptmann in Wahlenhaus.  
2) " Glaus, Johann, Hauptmann in Häusern.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Bahnd, Christian, Fürsprecher in Belp.  
2) " Alt, Jakob, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Alt	140
" Glaus	37
" Burri	24
" Bahnd	6

Gewählt ist somit Herr Alt, Fürsprecher in Bern.

---

## Sefigen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Straub, der bisherige.  
2) " Wyttensbach, Amtsrichter in Kirchdorf.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Wälti, Gottlieb, Notar und Rechtsagent in Thun.  
2) " Gasser, Christian, Fürsprecher in Münsingen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Straub	175
" Wyttensbach	29
" Wälti	6

Gewählt ist somit Herr Straub, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Signau.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Berger, der bisherige.  
2) " Frank, Regierungstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Bühlmann, Friedr. (Sohn), Fürsprecher in Höchstetten.  
2) " Salzmann, Friedrich, Notar in Signau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Berger	209
" Bühlmann	3

Gewählt ist somit Herr Berger, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Obersimmenthal.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bach, der bisherige.  
2) " Matti, Chr., Notar in Zweisimmen.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Christen, Joh. Gottfried, Fürsprecher in Wimmis.  
2) " v. Känel, Friedrich, Amtsnotar in Lättermosch.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bach 211

Gewählt ist somit Herr Bach, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Nieder simmenthal.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schären, Joh., Notar in Spiez.  
2) " v. Känel, Friedr., Notar in Lätterbach.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Zurbuchen, Matthäus, Fürsprecher in Interlaken.  
2) " Hürner, Gottfried, Fürsprecher in Frutigen.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Känel	159
" Schären	54
" Zurbuchen	1

Gewählt ist somit Herr v. Känel, Notar in Lätterbach.

---

## Wangen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Forster, L. G., Fürsprecher in Bern.  
2) " Müller, Dewald, Notar in Niederbipp.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Gygar, Johann, Fürsprecher in Bern.  
2) " Scherz, Alfred, Sohn, Fürsprecher in Bern.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Forster	209
" Müller	2.

Gewählt ist Herr Forster, Fürsprecher in Bern.

---

## Thun.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Wirth, der bisherige.  
2) " Tschanz, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Begert, Friedrich, Fürsprecher in Steffisburg.  
2) " Wälti, Gottlieb, Notar und Rechtsagent in Thun.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Wirth	209
" Begert	1

Gewählt ist somit Herr Wirth, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Courtelary.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kasthofer, W., Gerichtspräsident in Neuenstadt.  
2) " Marchand, Adolf, Notar in Menan.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Cuenat, Heinrich, Fürsprecher in Bruntrut.  
2) " Farine, J. Alois, Fürsprecher in Courroux.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kasthofer	207
" Cuenat	1

Gewählt ist somit Herr Kasthofer, Gerichtspräsident in Neuenstadt.

---

## Trachselwald.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Stooß, der bisherige.  
2) " Affolter, Regierungsstatthalter.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Büzberger, Friedr., Sohn, Fürsprecher in Langenthal.  
2) " Wermuth, Gottlieb, Fürsprecher in Langenthal.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stooß	209
------------	-----

Gewählt ist Herr Stooß, bisheriger Gerichtspräsident.

---

## Delsberg.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Grandvillers, der bisherige.  
2) " Feune, Joseph, Fürsprecher in Delsberg.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Helg, Ignaz, Notar in Delsberg.  
2) " Grard, Joseph, Amtsgerichtsschreiber in Münster.

## Es haben Stimmen erhalten:

Herr Helg	157
" v. Grandvillers	50

Gewählt ist Herr Helg, Notar in Delsberg.

---

## Freibergen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Vermeille, August, Fürsprecher in Delsberg.  
2) " Brossard, Justin, gew. Gerichtspräsident von Freibergen.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Rossel, Gerichtspräsident in Saignelégier.  
2) " Périnat, Frédol. Jos., prov. Amtsgerichtsschreiber derselbst.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rossel	163
" Vermeille	37
" Brossard	6

Gewählt ist Herr Rossel, bisheriger Gerichtspräsident.

## Neuenstadt.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kasthofer, der bisherige.  
2) " Gibollet, Viktor, Amtsrichter in Neuenstadt.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Germiquet, Jakob, Gerichtspräsident in Münster.  
2) " Rossel, Gerichtspräsident in Saignelégier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gibollet	165
" Kasthofer	26
" Germiquet	5
" Rossel	1

Gewählt ist somit Herr Gibollet, Amtsrichter in Neuenstadt.

## Laufen.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Halbeisen, Alex., Amtsgerichtsschreiber von Laufen.  
2) " Meuri, der bisherige.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Rem, Joseph Theodor, Fürsprecher in Laufen.  
2) " Matti, Rudolf, Notar in St. Immer.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Meuri	163
" Halbeisen	40
" Rem	1

Gewählt ist Herr Meuri, bisheriger Gerichtspräsident.

## Bruntrut.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Koller, P. J., Fürsprecher in Münster.  
2) " Kilcher, Simon, gew. Amtsrichter in Boncourt.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Rossé, Joseph, Gerichtspräsident in Bruntrut.  
2) " Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rossé	163
" Koller	43

Gewählt ist somit Herr Rossé, bisheriger Gerichtspräsident.

## Münster.

## Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Germiquet, der bisherige.  
2) " Moschard, August, Fürsprecher in Münster.

## Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Dr. Gobat, Albert, Fürsprecher in Delsberg.  
2) " Gigan, Franz Joseph, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gigan	152
" Germiquet	45
" Moschard	4
" Dr. Gobat	1

Gewählt ist Herr Gigan, Fürsprecher in Bern.

Es folgt nun die

## Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Von 173 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imobersteg	133	Stimmen.
" Juillard	22	"
" Döpfenbein	8	"
" Hodler	9	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Imobersteg, bisheriger Obergerichtspräsident.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die neu gewählten Oberrichter und Erstassmannen einzuladen, sich morgens um 9 Uhr zur Eidesleistung im Großen Rathssaale einzufinden.

### Verlegung des chemischen Laboratoriums der Hochschule in die neue Kavalleriekaserne in Bern.

Der Regierungsrath stellt,

in Betracht,

1) daß die Verlegung des chemischen Instituts aus der Hochschule und die Vermehrung der Räumlichkeiten desselben sehr dringlich sind,

2) daß die Direktionen der Erziehung und der Forsten und Domänen das Projekt für die Verlegung des Instituts in die Kavalleriekaserne, welche ihren Zweck durch die neuen Militäranstalten verliert, befürworten und auch die Militärdirektion damit einverstanden ist,

3) daß die Einrichtung des neuen chemischen Laboratoriums so gefördert werden muß, daß das Lokal mit dem Beginne des Wintersemesters bezogen werden kann und

4) daß es sich hiefür um eine Ausgabe handelt, welche im Budget nicht vorgesehen werden konnte,

den Antrag:

es möchte der Große Rath einen Extrakredit von 35,000 Franken zum Zwecke der sofortigen Einrichtung des chemischen Instituts in der bisherigen Kavalleriekaserne auswirken.

Die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unsere Hochschule leidet bedeutend an Raummangel, und zwar macht sich dieser Nebelstand in allen Fakultäten in einer Weise geltend, daß, wenn es sich darum handelt, irgend ein Lokal der Hochschule in Anspruch zu nehmen, dies nicht anders als durch Sturm und Belagerung möglich ist. Nun haben wir aber namentlich zwei Institute in der Hochschule, welche nicht in dieses Gebäude gehören und daher aus demselben entfernt werden sollten: es sind dies das chemische Laboratorium und das physikalische Institut. Das Bedürfnis der Entfernung dieser beiden Institute aus der Hochschule hat sich schon seit mehreren Jahren geltend gemacht. Schon zur Zeit der Aufstellung des Projektes für den Bau eines Kantonschulgebäudes in Verbindung mit der Hochschule hat man ein neues Gebäude zur Unterbringung des chemischen Laboratoriums und des physikalischen Instituts in Aussicht genommen. Seither ist das Bedürfnis immer größer geworden, namentlich soweit es das chemische Laboratorium betrifft. Herr Professor Schwarzenbach hat sieben größere und kleinere Räume im Hochschulgebäude. Diese Räume sind aber nicht gehörig eingerichtet und entsprechen weder dem Zweck des Instituts, noch der Anzahl der Zuhörer und Laboranten. Herr Professor Schwarzenbach hat nämlich für jeden Kurs 60—70 Zuhörer und über 50 Laboranten. Der Professor der Chemie an unserer Hochschule hat noch andere Aufgaben zu erfüllen, als nur das Lehrfach der Chemie zu besorgen: er hat sehr oft Experimente für technische und für allgemeine Zwecke zu machen. Auch hiefür ist das Lokal ungenügend. Herr Professor Schwarzen-

bach hat erklärt, der Nebelstand sei so groß, daß er genötigt sei, das Gesuch an die Regierung zu stellen, ihm mit Beginn des künftigen Hochschulsemesters neue Räumlichkeiten anzuseien.

Es wurde nun ein Gebäude zur Aufnahme des chemischen Laboratoriums, sowie des physikalischen Instituts projektiert, und das daherrige Projekt von Experten begutachtet. Diese hatten aber verschiedene Aussezungen an demselben zu machen. Das Gebäude sollte auf den Platz der Sternwarte auf der Großen Schanze zu stehen kommen. Nun wurde aber bei der Expertise die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, von der projektierten Vereinigung des chemischen Laboratoriums und des physikalischen Instituts zu abstrahiren und dieselben in verschiedenen Gebäuden unterzubringen. Dafür sprechen verschiedene Gründe. Die Verlegung des chemischen Laboratoriums ist aber so dringend, daß absolut ein Lokal zur Unterbringung desselben aufgefunden werden mußte. Es liegt da nur die Alternative vor, entweder einen Neubau für dieses Institut zu erstellen oder in irgend einem bestehenden Gebäude Raum dafür zu schaffen.

Unter den bestehenden Gebäuden kann bloß die Kavalleriekaserne zu diesem Zwecke verwendet werden, und zwar beabsichtigte man anfänglich, das chemische Laboratorium im Erdgeschosse einzurichten, welches bisher zur Unterbringung von Kriegsfeuerwerken diente. Die Direktion des Militärs, welche nebst der Erziehungsdirektion zur Vernehmlassung über die Angelegenheit eingeladen worden ist, erklärte aber, daß sie ihre militärischen Übungen auf dem ersten Boden der Kavalleriekaserne fortdauern lassen müsse, bis in den neuen Militäranstalten der hierzu nötige Raum geschaffen sei. Für diese Übungen wird zwar die Kavalleriekaserne nur zur Winterszeit und bei schlechtem Wetter in Anspruch genommen, Herr Professor Schwarzenbach hat aber erklärt, daß der Zweck seines Institutes nicht durch militärische Übungen gefährdet werden dürfe. Budem hat sich ergeben, daß die Kosten der Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Erdgeschosse viel höher zu stehen kommen würden, als in den oberen Stockwerken. Man fragte sich nun, ob nicht das zweite Stockwerk für das chemische Laboratorium verwendet werden könne. Allein auch das hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Herr Professor Schwarzenbach erklärte von vornherein, daß die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums in dem oberen Stockwerke nicht wohl thunlich sei, da die sehr subtiles Instrumente, z. B. Waagen *et c.*, welche er aufstellen müsse, keine Erschütterung, wie sie in den oberen Stockwerken stets stattfinde, vertragen, weshalb an manchen Orten solche Institute sogar in Souterrains untergebracht seien.

Man hat sich deshalb auf den Gedanken vereinigt, das chemische Laboratorium im ersten Stockwerke einzurichten. Das Projekt ist in diesem Sinne ausgearbeitet worden, und es hat sich erzeigt, daß das Lokal nach allen Richtungen sehr geeignet für den in Aussicht genommenen Zweck ist. Es hält 11,300 $\square'$  und ist wegen der großen Anzahl Fenster sehr hell. Es können in demselben ein großer Hörsaal, zwei Assistentenzimmer, ein größerer Saal für die Laboranten, ein Zimmer für den Professor, ein Zimmer zur Aufstellung der Wagen *et c.* eingerichtet werden. Zur Aufbewahrung gewisser Chemikalien kann im Souterrain Raum gewonnen werden. Die Kosten der Einrichtung sind auf Fr. 35,000 berechnet. Darin sind aber Fr. 5000 inbegriffen zur Einrichtung der bisherigen Vorlagen in der Hochschule für andere Lehrzwecke, und zwar sollen einige Zimmer für die katholisch-theologische Fakultät verwendet werden, wenn die Errichtung einer solchen beschlossen wird.

Man kann sich nun fragen, ob die Unterbringung des chemischen Laboratoriums in der Kavalleriekaserne einen definitiven oder nur einen provisorischen Charakter habe. Diese Frage mag so oder anders beantwortet werden, so ist so viel sicher, daß die dortige Lage dieses Instituts zu den übrigen Anstalten eine

sehr zweckmässige ist. In der Nähe der Kavalleriekaserne befinden sich die Anatomie, die Veterinärsschule, die Sternwarte, die neue Entbindungsanstalt und der Turnplatz, welcher letztere sowohl für die Hochschule als für die Kantonschule dient. Immerhin wird sich vielleicht nach einer Anzahl Jahre die Frage geltend machen, ob der Kavalleriekaserne eine andere Zweckbestimmung zu geben sei. Sollte diese Frage bejahend entschieden werden, so müßte dann das chemische Laboratorium wieder entfernt werden. Gegenwärtig aber muß unter allen Umständen Platz für dasselbe geschaffen werden.

Was die Trennung des chemischen Laboratoriums vom physikalischen Institute betrifft, so ist zu erwähnen, daß für das letztere ein Projekt aufgenommen werden soll, wonach dasselbe am Platze der Sternwarte erstellt würde. Vorläufig sind die Kosten auf Fr. 200,000 berechnet. Würden die beiden Institute in Einem Gebäude vereinigt, so würde ein solches

Fr. 300,000

kosten. Wenn nun für die Verlegung des chemischen Laboratoriums Fr. 35,000 und für den Neubau des physikalischen Instituts „ 200,000

im Ganzen also „ 235,000 verwendet werden, so ergibt dies gegenüber dem Projekte der Vereinigung beider Institute in Einem

Gebäude eine Ersparnis von „ . . . Fr. 65,000 Ich erwähne noch, daß die militärischen Übungen durch die Ausführung des Projektes, wie es Ihnen heute vorgeschlagen wird, nicht sehr gefährdet werden, da sie im Erdgeschosse stattfinden können. Auf dem zweiten Boden wird man todes Material (vielleicht Sanitätsmaterial) aufbewahren. Uebrigens werden in Kürzem im bisherigen Zeughause Räume frei zur Börnahme der militärischen Exerzitien. Im Nothfalle könnte auch die Turnhalle dafür benutzt werden. Zugem wird es nicht lange dauern, daß auch in den neuen Militäranstalten Platz zu diesem Zwecke geschaffen wird. — Der Regierungsrath hat gefunden, es sei angesichts der angeführten Umstände der Fall, dem Großen Rathe vorzuschlagen, er möchte die projektierte Verlegung des chemischen Laboratoriums in die Kavalleriekaserne genehmigen und hiefür einen Kredit von Fr. 35,000 bewilligen. (Der Redner verliest hierauf die oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes und empfiehlt dieselben zur Annahme.)

W a r r e r, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der gestrigen Sitzung der Staatswirthschaftskommission, welcher die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes nicht beiwohnten, wurden einzelne Bedenken gegen das ganze Vorgehen ausgeprochen, zwar nicht etwa, weil man die Nothwendigkeit der Verlegung des chemischen Laboratoriums nicht anerkannt hätte, sondern weil man Zweifel darüber hatte, ob es zweckmässig sei, den ersten Boden der Kavalleriekaserne hierzu zu verwenden. Diese Bedenken waren doppelter Art: Vor erst sagte man, man sollte diese Räumlichkeiten, welche bisher theilweise zu militärischen Zwecken benutzt, theilweise aber für gewisse Anlässe verfügbar gehalten wurden, nicht zur bleibenden Unterbringung des chemischen Laboratoriums verwenden. Eine Stadt, wie Bern, bedarf unbedingt gewisser Räumlichkeiten, über welche bei außerordentlichen militärischen Ereignissen, bei Epidemien, bei Festlichkeiten u. s. w. verfügt werden kann. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission die Sache noch einmal in Gegenwart der Mitglieder des Regierungsrathes überlegt hatte, kam auch sie zum nämlichen Schlusse, wie dieser.

Die Verlegung des chemischen Laboratoriums ist durchaus geboten, wie Sie aus einer Ihnen s. B. mitgetheilten Broschüre des Herrn Professor Schwarzenbach sich überzeugt haben werden. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten dieses Instituts bieten

verschiedene Uebelstände dar. Der größte ist der, daß es nicht mehr genug Platz darbietet: Die Zahl der Studirenden hat so beträchtlich zugenommen, namentlich in der medizinischen Fakultät, daß das Laboratorium die Buhdrer des Professors der Chemie nicht mehr fassen kann. Ein weiterer Grund besteht darin, daß die chemischen Versuche, welche da gemacht werden, verschiedene höchst unangenehme Gerüche entwickeln und den Aufenthalt in der Hochschule unangenehm und ungesund machen. Auch greifen die sich entwickelnden Dämpfe die reichhaltigen kostbaren Instrumente des physikalischen Kabinets an und beschädigen sie. Dazu kommt nun noch ein weiterer Grund: Im Kirchgesetz hat das Volk die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule beschlossen. Wenn diese Gesetzesbestimmung exequirt wird, so müssen die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden. Da aber gegenwärtig ohnehin alle Fakultäten sehr beengt sind, so müßte entweder ein neues Gebäude aufgeführt, oder aber es könnte durch die schon längst projektierte Verlegung des chemischen Laboratoriums geholfen werden.

Wenn nun aber die Nothwendigkeit der Verlegung anerkannt werden muß, so entsteht die Frage, ob dafür ein neues Gebäude errichtet werden soll, oder ob vielleicht bestehende Gebäude vorläufig dazu verwendet werden können. Früher beabsichtigte man, das chemische Laboratorium und das physikalische Kabinett in Einem Gebäude unterzubringen, dessen Bau auf Fr. 300,000 deviziert wurde. Nach näherer Untersuchung hat man aber die Vereinigung der beiden Institute nicht als zweckmässig anerkennen können, weil die physikalischen Instrumente wesentlich darunter leiden würden. Man glaubte, auch von der Errichtung eines eigenen Gebäudes für das chemische Laboratorium abzuhören zu sollen, da man zu der Ansicht gelangte, es könne vorläufig eine den Bedürfnissen entsprechende Räumlichkeit in der Kavalleriekaserne gefunden werden, bis sich die nötigen finanziellen Mittel zum Bau einer neuen Hoch- und Kantonschule finden. Es hat daher die heute vorgeschlagene Verlegung des chemischen Laboratoriums einen provisorischen Charakter, und zwar auch aus dem Grunde, weil man nicht will, daß die Räumlichkeiten der Kavalleriekaserne immer zu diesem Zwecke verwendet werden. Ich bemerke noch, daß das Erdgeschosz der Kavalleriekaserne frei bleibt, da das darin befindliche Artilleriematerial theilweise bereits in die neuen Bauten auf dem Beundenfeld gebracht worden ist. Auch der oberste Boden kann noch fernerhin zum bisherigen Zwecke benutzt werden, mit Ausnahme vielleicht einiger Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Kohlen u. dgl., wofür auf dem vorgelegten Plane keine Räumlichkeit vorgesehen ist. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß im Devise verschiedene Einrichtungen, (z. B. Gas- und Wasseranrichtung) vorgesehen sind, welche von bleibendem Werthe sind, auch wenn das chemische Laboratorium später wieder aus dem Gebäude entfernt werden sollte. — Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. W a t t e n w y l, in Bern. Ich gebe die Richtigkeit der Gründe zu, welche für die Verlegung des chemischen Laboratoriums sprechen, und es würde nicht schwer sein, sie zu vermehren. Namentlich könnten feuerpolizeiliche Gründe angeführt werden. Allein alle diese Gründe genügen mir nicht, um für die Verlegung in die Kavalleriekaserne zu stimmen. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, in solcher Nähe der Eisenbahn Vorlesungen zu halten. Ich glaube fast, man habe diesen Punkt nicht genügend überlegt, und ich wünsche darüber nähere Auskunft. Ich habe aber das Wort aus folgendem Grunde ergriffen: Wir haben in der Stadt Bern keine einzige Lokalität, welche bei gewissen Anlässen benutzt werden kann, z. B. zu militärischen, zu Spitalzwecken u. s. w., als gerade die Kavalleriekaserne. Die neuen Militärbauten sind noch nicht fertig, und bei größeren Truppenaufgaben bedürfen wir auch ein

Vokal in der Stadt. Als Vertreter der Stadt Bern kann ich daher nicht zu der beabsichtigten Verlegung stimmen. Ich erinnere daran, daß man im Jahre 1871 beim Uebertritt der französischen Armee in die größte Verlegenheit gekommen wäre, wenn man dieses Vokal nicht hätte benutzen können; es wurde nämlich in demselben der große Spital eingerichtet. Wir wissen nicht, was die nächste Zukunft bringt, und ich halte es für sehr bedenklich, nun über dieses Vokal zu verfügen. Ich stelle den Antrag, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

**N o h r**, Direktor der Domänen und Forsten. Es wundert mich sehr, daß ein Vertreter der Stadt Bern gegen das Projekt auftreten kann, dessen Realisirung gerade im Interesse der Hauptstadt liegt. Herr v. Wattenwyl hat zwei Gründe gegen das Projekt angeführt: die Nähe der Eisenbahn und die Nothwendigkeit, das Gebäude der Kavalleriekaserne für öffentliche Zwecke zu reserviren. Die Frage, ob die Nähe der Eisenbahn den Zwecken des chemischen Laboratoriums nachtheilig sei, ist sowohl im Regierungsrath als in der Kommission besprochen und reislich untersucht worden. Die Nähe der Eisenbahn genügt das Laboratorium in keiner Weise. Herr Professor Schwarzenbach, der hierüber ein kompetentes Urtheil besitzt, hat sich in diesem Sinne sehr deutlich ausgesprochen. Ueberhaupt ist man heutzutage nicht mehr so ängstlich, wie früher, in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude zu errichten. Man hat sich früher z. B. vorgestellt, es werde der Gottesdienst in der Heiligengeistkirche in Bern durch die Nähe des Bahnhofes gestört werden, allein heute wird derselbe abgehalten, ohne daß man irgendwie genügt ist. Auch das neue Schulhaus in der Lorraine ist in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn, und doch hat diez nicht die mindeste Störung zur Folge. So werden auch die Vorlesungen im chemischen Laboratorium durch die Eisenbahn nicht genügt werden. Die Grischüttungen, welche diese letztere veranlaßt, werden keine nachtheilige Einwirkung auf die Arbeiten im chemischen Laboratorium haben. Diez wäre eher beim physikalischen Kabinett zu befürchten. Ich berufe mich hier auf den Ausspruch des Herrn Professor Schwarzenbach, welcher alle möglichen Gründe gegen andere in Aussicht genommene Lokalitäten angeführt und nur die Kavalleriekaserne als geeignet bezeichnet hat.

Der zweite von Herrn v. Wattenwyl angeführte Grund, daß die Kavalleriekaserne für öffentliche Zwecke reservirt bleiben sollte, hat auch in der Staatswirtschaftskommission zu verschiedenen Bedenken geführt. Allerdings müssen wir in der Stadt Bern ein Gebäude haben, über das bei gewissen Anlässen verfügt werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das chemische Laboratorium nur provisorisch in der Kavalleriekaserne untergebracht werden soll, weil diez zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist. Wie lange dieses Provisorium dauern soll, wissen wir nicht. Der Große Rath kann aber jeden Augenblick auf die Frage zurückkommen, und wenn einmal die Frage des Neubaues der Hoch- und der Kantonsschule sich abgeklärt hat, wird dann auch die Frage des Neubaues eines chemischen Laboratoriums gelöst werden. Ich bemerke noch, daß das Erdgeschoß der Kavalleriekaserne, welches bisher zur Aufbewahrung von Kriegsführwerken diente, nun leer wird und zu öffentlichen Zwecken wird benutzt werden können. Auch der zweite Boden wird von dem chemischen Laboratorium nicht beansprucht werden. Wenn übrigens die Stadt Bern noch andere Lokalitäten nothwendig hat, so wird sie solche selbst finden. Ich begreife daher nicht recht, warum gerade ein Vertreter der Stadt Bern gegen das Projekt der Verlegung auftritt; denn es liegt ja im Interesse der Stadt, daß die Hochschule erweitert werde. Für öffentliche Lokalitäten, welche der Kanton nothig hat, wird der Kanton schon sorgen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich

habe den Erläuterungen, welche der Herr Domänendirektor gegeben hat, nur wenig beizufügen. Herr Professor Schwarzenbach hat die Frage, ob die Nähe der Eisenbahn störend sei, genau untersucht, und er ist zum Schlusse gekommen, daß diez nicht der Fall sei. Hinsichtlich der Zweckbestimmung des Gebäudes mache ich darauf aufmerksam, daß in dieser Beziehung nur die Aenderung eintritt, daß am Platz des ersten Bodens das Erdgeschoß zu allgemeinen Zwecken wird verwendet werden können, was eher bequemer sein wird. Wie bereits bemerkt, sind nämlich die bisher im Erdgeschoße untergebrachten Kriegsführwerke entfernt worden, und der zweite Boden kann auch in Zukunft zur Unterbringung von todttem Material verwendet werden, welches bei gewissen Anlässen gar wohl anderswohin geschafft werden kann, da in nächster Zeit im bisherigen Beughause große Räumlichkeiten frei werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich einer Bemerkung gegenüber Herrn v. Wattenwyl nicht enthalten: Abgesehen davon, daß seine Behauptung, durch die Verlegung des chemischen Laboratoriums in die Kavalleriekaserne werde dieses Gebäude den öffentlichen Zwecken entzogen, unrichtig ist, indem dasselbe in gleichem Maße wie bisher diesen Zwecken dienen wird, mache ich darauf aufmerksam, daß ich erwartet hätte, Herr v. Wattenwyl würde, nachdem er den Antrag auf Nichteintreten gestellt hat, als Vertreter der Stadt Bern dem Staat ein Vokal zur Unterbringung des chemischen Laboratoriums zur Verfügung stellen, oder aber den Bau eines solchen durch die Stadt anbieten. Allein weder das Eine, noch das Andere ist geschehen. Da nun der ehrenwerthe Herr v. Wattenwyl keine Vorschläge gemacht hat, wie dem Uebelstande abgeholfen werden könnte, so wird dem Großen Rath nichts Anderes übrig bleiben, als aus der Noth eine Tugend zu machen und Dasselbe zu erkennen, was gegenwärtig einzige möglich ist.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission . . . Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl . . . 2 Stimmen

#### Anzug

der Herren Sezler, Vogel, Joost, Gerber, Byro, Andreas Schmid und Jolissaint, lautend (s. Seite 143 hier vor):

Es ist eine allgemein bekannte Thatſache, daß das Leben in Bern theuer ist; Wohnung und Beſeuerung allein nehmen für eine Familie bei Fr. 2000 in Anspruch. Es ist daher einleuchtend, daß die Beſoldung der Mitglieder unserer kantonalen exekutiven Behörde mit Fr. 5000 absolut ungenügend ist.

Bei Anlaß der neuen Konſtituierung unserer politischen Behörden sprechen die Unterzeichneten den Wunsch aus, es möge die Beſoldung der Mitglieder des Regierungsrathes in einer den Zeitumständen entsprechenden Weise erhöht werden.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, diesen Anzug in der Weise erheblich zu erläutern, daß die im nächsten vierjährigen Budget für 1875—1878 vorgesehene Beſoldungserhöhung für Beamte und Angestellte, falls selbige genehmigt werden sollte, in Form eines Nachtragskreditbegehrens auch für die zweite Hälfte des Jahres 1874 Geltung haben solle.

**S**essler. Bei Anlaß der Neuwahl des Regierungsrathes ist eine Motion eingereicht worden, welche aber wegen der kurzen Dauer der letzten Session nicht mehr behandelt werden konnte. Diese Motion geht dahin, es sei die Besoldung der neu zu wählenden Regierungsräthe in angemessener Weise zu erhöhen. Heute, da wir eine Anzahl von Oberrichtern neu gewählt haben, könnte es auffallen, daß die Motion nur von der Besoldungserhöhung der Regierungsräthe handelt. Es röhrt dieß daher, daß man bei der Neuwahl der letztern an einem Orte anfangen wollte, gerecht zu werden. Der Große Rath der früheren Periode hat mit großer Mehrheit ein Besoldungsgesetz angenommen, welches vom Volke verworfen worden ist. Soviel man erfahren, lag der Hauptgrund der Verwerfung nicht in der projektiven Besoldungserhöhung für die Regierungsräthe und Oberrichter; denn das Volk ist billig und sagt: wenn man die besten und wägsten Köpfe in der Verwaltung haben will, so entspricht es den richtigen Prinzipien der Demokratie, nicht so kleine Besoldungen auszusezen, daß nur Reiche solche Stellen annehmen können.

Unser Besoldungsgesetz ist im Jahre 1860 erlassen worden. Nun hat aber einerseits in Folge der bedeutenden Goldausbeutung in Kalifornien u. s. w. der Geldwert seither abgenommen, und anderseits sind die Lebensmittelpreise derart gestiegen, daß die Besoldungen nicht mehr im richtigen Verhältniß zum Bedürfnisse stehen. Die Verhältnisse haben sich so sehr geändert, daß man nicht zu hoch greift, wenn man sagt, daß Leben seit 1860 mindestens 30% theurer geworden. Dieß gilt namentlich für die Stadt Bern. Den Landleuten kommt es fast unglaublich vor, wenn man ihnen sagt, in Bern müsse ein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichtes, welches eine etwas zahlreiche Familie hat, Fr. 1500 nur für die Wohnung bezahlen. Ich kann erklären, daß diese Wohnungen nicht zu groß und nicht zu schön sind. Rechnen wir dazu die Auslagen für Befeuerung, so kommen wir bereits auf eine Summe von Fr. 2000. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wenn ich mich einläßlicher über die Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung aussprechen wollte; denn Sie sind alle überzeugt, daß man den Erfordernissen der Zeit gerecht werden muß. Dabei will man durchaus nicht etwa einen Troß gegen das Volk ausspielen. Der Anzug sagt nicht, in welchem Maße eine Erhöhung eintreten soll, sondern er sagt nur, es solle dieselbe in angemessener Weise stattfinden. Ich stelle nun den Antrag, es sei die Motion erheblich zu erklären, und zwar füge ich bei, wenn dieselbe heute eingereicht worden wäre, so würde sie auch die Erhöhung der Oberrichterbesoldungen in Aussicht nehmen. Unser Präsidium hat, im Gefühle, daß der Regierungsrath über einen seine eigene Besoldung betreffenden Anzug nicht wohl Bericht erstatten könne, den Anzug der Staatswirtschaftskommission zur Vernehmlaßung überwiesen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich darüber besprochen und trägt ebenfalls auf Erheblicherklärung des Anzuges an. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wird Ihnen übrigens von dem Antrage derselben Kenntniß geben.

**K**arrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mehrere Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, namentlich Herr Hofer, haben den Wunsch ausgesprochen, es möchte sich dieselbe mit der Besoldungsfrage beschäftigen, da es dem Regierungsrath nicht wohl zugeschüttet werden könne, über die Erhöhung seiner Besoldungen Vorschläge zu machen. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, es würde bei andern Behörden, namentlich beim Obergerichte, aber auch bei den Central- und Bezirkbeamten einen unangenehmen Eindruck machen, wenn man den Anzug einfach wie er lautet erheblich erklären und nur für die Regierungsräthe eine Besoldungserhöhung in

Aussicht nehmen würde. Auf der andern Seite hatte die Staatswirtschaftskommission das Gefühl, wenn der Große Rath für das Jahr 1874 eine Besoldungserhöhung beschließen würde, während das Volk das Besoldungsgesetz verworfen hat, so könnte dieß dem vierjährigen Budget, in welchem die Besoldungserhöhungen vorgesehen sein werden, einen ungünstigen Boden bereiten. Es hat daher die Staatswirtschaftskommission gefunden, es solle die Erheblicherklärung des Anzuges empfohlen werden in dem Sinne, daß die im nächsten vierjährigen Budget vorgesehene Besoldungserhöhung für Beamte und Angestellte, falls dieselbe genehmigt werden sollte, in Form eines Nachtragskreditbegehrens auch für die zweite Hälfte des Jahres 1874 Geltung haben solle.

**S**essler schließt sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an.

Der Anzug wird im Sinne des Antrages der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt.

### Expropriationsgesuch

der Gemeinde Oberburg für den Neubau eines Schulhauses zur Erwerbung des Grundstückes des Ulrich Glanzmann auf dem Stöckenfelde von ungefähr 37,000 □'.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Gesuche zu entsprechen und dem zu diesem Zwecke vorgelegten Dekretsentwurfe die Genehmigung zu ertheilen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

### Ehehindernisdispositionsgesuch

des Johann Ulrich Roth, und der Anna Maria Roth, geb. Grüzi, seiner Stiefmutter, beide in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten, da unser Civilgesetzbuch eine Ehe unter so nahe Verwandten nicht zuläßt.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathen ohne Bemerkung genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Juli 1874.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten B y r o.

Nach dem Namenaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Gygax in Seeburg, Hofer in Hasli, Müller in Weizzenburg, Nussbaum in Worb, Rossel, Spring, Sterchi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Brand, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Fahrni-Dubois, Flückiger, Geiser in Langenthal, Geiser in Dachsenfelden, Grünig, v. Grünigen, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Herren in Niederscherli, Herren in Mühlberg, Heß, Hofer in Bern, Hofmann, Hofstetter, v. Känel, Käfermann, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Linder, Mägli, Marti, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Möschler, Müller in Tramlingen, Peter, Blüh, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Ruchti, Scherz, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Stalder, Streit, v. Wattenwyl in Oberdiesbach, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Willi, Wyss, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender

## Anzug

eingelangt sei:

Im Interesse der Verhügung der Gemüther im katholischen Jura beeihren sich die Unterzeichneten, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath die bezüglich dieses Landesteiles getroffenen außerordentlichen Maßnahmen aufheben.

Bern, den 28. Juli 1874.

Xav. Kohler.  
Hennemann.  
Folletête.  
A. Bermeille.  
Greppin.  
J. Gouvernon.  
P. Burger.  
P. Prêtre.

## Tagesordnung:

## Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen bei 142 Stimmenden naturalisiert.

1) Heinrich August Nestor Chavannes, von Grange La Ville, Departement Haute-Saone, in Frankreich, Uhrenfabrikant in Biel, verheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von La Ferrière und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem französischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 116 Stimmen.

2) Joseph Viktor Chavannes, Bruder des Vorigen, verheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von La Ferrière und unter dem Vorbehalt seiner nachträglichen Entlassung aus dem französischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 116 Stimmen.

## Verkauf eines Stückes des Schmiedzaungutes an die Einwohnergemeinde Aarmühle.

Der Regierungsrath beantragt, es seien der Einwohnergemeinde Aarmühle 2 Fucharten, 24,800  $\square$  des Schmiedzaungutes um Fr. 26,200 zu verkaufen unter der Bedingung, daß die Käuferin sich verpflichte, das erworbene Terrain nur zu Schulzwecken zu verwenden und ohne Bewilligung des Staates nichts davon an Privaten zu verkaufen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, doch wünscht sie, daß diese Bedingung in den beiden Doppeln des Kaufvertrages nachgetragen, notarialisch verschriften, gefertigt und in die Grundbücher eingetragen werde.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Aarmühle bedarf zur Errichtung eines Schulhauses einen Bauplatz und hat sich mit dem Ansuchen an den Staat gewendet, es möchte ihr ein Theil des Schmiedzaungutes zu diesem Zwecke käuflich abgetreten werden. Der Schmiedzaun ist s. B. parcellirt worden, um zu Bauplätzen veräußert zu werden. Würde das Grundstück an eine öffentliche Steigerung gebracht, so würde der Erlös wahrscheinlich größer sein, als die Summe, um welche es nun an die Gemeinde Aarmühle hingegaben werden soll. Da aber die letztere große Mühe hat, zu mäßigem Preise einen Bauplatz für das zu errichtende Schulhaus zu finden, so glaubte der Regierungsrath, es könne der Gemeinde das fragliche Grundstück mit Rücksicht darauf, daß es zu Schulzwecken verwendet werden soll, zu 25 Rappen per Quadratfuß überlassen werden. Man hat sich auch gefragt, ob es zulässig sei, eine öffentliche Steigerung zu umgehen. Der Regierungsrath glaubte, es sei diese Frage zu bejahen, da der § 18 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872 ausdrücklich ge-

stattet, bei Veräußerungen an gemeinnützige Aufstalten und Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken von einer Steigerung zu abstrahiren. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Kaufvertrages unter der Bedingung, daß die Käuferin sich verpflichte, das erworbene Terrain nur zu Schulzwecken zu verwenden und ohne Bewilligung des Staates nichts davon an Privaten zu verkaufen. Dem Antrage der Kommission, diese Bedingung notarialisch verschreiben zu lassen, kann ich mich anschließen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

### Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt vor, die Direktionen derselben in folgender Weise zu vertheilen:

die Direktion des Innern an Herrn Regierungspräsident Bodenheimer,

die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens an Herrn Regierungsrath Grossard,

die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens an Herrn Regierungsrath Teuscher,

die Direktion der Finanzen an Herrn Regierungsrath Kurz,

die Direktion der Domänen, Forsten und Entzumpfungen an Herrn Regierungsrath Rohr,

die Direktion der Erziehung an Herrn Regierungsrath Ritschard,

die Direktion des Militärs an Herrn Regierungsrath Wynistorf,

die Direktion der öffentlichen Bauten an Herrn Regierungsrath Kilian,

die Direktion der Eisenbahnen an Herrn Regierungsrath Hartmann.

Die Kommission pflichtet diesen Vorschlägen bei mit der einzigen Modifikation, daß das Gemeindewesen vom Armenwesen getrennt, jenes wie bisher Herrn Regierungsrath Grossard und dieses Herrn Regierungsrath Hartmann übertragen werde.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bloß mittheilen, daß der Regierungsrath sich dem Antrage der Kommission anschließt, welcher aus dem Grunde gestellt wird, daß Herr Regierungsrath Grossard, der mit dem Armenwesen des alten Kantons weniger vertraut ist, wünscht, er möchte von der Leitung derselben enthoben werden.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Vorschläge des Regierungsrathes gestern einlässlich berathen und pflichtet denselben bei mit der einzigen Modifikation, daß sie beantragt, es sei das Armenwesen vom Gemeindewesen zu trennen und ersteres Herrn Regierungsrath Hartmann zu übertragen. Nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedern des Regierungsrathes hat die Kommission gefunden, es solle dem von Herrn Regierungsrath Grossard geäußerten Wunsche Rechnung getragen werden. Herr Grossard hat sich nämlich aus seiner bisherigen Thätigkeit als Direktor des Armenwesens überzeugt, daß er, als dem neuen

Kantonstheil angehörend, während die Armenverhältnisse vorzugsweise den alten Kantonstheil betreffen, zu wenig orientirt und mit den Verhältnissen des alten Kantons zu wenig vertraut sei, um in derjenigen Weise wirken zu können, wie es die Interessen der Verwaltung erheischen. Deßhalb hat er den Wunsch ausgesprochen, man möchte ihn von diesem Verwaltungszweige entheben. Da nun Herr Regierungsrath Hartmann, der das Armenwesen schon früher besorgte, sich bereit erklärt hat, es nebst der Eisenbahndirektion zu übernehmen, so glaubte die Kommission, es solle dem Wunsche des Herrn Regierungsrath Grossard entsprochen werden. Die Direktion der Eisenbahnen erheischt nicht mehr dieselbe Arbeitskraft wie früher, da die Staatsbahn bekanntlich an die Jurabahn übergehen und somit nur noch der allgemeine Theil der binnischen Eisenbahnen interessant Gegenstand der Thätigkeit der Eisenbahndirektion sein wird.

Der Berichterstatter der Kommission ist im Weitern beauftragt, gegenüber dem Regierungsrathen den Wunsch auszudrücken, es möchte in Zukunft die Vertheilung der Direktionen bei Anlaß der Neuwahl des Regierungsrathes vorgenommen werden. Wenn die Mitglieder schon einige Zeit in den einzelnen Direktionen gearbeitet haben, so ist eine Aenderung stets unangenehm und könnte bei den betreffenden Mitgliedern zu irrgauen Deutungen Anlaß geben. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die jetzige Vertheilung der Direktionen nicht Anlaß zu dieser Bemerkung geben könne, und wenn sie diesen Wunsch auspricht, so thut sie dieß nur vom prinzipiellen Standpunkte aus.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

### Vereidigung der neu gewählten Überrichter und Ersatzmänner des Obergerichts.

Es leisteten den verfassungsmäßigen Eid die Herren Oberrichter Imobersteg, Ochsenbein, Juillard, Hodler, Blumenstein, Zürcher und Beerleder, sowie Herr Suppleant Häberli.

Das Obergericht wird beauftragt, die nicht anwesenden Herren Oberrichter Moser und Suppleanten Amstutz und Scherz zu beeidigen.

### Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission weist der Große Rath mit ihren Strafnachlaßgesuchen ab:

- 1) Simon Gigandet, von Genevez;
- 2) Elie Feuz, geb. Rieder, von Lauterbrunnen;
- 3) Johann Zbinden von Guggisberg;
- 4) Constant Merguin, früher zu Pruntrut;

Dagegen wird dem Christ. Meyer, von Rossen, die ihm wegen Konkubinats auferlegte fünftägige Gefangenschaftsstrafe erlassen.

## Verkauf eines Stückes der Grossen Schanze in Bern an die Jura-Bernbahngesellschaft.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, der Jura-Bernbahngesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines Administrationsgebäudes einen Komplex von circa 45,000  $\square'$  vom westlichen Theile der Grossen Schanze in Bern künftig abzutreten.

2) Der Kaufpreis wird auf Fr. 3. 50 per Quadratfuß festgesetzt, mit Nutz- und Schadensanfang auf 1. Febr. 1875.

3) Die Alignementsdistanz zwischen der Südseite der Entbindungsanstalt und dem projektierten Neubau soll wenigstens 120' messen. Die Westseite hat das nämliche Alignement einzuhalten, wie die Entbindungsanstalt.

4) Das Gebäude der Jura-Bernbahn darf nur in solcher Höhe und Entfernung von der Entbindungsanstalt erstellt werden, daß der Schatten derselben zur Mittagszeit am 21. Dezember die Fronte der Entbindungsanstalt nicht treffe.

5) An die Kosten der auf der Nordwestseite des projektierten Neubaues vom Staate zu erstellenden Straßenanlagen und Korrektionen hat die bernische Jura-Bernbahngesellschaft die Hälfte zu bezahlen.

6) Dem Regierungsrath wird das Recht der Sanktion des Situations- und Profilplanes der ganzen Bauanlage vorbehalten.

Die Kommission des Grossen Rathes schließt sich den Anträgen des Regierungsrathes an.

Ro hr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Schanzenterrain, um das es sich hier handelt, gehört zu demjenigen Areal, welches laut Grossrath beschluß als unabträgliche Staatsdomäne veräußert werden soll. Von dem westlichen Theile der Schanze, welcher drei Jucharten mitjährt, werden zwei Jucharten durch die Entbindungsanstalt in Anspruch genommen, und der südlich von dieser Anstalt gelegene Theil ist zur Veräußerung bestimmt worden. Im Domänenetat sind 60,000  $\square'$  von dem westlichen Schanzentheile zur Veräußerung angenommen worden, um den dahierigen Erlös zur theilweisen Deckung der auf  $3\frac{1}{4}$  Millionen devirirten Baukosten der neuen Militäranstalten zu verwenden. Die Jura-Bernbahngesellschaft hat das Ansuchen gestellt, es möchte ihr der auf dem westlichen Schanzentheile zu veräußernde Komplex zur Errichtung eines Administrationsgebäudes künftig abgetreten werden. Dabei sprach die Gesellschaft den Wunsch aus, es möchte ihr, damit sie allfälligen neuen Bedürfnissen, wie sie z. B. durch die Fusion von Eisenbahngesellschaften und den Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund hervorgerufen werden könnten, gerecht zu werden vermöge, ein etwas grösserer Komplex abgetreten werden, als man ursprünglich zum Verkaufe bestimmt hatte. Um nämlich der Entbindungsanstalt möglichst viel Raum zu geben, damit sie sich nach allen Seiten ganz frei ausdehnen könne, hatte man den zu veräußernden Baugrund auf circa 40,000  $\square'$  bestimmt. Nun bedarf aber die Jura-Bernbahngesellschaft 45,000  $\square'$ , und man hat deshalb die bei der Projektierung der Anstalt aufgestellten Alignemente etwas zurückgesetzt. Dabei entstand die Frage, ob dadurch die Interessen der Entbindungsanstalt verkümmert werden.

Bevor ich auf diese Frage eintrete, bemerke ich, daß der mit der Jura-Bernbahn vereinbarte Kaufpreis Fr. 3. 50 p.r  $\square'$  beträgt. Im Domänenetat ist das Grundstück zu Fr. 2 per  $\square'$  gewertet, allein es ist dies ein Durchschnittspreis, der von den Experten für einen grösseren Komplex angenommen worden ist, und da die Preise der Bauplätze eher gestiegen sind, und die Jura-Bernbahn einen der schönern Plätze ausgewählt hat, so wurde ein höherer Preis verein-

bart. Ich muß auch hier, wie bei dem vorhin behandelten Geschäft beifügen, daß, wenn das Terrain früher oder später parzellirt würde, es vielleicht Fr. 4—5 gelten würde. Da man aber hier einen Komplex von 1 Jucharte veräußern kann und zwar an eine Eisenbahngesellschaft, bei welcher der Staat mit 28 Millionen Hauptgegenhälften ist, so glaubte man, den Preis nicht zu sehr in die Höhe treiben zu sollen.

Die Hauptfrage, welche hier zu entscheiden ist, ist die, ob die Entbindungsanstalt durch den Bau des projektierten Administrationsgebäudes der Jura-Bernbahn beeinträchtigt, ob ihr durch den Neubau, der auf eine Alignementsdistanz von 120' zu stehen kommen soll, Luft und Licht entzogen werden. Hierüber sind einflächliche Untersuchungen angeordnet worden. Herr Professor Forster hat sich in einem bezüglichen Gutachten dahin ausgesprochen, daß, wenn die Sonne in den frühesten Tagen den Fuß der Anstaltsfaçade bescheinen solle, die Nordfaçade des neuen Gebäudes nicht näher als auf 133' zu stehen kommen dürfe. Da man nun aber das Terrain bis auf eine Distanz von 120' zu verkaufen wünscht, so muß die hintere Façade des Administrationsgebäudes entsprechend, d. h. auf 45' erniedrigt werden. Die Jura-Bernbahngesellschaft will diese Bedingung eingehen. Sie wird ihr Gebäude vorn auf die Kante (290' von der Anstalt) stellen, und auf der hintern Seite kann sie es um ein Stockwerk niedriger machen. Man hat also die Bedingung aufgestellt, daß das Gebäude der Jura-Bernbahn nur in solcher Höhe und Entfernung von der Entbindungsanstalt errichtet werden darf, daß der Schatten derselben zur Mittagszeit am 21. Dezember die Fronte der Entbindungsanstalt nicht treffe.

Eine weitere Frage ist die, ob die Entbindungsanstalt dadurch beeinträchtigt werde, daß man nun von dem Flächenraume 5—6,000  $\square'$  mehr veräußert, als man früher beabsichtigt hatte. Es ist geltend gemacht worden, daß ähnliche Anstalten in andern Ländern sehr viel Flächenraum einnehmen, und daß man auch hier dafür sorgen sollte, daß um die Anstalt herum möglichst viele Anlagen und Promenaden erstellt werden. Der Regierungsrath hat gefunden, es sollte der Flächenraum, der ihr jetzt zugemessen wird, genügen, indem ihr außer den Hofräumen vor dem Gebäude ein Garten von 200' Länge und 50' Breite, und auf der Westseite ein Platz von 170' Länge und 50—60' Breite bleibt. Es ist also Platz genug vorhanden, damit die Patienten spazieren können, wenn sie überhaupt im Falle sind, diez zu thun. Auch für einen allfälligen Garten für die Bedürfnisse der Küche wird der Platz hinreichen. Schöner wäre es allerdings, wenn einer solchen Anstalt ein grösserer Komplex angewiesen werden könnte, wenn man sie aber auf einem so theuren Terrain errichtet, so muß sie sich eben auch mit weniger Platz zufrieden geben. Hier muß man per Quadratfuß und nicht per Jucharte rechnen, wie in einiger Entfernung von der Stadt. Der Entbindungsanstalt könnte in sanitärlicher Hinsicht ein günstigerer Platz angewiesen werden, als auf der Grossen Schanze. Sie liegt auf dem allerhöchsten Punkte der Stadt, und zwar auch um einige Fuß höher als das neue Gebäude der Jura-Bernbahn, so daß von einer Verbauung nicht die Rede sein kann. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es dürfe das fragliche Stück unbedenklich der Jura-Bernbahn veräußert werden. Es liegt im Interesse des Kantons und namentlich der Stadt Bern, daß der Bau zu Stande komme und daß er einer Erweiterung fähig sei, damit bei einer allfälligen Fusion der Eisenbahngesellschaften der Sitz derselben nicht etwa in eine andere Stadt, z. B. nach Lausanne, komme.

Die Bedingungen, unter denen der Regierungsrath mit der Jura-Bernbahn in Unterhandlung treten zu sollen glaubte, sind folgende: Der Staat würde der Gesellschaft 45,000  $\square'$  abtreten, ohne vorher eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Der § 18 des Finanzgesetzes sagt nun allerdings, es dürfe

nur bei Veräußerungen zu gemeinnützigen Zwecken von der Abhaltung einer Steigerung Umgang genommen werden. Wenn nun auch die Eisenbahnen öffentliche Unternehmen sind, so sind sie doch nicht gemeinnützig. Gleichwohl glaubte der Regierungsrath, es könne von einer Steigerung abstrahirt werden, weil der Staat Haupteigentümer der Bahn ist und daher den Platz mehr oder weniger sich selbst verkauft. So dann ist zu Gunsten der Entbindungsanstalt die Bedingung aufgestellt worden, daß die Alignementsdistanz zwischen der Südseite derselben und dem projektierten Neubau wenigstens 120' messen soll. Eine weitere Bedingung betrifft die bereits erwähnte hinsichtlich der Höhe des Gebäudes. Ferner werden einige Straßenkorrekturen und Beganlagen auf der Schanze nothwendig sein, die aber jetzt noch nicht bestimmt werden können. An die dahertigen Kosten soll die Jura-Bernbahn die Hälfte bezahlen.

Der Regierungsrath empfiehlt den Verkauf an die Jura-Bernbahn in der Ueberzeugung, daß der Entbindungsanstalt dadurch kein Eintrag geschehe. Wir müssen eben auch unsere Staatsfinanzen berücksichtigen, und auch die Jura-Bernbahn verdient, daß man ihr entgegenkomme. Der ganze Kaufpreis wird ungefähr Fr. 160,000 betragen, eine Summe, die wir nicht zu Gunsten der Entbindungsanstalt in die Schanze schlagen dürfen, sofern diese dadurch nicht gefährdet wird. Daß dies nicht der Fall ist, glaube ich nachgewiesen zu haben.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem gründlichen Berichte des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Im Schooße des Regierungsrathes sind von Seite der Direktion des Innern, namentlich aber von Seite der Baudirektion Bedenken gegen das Projekt erhoben worden. Den Bedenken der Direktion des Innern ist dadurch Rechnung getragen worden, daß man der Jura-Bernbahngeellschaft die Bedingung gestellt hat, die hintere Façade ihres Gebäudes nur so hoch zu machen, daß die Sonne auch in den kürzesten Tagen die Fronte der Entbindungsanstalt vollständig beschene. Die Gesellschaft hat diese Bedingung eingegangen. Die Baudirektion findet, das Areal auf der südlichen Fronte der Anstalt sei ungenügend, indem die Alignementsdistanz bloß 120' betrage und für Garten und Spaziergänge nur eine Breite von 55' vorhanden sei. Die Baudirektion sagt, eine solche Anstalt bedürfe Luft, Licht und Wärme; auch sei es aus andern Gründen geboten, daß eine Entbindungsanstalt nicht zu nahe an andere Gebäude zu stehen komme. Grundsätzlich halte ich dies für richtig. Wie ein großer Park auch einem Privatlande zur Bierde gereicht und das Wohlbehagen seiner Bewohner vermehrt, so ist dies auch bei einer Anstalt der Fall. Allein da, wo man zu rechnen genötigt ist, muß man sich auch fragen, ob dies zum Gediehen der Anstalt unbedingt erforderlich sei. Müßte diese Frage bejaht werden, so wären wir ohne Zweifel zu einem andern Entscheide gekommen. Nach genauer Untersuchung der Sache hat aber die Kommission gefunden, daß den Grundbedingungen, unter denen solche Anstalten gedeihen können, vollständig Rechnung getragen ist. Seltens wird eine Anstalt unter günstigeren Bedingungen erstellt, als die Entbindungsanstalt. Sie ist nach allen Seiten frei, und auch von dem Gebäude der Jura-Bernbahngeellschaft beträgt die Entfernung 120'. Wir haben im Inselspital viel ungünstigere Bedingungen. Obwohl diese Anstalt 250 Betten zählt und ein Dienstpersonal von 45—48 Personen hat, so verfügt sie blos über einen freien Raum von 30' Breite, und wenn dies der größte Uebelstand wäre, so könnte man den Verhältnissen noch ganz ruhig zusehen. Die Kommission glaubt, es geschehe der Entbindungsanstalt durchaus kein Eintrag, wenn das Projekt mit den vorgeschlagenen Bedingungen angenommen wird. Dabei kommt in Betracht, daß der Staat nicht wohl im Falle ist, eine Summe von Fr. 150—160,000 dem größern Wohlbehagen zu opfern.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

### Verkauf des Strättligerthurms nebst Umschwung an den Einwohnerverein von Thun.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, den Strättliger-Pulverthurm sammt Umschwung unter den an der Steigerung vom 30. Dezember 1873 festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen dem Einwohnerverein von Thun um den Preis von Fr. 12,000 zu verkaufen.

Die Kommission stellt den Antrag, es sei die vom Regierungsrath verlangte Ermächtigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

- 1) Aufnahme der sämtlichen Steigerungsverbalien und Steigerungsdinge, namentlich Erhaltung und Unterhalt der bestehenden Fahrstraße von der Simmenthalstraße bis zum Strättligerthurm und des Weges nach Gwatt als öffentliche Verbindungswege.
- 2) Erhaltung des Thurmes u. s. w. als geschichtliches Denkmal.
- 3) Die Eigenschaft soll als öffentliche Anlage dienen und ohne Einwilligung des Staates an Niemanden verkauft oder sonst veräußert werden.
- 4) Der Staat behält sich über die Erfüllung der aufgestellten Bedingungen das Oberaufsichtsrecht vor.
- 5) Diese Bedingungen sind in den Kaufvertrag aufzunehmen, von den Parteien zu begloben und der Alt gerichtlich zu fertigen und in die Grundbücher einzutragen.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Strättligerthurm diente bisher der Zeughausverwaltung zur Aufbewahrung von Munition. Da die bisher im Thurm aufbewahrten Patronen (1 Million) umgearbeitet werden mußten, so wurden sie aus demselben entfernt, so daß der Thurm nun leer steht. Auch hat die Zeughausverwaltung schon wiederholt erklärt, daß sie den Thurm nicht mehr als Munitionsmagazin benutzen könne, weil der Transport dorthin viel zu theuer sei. Es fällt daher der Thurm unter die unabträglichen Staatsgebäude, welche veräußert werden sollen. Es wurde eine Verkaufssteigerung angeordnet, wobei ein Herr Samuel Gerber ein Angebot von Fr. 9,500 und ein Herr Marquis de Turenne aus Paris ein solches von Fr. 10,000 machte. Die Domänendirektion fand, es sollen diese Angebote, weil zu niedrig, nicht angenommen werden. Gleichzeitig hatte der Einwohnerverein von Thun das Gesuch gestellt, der Staat möchte den Thurm nur unter der Bedingung veräußern, daß die Straße und das Passage um den Thurm herum offen behalten werden, indem der Verein seit Jahren viele Opfer für die Verschönerung der Umgebung von Thun gebracht habe und geneigt sei, einen Spaziergang zum Strättligerthurm als einem schönen Aussichtspunkte anzulegen. Der Verein fügte bei, der Marquis de Turenne, welcher rings um den Thurm Anstoßer sei, würde den dortigen Weg sofort schließen, so daß dem Publikum und den Fremden der Zugriff zum Thurm nicht mehr gestattet wäre. Ich habe hierauf dem Einwohnerverein von Thun erklärt, der Staat könne, wenn er eine angemessene Summe für den Thurm erhalte, nicht wohl anders, als denselben hingeben; denn

der Staat sei nicht dafür da, dem Einwohnerverein von Thun die dortige Umgebung verschönern zu helfen; seinem Gesuche würde am besten entsprochen werden, wenn der Verein ein eben so großes Angebot auf den Thurm machen würde, wie der Marquis.

Hierauf reichte der Einwohnerverein ein Angebot von Fr. 12,000 ein, und es wird nun beantragt, ihm den Thurm nebst Umschwung hinzugeben unter der Bedingung, „daß die vom Staate ausgeführte Fahrsstraße von der Simmenthalerstraße her bis zum Strättligihügel sammt Weideplatz unter dem Thurm und die Zufahrtsstraße gegen die Gwattegg auch in Zukunft als öffentliche Passage für Jedermann dienen solle.“ Die Grundsteuerabschöpfung des Thurmes nebst Umschwung beträgt Fr. 8,300 und das Kaufsangebot, wie gesagt, Fr. 12,000. Der Thurm kann vom Staate nicht mehr verwendet werden. Es liegt daher im Interesse des Staates, ihn zu veräußern.

Die Kommission hat die Angelegenheit ebenfalls geprüft und pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, doch glaubt sie, zur Sicherung des öffentlichen Aussichtspunktes und des Baudenkmales noch schärfere Bedingungen aufzustellen zu sollen, um zu verhindern, daß der Einwohnerverein von Thun oder sein Rechtsnachfolger den Thurm später des Gewinnes halber wieder veräußere.

**Scherz**, als Berichterstatter der Kommission. Der Strättligerturm gewährt dem Staate keinen Nutzen mehr und soll daher verkauft werden. Bei der Steigerung waren blos zwei Konkurrenten, ein Herr Gerber und der Marquis de Turenne. Letzterer machte das höhere Angebot im Betrage von Fr. 10,000, knüpfte aber die Bedingung daran, daß der öffentliche Zutritt zu dem Platz und den dazu führenden Wegen Jedermann untersagt sein solle. Diese Bedingung veranlaßte eine Anzahl Einwohner von Thun, konstituiert unter dem Namen „Einwohnerverein Thun“, ebenfalls ein Angebot im Betrage von Fr. 12,000 einzureichen. Hierauf erhöhte der Marquis das Selinge auf den nämlichen Betrag, hielt aber an der früher gestellten Bedingung, daß die Aussicht dem Publikum verschlossen sein solle, fest, während der Einwohnerverein von Thun den Platz dem Publikum auch fernerhin zugänglich lassen wollte. Die Kommission war keinen Augenblick zweifelhaft, welches der beiden Angebote berücksichtigt werden sollte, ob dasjenige des Marquis, welcher blos Privatzwecke verfolgt, oder dasjenige des Einwohnervereins, welcher in uneigennütziger Weise dieses Denkmal zu erwerben und es dem Publikum offen zu erhalten wünschte.

Die Kommission ist daher der Ansicht, es solle der Thurm dem Einwohnerverein Thun hingegeben werden, jedoch unter etwas härteren Bedingungen, als der Regierungsrath sie stellt. Die Kommission dachte sich die Möglichkeit, daß später weniger gemeinnützige Männer an die Stelle des Einwohnervereins Thun treten, und sie hielt es deshalb für zweckmäßig, den Vorbehalt zu machen, daß der dortige Platz dem Publikum offen erhalten bleiben solle. Diese Bedingung soll in den Kaufsakt aufgenommen und in die Grundbücher eingetragen und Abweichungen davon sollen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes, resp. des Großen Rathes gestattet werden. Unter solchen Bedingungen ist man sicher, daß dieses Denkmal, welches bereits vor tausend Jahren gegründet worden ist und an das sich eine thatenreiche und merkwürdige Geschichte knüpft, dem öffentlichen Zutritt erhalten bleibe, und daß nicht aus Spekulationsrücksichten Missbrauch getrieben werde.

**v. Büren.** Ich verdanke der Regierung und der Kommission die sichernden Bestimmungen, welche sie aufgestellt haben, um den öffentlichen Zutritt zu dem Thurm zu erhalten. Ich

wünsche aber Auskunft darüber, wie es sich mit dem Umschwung verhält. Es scheint mir, es sollte in den Vertragbestimmungen auch des Umschwunges erwähnt werden.

**Byro** (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich habe in der vorliegenden Angelegenheit kein anderes Interesse, als daß ich Einwohner von Thun bin und im dortigen Einwohnerverein jährlich einen Beitrag von Fr. 5 bezahle. Dieser Verein bezweckt, gemeinnützige Ausgaben, welche der Gemeinde nicht auferlegt werden können, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als man erfuhr, daß der Marquis de Turenne den Strättligerturm, welcher eine sehr schöne Aussicht darbietet, zu kaufen gedenke, glaubte der Verein, im Interesse des Publikums davon wirken zu sollen, daß der dortige Platz dem öffentlichen Zutritt erhalten bleibe. In den Steigerungsbedingungen war das Wegrecht vorbehalten, und es hätte sich der Einwohnerverein von Thun damit beruhigen können. Nun verlangte aber der Marquis, daß das Wegrecht, von dem es noch nicht sicher ist, ob es eigentlich nicht ein öffentliches sei, gelöscht werde. Dies konnte sich der Einwohnerverein Thun nicht gefallen lassen, und er stellte deshalb das Gesuch, es möchte der Verkauf nur unter den Steigerungsbedingungen stattfinden. Die Domänedirektion erklärte, aus finanziellen Gründen hierauf nicht eintreten zu können. Hierauf suchte der Einwohnerverein von Thun, den Thurm zu erwerben und machte zu diesem Zwecke ein Angebot von Fr. 11,000. Als der Marquis das seine auf die nämliche Summe erhöhte, ging der Einwohnerverein auf Fr. 12,000 und hoffte nun, man werde ihm den Thurm zu den Steigerungsbedingungen hingeben, wodurch das Wegrecht hinreichend gewahrt gewesen wäre. Der Regierungsrath beantragt denn auch die Hingabe an den Einwohnerverein von Thun unter den Steigerungsbedingungen. Nun verlangt aber die Kommission, es solle noch die weitere Bedingung aufgestellt werden, daß der Thurm als geschichtliches Denkmal erhalten bleiben und die Eigenschaft als öffentliche Anlage dienen solle. Man verlangt also vom Einwohnerverein von Thun weit mehr, als vorher vom Marquis de Turenne, und nimmt sich nun plötzlich der öffentlichen Interessen allzu sehr an, und zwar gegenüber Denkmalen, welche sich veranlaßt gefunden haben, sie zu wahren. Es scheint mir, es sei dies zu weit gegangen, und ich stelle daher den Antrag, es sollen die unter Ziff. 2 und 3 des Kommissional- antrages gestellten Bedingungen fallen gelassen werden.

Hinsichtlich der ersten Bedingung, daß der Thurm als geschichtliches Denkmal erhalten bleiben solle, bemerke ich Folgendes: Der Thurm besteht aus 4 nackten Mauern und hat keinen architektonischen Werth. Sein historischer Werth besteht einfach darin, daß er sehr alt ist. Allein es läßt sich aus dem Thurm etwas machen, und wenn er im Besitz des Einwohnervereins Thun bleibt, so wird er so umgestaltet werden, daß er den öffentlichen Interessen jedenfalls besser dient, als bis dahin in seiner Eigenschaft als Pulverthurm. Die Bedingung unter Ziff. 3 geht dahin, es solle die Eigenschaft als öffentliche Anlage dienen und ohne Einwilligung des Staates an Niemanden verkauft oder sonst veräußert werden. Ich gehe offen, daß der Einwohnerverein Thun beabsichtigt, dem Marquis de Turenne den Thurm wieder zu verkaufen unter der Bedingung, daß er sich den Steigerungsbedingungen unterziehe. Will der Marquis nicht eintreten, so wird der Einwohnerverein auf andere Weise den jährlichen Verlust von circa Fr. 500 einzubringen suchen. Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme. (Der Redner übernimmt wieder den Vorstz.)

**Mühenbegeg.** Ich finde, der Einwohnerverein von Thun verdiente Achtung, daß er sich Mühe gegeben hat, den betreffenden historischen Platz zu erhalten, und ich würde ihm denselben unter den gestellten Bedingungen lieber um

Fr. 10,000 hingeben, als dem Marquis de Turenne, der den Weg dem Publikum schließen will, um Fr. 12,000. Ich habe aber das Wort ergreifen, um bei diesem Anlaß den Wunsch auszusprechen, es möchten in Zukunft im Traktandenverzeichniß die dem Großen Rathé vorzulegenden Vorträge über Verkäufe von Domänen speziell aufgeführt werden. Es kann vorkommen, daß eine Gemeinde bei einem solchen Geschäft keine Gelegenheit hat, ihre Rechte und Interessen zu wahren und ihre Konkurrenz geltend zu machen, da sie nicht weiß, wann die Angelegenheit im Großen Rathé behandelt wird.

**Karrer.** Herr Byro verlangt Namens des Einwohnervereins von Thun, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen, welche den Zweck haben, die ganze Eigenschaft der Offenlichkeit zu erhalten, gestrichen werden. Er bemerkt dazu, der Einwohnerverein von Thun habe die Absicht, die Eigenschaft dem Marquis de Turenne (wahrscheinlich zu einem höhern Preise) zum Laufe anzubieten mit dem einzigen Vorbehalte, daß der Weg ein öffentlicher bleibe. Wenn man dieß will, so kann es der Staat ebenfalls thun, und wenn er mit dem Marquis neuerdings in Unterhandlung tritt, so bin ich überzeugt, daß dieser sein Angebot auf Fr. 15,000 und vielleicht noch mehr erhöht. Ich glaube also, es sollen die von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen beibehalten werden. Wenn der Einwohnerverein von Thun einen Theil der Eigenschaft verkaufen kann, ohne daß die Anlage hinsichtlich ihrer Offenlichkeit darunter leidet, so steht es immerhin in der Befugniß der Staatsbehörden, eine solche Veräußerung zu gestatten, und wenn der Verein den Thurm in einer zum ganzen landschaftlichen Charakter passenden Weise umwandelt, so leidet darunter der Begriff eines historischen Denkmals durchaus nicht. An den Thurm knüpfen sich verschiedene historische Erinnerungen. Derselbe wurde im siebenten Jahrhundert gebaut. Im Jahre 800 soll der bekannte Rudolf von Strättlingen, der das zweite Burgunderreich gestiftet hat, dort seinen Sitz gehabt haben. Da der Kanton nicht viele solche historische Denkmale hat, so soll er für die Erhaltung der bestehenden besorgt sein.

**Byro** (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich will nur berichtigen, daß der Einwohnerverein von Thun durchaus nicht spekuliren will, wie Herr Karrer angedeutet hat. Der Verein beabsichtigt durchaus nichts, als den Platz dem Betritte des Publikums und der Fremden zu bewahren. Dem Einwohnerverein wäre am meisten damit gedient, wenn der Staat das Denkmal gar nicht verkaufen würde. Ich kenne noch, daß der Einwohnerverein die Steigerungsgedinge acceptirt, durch welche die Offenlichkeit des Platzes genügend gewahrt wird. Ich glaube nur, man solle dem Vereine nicht ungünstigere Bedingungen stellen, als dem Marquis de Turenne. (Der Redner übernimmt wieder den Vorßt.)

**v. Büren.** Ich spreche blos den Wunsch aus, daß bei der Abstimmung für den Fall der Verwerfung der von der Kommission aufgestellten Bedingungen dann die Frage der Verwerfung der Anträge des Regierungsrathes zur Abstimmung gelange.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Herr v. Büren hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte in den Bedingungen nicht nur des Thurms, sondern auch des Umschwunges Erwähnung gethan werden. Diesem Wunsche kann entsprochen werden, da die Sache ohnehin so verstanden ist. Ebenso kann der Bemerkung des Herrn Müzenberg Rechnung getragen werden. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gemeinden Gelegenheit genug haben, um ihre Interessen zu wahren, indem die Steigerung jeweilen vorher öffentlich bekannt gemacht wird.

### Abstimmung.

1) Eventuell für Biff. 2 des Antrages der Kommission	Mehrheit
2) Eventuell für Biff. 3 des Antrages der Kommission	103 Stimmen
Dagegen	Minderheit
3) Für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.

### Defretsentwurf

betreffend

#### Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

**Teufcher**, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 53 des neuen Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens lautet: „Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidg. Institut eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.“ Durch die Annahme des Kirchengefesches hat das Bernervolk also den Grundfaß ausgesprochen, es solle eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt errichtet werden. Bereits vorher, unterm 4. Juni 1873, beauftragte der Regierungsrath drei Sachverständige, die Herren Pfarrer Herzog in Olten, Professor Müller und Professor Rippold an der hiesigen Hochschule, mit der Abfassung eines Gutachtens über die Frage. Dieses Gutachten lautet dabin, es sei eine solche Anstalt zu errichten, und zwar als Fakultät in Verbindung mit unserer kantonalen Hochschule in Bern. Das Gutachten ist s. B. den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden, und ich will bereits hier erwähnen, daß der vorliegende Defretsentwurf im Wesentlichen sich auf die Ausführung und die Schlüsse derselben basirt. Wir stehen hier vor einer Frage des weitern Ausbaues unserer neuen Kirchenverfassung, und zwar handelt es sich, nachdem wir bisher in unserem jurafrischen Kirchenkonflikte immer nur äußere Mittel zur Anwendung gebracht haben, nun darum, ein geistiges Mittel anzuwenden, und Geistliche der katholischen Kirche in einem vaterländischen Sinne heranzuziehen und sie auch in wissenschaftlicher Hinsicht besser zu bilden. Dadurch, daß sie national gesinnt sind, bekommt der Staat die Garantie, daß sie außer ihrem Amte als Priester auch noch Bürger sind, und ihre wissenschaftlich höhere Bildung gibt ihm die Gewähr, daß sie zu selbstständigem Denken und Forschen angeleitet werden und diesen Geist auch in ihre Gemeinden hinaustragen. Der Regierungsrath glaubt, es liege in der Errichtung einer solchen Anstalt ein nachhaltiges Mittel zur Unterwerfung des ultramontanen Geistes.

Die katholische Geistlichkeit ist gegenwärtig nicht gebildet, wie sie es sein sollte; sowohl ihr Bildungsstand als auch der Gang ihrer Bildung ist ungenügend. Hinsichtlich des Bildungsstandes kann man wohl sagen, daß die durchschnittliche Bildung der katholischen Geistlichen, welche sie mit Umgebung der eigentlichen Vorstudien und namentlich der philosophischen Studien meist in den Seminarien erhalten, eine sehr mangelfaßte und einseitige ist. In unserm Jura ist der Fall wiederholt vorgekommen, daß man Einen vom Pflege oder

vom Handwerke wegnahm und ihn in ein Priesterseminar stellte, aus welchem er nach zwei Jahren als fertiger Priester in der Soutane in seine Gemeinde zurückkehrte. In den Seminarien, in denen weitaus die meisten Geistlichen ihre Bildung erhalten, wird beim Unterricht eine Methode befolgt, die sich in einer ganz entschieden jesuitischen und ultramontanen Färbung bewegt. Es wird da das neurömische System der Bildung zu Grunde gelegt. In diesem Sinne wirken die Seminarien in Freiburg, Sitten und Chur, und so wirkte auch das solothurnische Seminar, welches aus diesem Grunde geschlossen wurde. Im nämlichen Sinne sind auch die französischen Seminarien geleitet, in denen unsere französisch sprechenden katholischen Geistlichen in der letzten Zeit ihre Bildung erhalten haben. Das Seminar in Innsbruck, das ebenfalls häufig von Schweizern besucht wird, ist vollständig in den Händen der Jesuiten, weshalb das österreichische Parlament in der jüngsten Zeit den Beschluß faßte, dasselbe aufzuheben oder auf künftigen Herbst zu reorganisieren.

Es gab eine Zeit, wo es anders war mit der Bildung der katholischen Geistlichen. In früheren Jahrhunderten und auch noch im Anfange des gegenwärtigen machten die Geistlichen zuerst einen zweijährigen philosophischen Vorkurs durch und begaben sich dann zu einem dreijährigen Fachstudium an deutsche Universitäten; die praktische Ausbildung erhielten sie schließlich in einem Priesterseminar von ihrem Diözesanbischof. Dieser Bildungsgang wurde namentlich im alten Bisthum Constance eingehalten, welches bekanntlich den größten Theil der Schweiz umfaßte. Aus diesem Bildungsgang sind ausgezeichnete Geistliche, wahre Blerden der Kirche hervorgegangen. Dies war in der Zeit eines Bessenberg, eines Dr. Federer und solcher Männer. Hier und da findet man noch heute solche gemäßigte, tolerante ältere Priester aus jener Zeit, leider werden sie aber immer seltener.

Schon vor 24 Jahren hat sich der soeben erwähnte Herr Dekan Dr. Federer, ein ausgezeichneter, gebildeter und freidenkender katholischer Geistlicher, in einem Gutachten über die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in folgender Weise über den Bildungsstand der katholischen Geistlichen ausgesprochen: „Konservative Stimmen in unserer Kommission haben in kläglicher Schilderung ein Jammerbild entworfen von dem Zustande, in welchem die angehenden katholischen Priester der französischen und theilweise auch der italienischen Schweiz aus den für unser Land nicht berechneten französischen und italienischen theologischen Schulen und Seminarien in die Heimat zurückkommen. Den unausweichlichen eigenthümlichen Verhältnissen unter uns so fremd, nicht nur den kantonalen und eidgenössischen Verfassungs- und Bundeszuständen nicht befreundet, sondern auch feindselig mehr oder weniger gegen dieselben gestimmt, oft alles republikanischen Sinnes baar, berauben sie sich und die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden großen Theils jenes segensvollen Einflusses auf die nothwendige bürgerliche Ordnung, den sie, wenn vaterländische Heranbildung unter ihren Mitbürgern vorausgegangen wäre, durch ihren kirchlichen Eifer und Ernst zu verbreiten im Stande gewesen wären.“

Diesem Zustande gegenüber, wie er heute noch in erhöhtem Maße existirt, als er hier vor 24 Jahren geschildert worden ist, ist die Errichtung einer höhern katholischen Lehranstalt ein dringendes Bedürfniß geworden, und wenn man in dem Kampfe mit Rom nicht unterliegen will, so muß entschieden dahin gestrebt werden, daß wir wissenschaftlich besser gebildete und national gestaltete Geistliche erhalten. Als man sich zu Anfang der fünfziger Jahre mit der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule beschäftigte, wurde diese Frage namentlich auch mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse sehr betont, und es wurde Gewicht darauf gelegt, daß an dieser Hochschule eine katholisch-theologische Fakultät er-

richtet werde. In Bezug auf die Aufgabe und den Zweck dieser letzten entnehmen wir dem bereits erwähnten Berichte des Herrn Dr. Federer Folgendes: „Gerade diese Vereinigung der studirenden Jünglinge beider christlichen Konfessionen des Vaterlandes an einer und derselben höchsten Lehranstalt ist die letzte und höchste Vollendung des nationalen Gepräges, das die schweizerische Hochschule vor so vielen andern in ihren Eigenthümlichkeiten auszeichnen wird. Für beide Konfessionen muß diese Vereinigung gleich erproblich werden. Die Geeinigten jeder Konfession werden innerlich erstarcken. Die Erstarkten werden Achtung sich erwerben und mit Würde vor den Mitchristen anderer Konfessionen darstehen, humanes Zusammensein wird die Frucht dieser Erstarkung sein. Nur abgeschlossene, einseitige Bildung macht intolerant und verwendet ihre Kraft auf Befehldung, Verfolgung und Proselytenmacherei, während human gebildete und human geleitete Christen jeder Konfession die neu erlangene Kräftigung nur dazu ausbeuten werden, um in rechter konfessioneller Ueberzeugung und Ansicht für innere Belebung religiösen Sinnes und entsprechende sittliche Veredlung der Konfessionsangehörigen, eben dadurch aber zur Festigung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes zu arbeiten, und diesem, und nur diesem schönen Wetteifer zwischen verschiedenen Konfessionen ihr Leben zu widmen.“ Heute würde man Mühe haben, einen katholischen Geistlichen zu finden, der solche Worte ausspricht, aber heute sind diese Worte noch in höherem Maße wahr, als zur Zeit, da sie geschrieben worden sind.

Werfen wir einen geschichtlichen Rückblick auf die Verhandlungen und Bestrebungen in dieser Richtung, so finden wir die eigenthümliche Erscheinung, daß die Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt ein eminent bernischer Gedanke war, daß Bern wiederholt in dieser Frage die Initiative ergreiffen und während einer Reihe von Jahren in vielfachen Konferenzen, die von 1844 bis ans Ende der 40er Jahre stattfanden, diesen Plan immer wieder neu aufgenommen hat. Wenn die Bestrebungen Berns nicht zum Ziele führten, so lag der Grund theils darin, daß andere Fragen dazwischen kamen, theils in dem Widerstreben der andern Stände und in der Schwierigkeit, sich auf dem Wege des Konkordats zu einigen. Ich will, obwohl es äußerst lehrreich wäre, nicht näher auf diese Verhandlungen eintreten, da dies zu weit führen würde. Ich will mich damit begnügen, auf das erwähnte Gutachten hinzuweisen, welches auf den ersten 20 Seiten den Gang der Verhandlungen einläßlich darstellt. Aus diesen Verhandlungen läßt sich die Ueberzeugung gewinnen, daß auf dem Konkordatswege nichts Erprobliches erreicht werden kann. Dies ist ein Hauptgrund, warum der Regierungsrath sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Dekrets nicht auf den Boden des Konkordats mit andern Ständen stellen wollte, sondern sagte, Bern solle diesmal selbstständig vorgehen.

Wenn schon zur Zeit, als man eine eidgenössische Universität gründen wollte, das Bedürfniß der Errichtung einer theologisch-katholischen Fakultät sich geltend machte, so tritt es gegenwärtig noch in höherem Grade zu Tage. Sie werden mit mir einig gehen, wenn ich sage, daß der katholische Klerus nicht nur im Kanton Bern oder in der Schweiz, sondern auch im Auslande sich gegenwärtig im Zustande der offenen Ablehnung gegen die Staatsgewalt befindet. Was speziell unsern juristischen Kirchenkonflikt betrifft, so haben wir seit mehr als einem Jahre in dieser Beziehung genügende Erfahrungen gemacht. Wichtig zu konstatiren dürfte der Umstand sein, daß der Geist der Auflehnung des katholischen Klerus seine Quelle, seine innerste Ursache darin hat, daß die katholische Theologie, die Art und Weise der Bildung der katholischen Geistlichen aus dem nämlichen Geiste fließt, aus dem die vatikanischen Dekrete und die früheren Erlasse des jetzigen Papstes geflossen sind. Es ist der Geist, der in dem Sache des Syllabus niede-

gelegt ist, daß die vatikanischen Lehren über den Staatsgezügen stehen. Nach diesen Lehren steht der Papst über der Regierung, und der Gehorsam gegen Papst, Bischof und Kirche steht über der Pflicht, der Staatsverfassung und den Staatsgezügen nachzuleben.

Wenn die deutschen Lehranstalten genügen könnten, so könnte man vielleicht sagen, wir sollen unsere katholischen Geistlichen dorthin schicken. Allein die deutschen katholisch-theologischen Lehranstalten, seien es Priesterseminarien oder mit Hochschulen verbundene Fakultäten, genügen ebenfalls nicht. Ich erinnere nur daran, daß z. B. die Fakultät in Freiburg im Breisgau ganz von Anhängern Roms besetzt ist, daß ferner Würzburg sich den römischen Dekreten auch gebeugt hat, daß Tübingen Alles vermeidet, um mit Rom in Konflikt zu gerathen, und daß in München zwar noch vor kurzem zwei altkatholische Lehrer (Döllinger und Friderich) wirkten, daß aber der Eine pensionirt ist und der Andere keine Zuhörer hat. Einzig Bonn wäre noch einigermaßen ein Notbehelf, allein ein Theil der Lehrer wirkt auch dort in ultramontanem Sinne, und zudem besteht dort das Konviktssystem, das wir nicht acceptiren können. Ich glaube, der gegenwärtige Zeitpunkt sei sehr opportun zur Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt, und die Hoffnung auf ihr Gelingen sei noch nie so groß gewesen. Ich kann hiesfür verschiedene Gründe aufführen. Zunächst erinnere ich an die alt-katholische Bewegung, welche unstrittig in der Zunahme begriffen ist. Diese Bewegung wird der Anstalt eine schweizerische, ja vielleicht sogar eine universelle Bedeutung verleihen. Ich erwähne auch, daß auf Erforschungen hin, welche die Regierung auf offiziösem Wege bei verschiedenen Mitständen, bei Genf, Solothurn, Thurgau u. s. w., eingezogen hat, diese Kantone die Zufriedenheit gegeben haben, ihre zu bildenden katholischen Geistlichen an unsere Anstalt zu schicken. Bern hat auch aus dem Grunde ein besonderes Interesse an der Errichtung dieser Anstalt, weil die Hoffnung, es werde durch Bezeichnung Berns zum Sitz des Bundesgerichtes unsere juristische Fakultät gehoben werden, zu Wasser geworden ist, und auch die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in nächster Zeit schwierlich zum Abschluß gelangen wird. Wir haben deshalb ein Interesse, und es ist gewissermaßen eine Ehrensache für uns, in anderer Richtung unsere Hochschule zu heben. Durch die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät wird sie ein neues Reies bekommen, welches ihr nicht nur in der Schweiz, sondern selbst im Auslande neuen Kredit verschaffen wird. Endlich bemerke ich, daß die Regierung glaubt, es könne der unzurechte Vorwurf, der ihr von ultramontaner Seite fortwährend gemacht wird, daß sie nämlich darauf ausgehe, die katholische Kirche, ja die katholische Religion zu unterdrücken, durch nichts besser widerlegt werden, als durch Errichtung einer solchen Anstalt.

Noch einige Worte über die finanzielle Tragweite des Projektes. Daselbe nimmt im Maximum 7 Professoren an. Im Einverständniß mit den Sachverständigen glaubt aber die Regierung, es dürften auf längere Zeit hinaus drei bis vier Lehrkräfte für beide Sprachen genügen. Wir erhalten somit vorläufig für Besoldung der Professoren eine jährliche Ausgabe von höchstens . . . . Fr. 20,000. Hiezu kommen im Maximum : : : " 8,000 für Stipendien und etwa noch : : : " 2,000

für Sammlungen und Unvorhergesehenes. Das mit gelangen wir zu einer Ausgabe von . . . Fr. 30,000 Wir glauben, diese Ausgabe rechtfertige sich aus verschiedenen Rücksichten. Zunächst ist zu bemerken, daß das Volk sie bereits bewilligt hat, indem das von ihm angenommene Kirchengesetz der Errichtung einer solchen Anstalt ruft. Abgesehen davon erinnere ich daran, daß, wenn wir den Zweck erreichen, den wir dabei im Auge haben, im Jura die Toleranz und der konfessionelle Friede dauernd wieder hergestellt werden können,

und daß wir dadurch auch insofern einen Gewinn erzielen, als die fortwährenden militärischen Occupationen, wie sie seit den 30er Jahren wiederholt stattfinden mußten, und welche Zauseide von Franken gekostet haben, in Zukunft unterbleiben können. Die Ausgabe rechtfertigt sich auch vom Standpunkt der Kulturaufgabe vor welcher wir hier stehen. Wenn wir jährlich so große Summen für materielle Zwecke, Eisenbahnen z. B., ausgeben, so darf es gestattet sein, auch eine Ausgabe für einen idealen Zweck zu machen. Im Weiteren erinnere ich daran, daß die neue Bundesverfassung die Möglichkeit der Unterstützung höherer Lehranstalten durch den Bund vorsieht, und daß wir daher unter Umständen einen Bundesbeitrag erhalten werden.

Was die Grundlagen der Anstalt betrifft, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die Form und die Organisation derselben. In Bezug auf die Form haben sich verschiedene Modalitäten dargeboten. Man hätte z. B. ein Priesterseminar mit Konviktssystem oder eine selbstständige, für sich bestehende höhere Bildungsanstalt für katholische Geistliche errichten können. Die Regierung hat diese beiden Modalitäten verworfen müssen. Priesterseminarien sind offenbar nur Dressuranstalten, welche den engherzigen Geist fördern. Der katholische Geistliche wird in denselben von dem gesammten Gebiete der Wissenschaften und vom politischen, sozialen und akademischen Leben mit den übrigen Studirenden abgeschlossen, und er erhält, wie es die Thatsachen lehren, einen ganz einseitigen Charakter und eine einseitige Berufsbildung. Aehnliche Uebelstände wären mit einer für sich bestehenden höheren Lehranstalt verbunden, sei es, daß dieselbe in Bern oder in einer Stadt des Jura errichtet würde. Auch in diesem Falle würden die katholischen Theologen unbegründet zurückgesetzt gegenüber den protestantischen, von denen man Gymnasialstudien verlangt. Ich erinnere auch daran, daß in dem neuen preußischen Kirchengesetz die sog. Knabenseminarien und Knabenkonvикte durch das Gesetz geradezu verboten werden. Es dürfte dies ein Vorgang sein, den wir nicht unbeachtet lassen sollen.

Die Regierung glaubt deshalb, es bleibe nichts Anderes übrig, als der neuen katholischen Lehranstalt die Form einer in organischer Verbindung mit der bernischen Hochschule stehenden Fakultät zu geben. Die Gründe, die dafür sprechen, sind in dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten einläufig angegeben, welches sagt: „Es ständen in diesem Falle den Professoren und Studenten zugleich auch alle die wissenschaftlichen Hilfsmittel, welche die Universität bietet, zur Verfügung und müßten wesentlich zur Hebung der Anstalt beitragen. Die Studirenden hätten Gelegenheit, auch an der philosophischen Fakultät Vorlesungen zu hören, was namentlich für diejenigen, welche später neben ihrem geistlichen Amte noch Lehrstellen bekleiden, von größtem Vortheil wäre. Ferner würde an der theologischen Anstalt eine besondere Professur für Kirchenrecht überflüssig, indem die Kandidaten der Theologie hierüber die einjährigen Vorlesungen an der juridischen Fakultät besuchen könnten, wie das seit langer Zeit z. B. an der Universität Bonn der Fall ist. Endlich müßte der durch unsern Vorschlag ermöglichte freie Verkehr der katholischen Theologen mit Studenten anderer Fakultäten und namentlich auch mit Theologen protestantischer Konfession wesentlich zur Erziehung eines Clerus beitragen, der unseren Anforderungen entspricht. So viel wenigstens hat die Erfahrung gezeigt, daß theologische Fakultäten beider christlichen Konfessionen an einer und derselben Universität friedlich neben einander existiren können. In keiner Universitätsstadt hatte man bis dahin über konfessionelle Reibereien und Gehässigkeiten, sei es unter Professoren, sei es unter Studenten, zu klagen. Was in Deutschland möglich ist, das soll noch viel mehr in der Schweiz möglich sein, in der sich die Anhänger verschiedener Konfessionen seit langer Zeit in vielfacher Beziehung näher stehen, als anderswo.“ Diese Gründe sind einleuchtend und bedürfen keiner Begründung.

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ stand vor Kurzem ein einläßlicher Artikel, welcher die Auseinandersetzungen des Gutachtens refümiert und andeutet, daß man auch in Deutschland in ähnlicher Weise vorgehen sollte, wie die Berner Regierung vorzugeben denke. Am Schluß des Artikels heißt es sodann: „Indes auch in der Schweiz hat die in dem Unfehlbarkeitsdogma gipflende Jesuitenpolitik die kirchliche Bewegung, wie bekannt, in entschiedenster Weise vorwärts getrieben, und es war gerade die Berner Regierung, welche mit staatsmännischer Einsicht und Festigkeit gegen die jurassischen Theologen vorgegangen und in der That so vorgehen mußte. Eben deshalb lag aber auch für sie die Wiederaufnahme der seit 24 Jahren reponirten Angelegenheit betreffend die Errichtung einer jesuitenfreien höhern Lehranstalt für die katholischen Theologen besonders nahe, und dient hoffentlich das Gutachten ihrer Kommission vom 23. Oktober 1873 dazu, nunmehr diese lange als dringlich anerkannte Angelegenheit zu ordnen.“

Über die Details der Organisation der Anstalt werde ich mich bei der abschnittsweisen Berathung des Entwurfs aussprechen, und mich im Eingangsrapporte diesfalls auf wenige Bemerkungen beschränken. Es wird in Aussicht genommen, daß der gesamme Lehrstoff in drei Jahren abgewickelt werden soll. Um dies möglich zu machen, nimmt das Gutachten, in Berücksichtigung beider Landessprachen, im Maximum sieben Lehrstühle an. Das Projekt der eidgenössischen Hochschule schlug 11 Professuren vor, weil dabei auch die italienische Sprache berücksichtigt werden mußte. Im Kataloge von München für das Sommersemester 1873 kündigen 9 Dozenten Vorlesungen an. Von den sieben Professoren, welche das Gutachten in Aussicht nimmt, würden fünf berufen für:

1. Encyclopädie, Apologetik, Dogmatik,
2. Moral und Pastoral,
3. Kirchengeschichte, Archäologie und Patristik,
4. Alttestamentliche Sprache, Einleitung und Exegese, und
5. Neutestamentliche Einleitung und Exegese.

Dazu kommen noch zwei Professoren, welche in französischer Sprache zu lehren hätten. Daß an der neu zu gründenden theologischen Fakultät beide Landessprachen Berücksichtigung finden sollen, liegt in der Natur der Sache: Einerseits soll die Anstalt die jurassischen Bedürfnisse befriedigen, und anderseits soll sie eine allgemeine schweizerische Bedeutung erhalten. Der letztere Gesichtspunkt dürfte den ersten sogar überwiegen, und daher ist auch das Vorwiegen der deutschen Sprache gerechtfertigt.

Schwierigkeiten werden der Anstalt bei der Gründung genug entgegen stehen, allein ich glaube, es solle uns dies nicht entmutigen. Was zunächst die Lehrer betrifft, so kann ich, gestützt auf vorläufige Schritte, welche die Regierung für den Fall der Annahme des Dekrets durch den Großen Rat geplant hat, mittheilen, daß man ohne Schwierigkeit die nötige Zahl von tüchtigen Lehrkräften finden wird. Ein etwas größeres Hinderniß könnte möglicher Weise die Frequenz der Schüler darbieten. Mit Rücksicht indessen auf die im Entwurfe zugesicherten Stipendien und die von den Regierungen anderer Kantone konfidential erhaltenen Zusicherungen, daß man auch von Seite anderer Stände uns die katholischen Theologen zuzenden werde, glaube ich, es sei die Frequenz genügend gesichert. Daß eine solche Anstalt auch kein Hinderniß für das friedliche Nebeneinanderleben der beiden Konfessionen ist, beweisen uns die deutschen Anstalten, wie Tübingen, Breslau und Bonn, wo dieses Zusammenleben beider Konfessionen faktisch schon seit Jahrzehnten besteht. Es hat sich u. A. Döllinger darüber ganz deutlich ausgesprochen. Ich glaube also, wir dürfen uns der besten Hoffnung hingeben, daß die Anstalt gelingen werde. Sagen wir: „Frisch gewagt ist halb gewonnen“, und seien wir über-

zeugt, daß es sich da um ein nationales und ideales Unternehmen handelt, und daß Bern auch hier an der Spitze des Fortschrittes marschiert. Erinnern wir uns, und damit schließe ich, auch der denkwürdigen Worte, welche ein aufgeklärter Papst, Pius II., ungefähr zur Zeit des Basler-Konzils aussprach, als er von Basel gebeten wurde, dieser Stadt seine Hilfe zur Gründung einer Hochschule angedeihen zu lassen. Er sagte: „Nichts Größeres ist den Sterblichen gegeben, als die Perle der Wissenschaft erarbeiten zu können. Sie erhebt vom Staube den unendlichen Geist. Kein Gut wird wie sie durch Mittheilung immer größer. Wie sollte der apostolische Stuhl, der zur Beförderung des Guten ist, solche Bitte unerfüllt lassen? Ja, im Namen Gottes! Möge es zum großen Vortheile des Glaubens, des Rechts und aller Geistesbildung sein!“ Ich empfehle das Eintreten und die abschnittsweise Berathung des Entwurfs.

Kummer, alt-Regierungsrath, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit mit dem Dekretsentwurf einverstanden. Unter ihnen sieben Mitgliedern befinden sich allerdings zwei, welche Bedenken hatten, indem das Eine wünschte, es möchte noch mit andern Kantonen unterhandelt werden, und das Andere aus finanziellen Gründen nicht eintreten wollte. Die übrigen fünf Mitglieder empfehlen dagegen das Eintreten in den Entwurf. Noch vor wenigen Jahren haben, als im Rathsaale von der Kirche die Rede war, Staatsmänner der Linken und der Rechten die Achsel gezuckt, indem sie meinten, dies gehöre nicht hieher und es wäre am Besten, wenn der Staat sich mit kirchlichen und religiösen Angelegenheiten nicht zu befassen hätte; er sollte solche Dinge der Kirche überlassen und seinerseits blos für öffentliche Ordnung sorgen; wenn diese oder jene Kirche die öffentliche Ordnung stören wolle, so sei der Staat immer noch stark genug, um sie in die ihr zukommenden Schranken zurückzuweisen. Die gegenwärtige Zeit hat diese Ansicht widerlegt. Allerdings hat der Staat immer noch die öffentliche Ordnung zu handhaben gewußt. Wenn er aber dazu kein anderes Mittel mehr hat, als Dragoner, so kommen wir zum Mittelalter zurück. Die Ansicht ist zurückgetreten, daß der Staat auf allen übrigen Gebieten vorwärts gehen kann, während er auf einem Gebiete, das in vielen Gemüthern alle andern beherrscht, zurückschreitet. Man braucht nicht weit über die Schweizergrenze zu gehen, um sich zu überzeugen, in welche Lage der Staat kommt, wenn er diese Ansicht zu der seinigen macht. Er gleicht dem Riesen, dem, während er schließt, der Zwerg Hände und Füße gebunden hatte, und welcher, als er erwachte, nicht mehr im Stande war, sich gegen seinen Feind zur Wehr zu setzen. Es gibt gewisse katholische Staaten, denen, während die Staatsgewalt schließt, Hände und Füße gebunden wurden, so daß sie nun ganz ohnmächtig dastehen.

Unserer Zeit geziemt die Ansicht, daß der Staat auf allen Gebieten Bildung verbreiten soll, wenn er überhaupt seine eigene Existenz wahren will. Er soll dies auch auf dem Gebiete der Kirche thun und für die Heranbildung der nötigen Geistlichen, und zwar sowohl der protestantischen als der katholischen, sorgen. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte zeigt, daß dies nur in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form geschehen kann. Vor etwa 300 Jahren befand sich der Fürstbischof von Basel, der in Bruntrut residirte, in großer Not. Er hatte sich wegen der Reformation aus Basel geflüchtet; aber auch in Bruntrut war bereits die Hälfte der Bürgerschaft und der Behörden reformirt. Da dachte er ernstlich daran, etwas zu thun, was bisher in Bruntrut versäumt worden war. Man hatte nämlich unterlassen, für die Bildung der Jugend zu sorgen. Der Fürstbischof ließ nun eine Anzahl gelehrter Jesuiten kommen und gründete 1591 eine höhere Lehranstalt und eine Druckerei. Die An-

stalt wurde sofort von einer ziemlich großen Zahl von Böglingsen besucht, in wenig Jahrzehnten war sie berühmt geworden und zählte 3—400 Böglingsen. Der Fürstbischof that aber noch mehr. Er berief die Urselinerinnen und übertrug ihnen den Unterricht der weiblichen Jugend. In Folge dessen war die Reformation bald aus dem Bezirk verschwunden. Erst 1716 wurde dem höhern Gymnasium eine theologische Lehranstalt angeschlossen, und von nun an verjäh leßtere die ganze Diözese mit einer genügenden Zahl von Geistlichen. So gut erreichte die Einrichtung ihren Zweck im damaligen kirchlichen Sinne, daß, als der Papst 1773 den Jesuitenorden aufhob, in Bruntrut die Jesuiten sicher waren. Zwar trugen sie statt der breitrandigen schmalrandige Hüte und statt der langen kurze Röcke, allein sie blieben in der Anstalt. Erst die Bewegung in Frankreich und schließlich die Annexion des Bistums durch die Republik Frankreich machte der geistlichen Anstalt und dem Unterrichte durch die Urselinerinnen ein Ende und setzte an den Platz der geistlichen Kollegen weltliche. Diese Ordnung der Dinge hielt sich so lange, als Napoleon selbst.

Im Jahre 1815 wurde die Karte Europa's revidirt und bei diesem Anlaß ein großer Theil des Bistums Basel dem Kanton Bern zugeheilt. Berni sorgte für den Bestand der höhern Lehranstalten im Jura und stellte die nötigen Mittel zu Gebote für eine solche in Bruntrut, eine zweite in Delsberg und eine dritte (welche erst damals gegründet worden ist) in Biel. In Bruntrut errichtete der dortige Administrationsrat im Jahre 1821 ohne Befragung der Regierung ein Priesterseminar im Anschluß an das Gymnasium, und ein Geistlicher verließ seine Pfründe ohne Einwilligung der Regierung und dozierte in dem neuen Seminar. Die Regierung reklamirte zwar etwas, ließ aber doch die Anstalt gewähren. Auch die weiblichen Orden nisteten sich im Jura wieder ein. Zu einem Konflikte kam es erst in den 30er Jahren. Da reduzirte die Regierung die Klassen an der Anstalt in Bruntrut und beschränkte den Unterricht in den alten Sprachen, ohne aber die Realien zu verbessern. Die Anstalt wurde in eine Sekundarschule umgewandelt. Erst 1844 wurde den Anstalten in Bruntrut und Delsberg von Seite der Regierung eine etwas größere Theilnahme geschenkt, indem höhere Klassen bemülligt wurden. Dabei behielt sich die Regierung die nähere Organisation vor, die sich aber erst 10 Jahre später fand. 1844 wurden Unterhandlungen mit andern Kantonen angeknüpft behufs Errichtung einer Anstalt zur Bildung katholischer Geistlicher. Diese Unterhandlungen scheiterten und zwar namentlich aus dem Grunde, weil die andern Kantone als Fortsetzung ihrer Gymnasien sog. Lyceen hatten, in denen ein Theil der Theologie gelehrt wurde, und kein Kanton diese Anstalten opfern wollte. Dies war auch der Grund, warum das im Jahre 1858 in Solothurn unter Beteiligung der ganzen Diözese Basel errichtete Priesterseminar bloß einen einzigen Jahreskurs, und zwar für die praktischen Fächer erhielt. Wollte Bern die Interessen der französisch sprechenden Angehörigen der Diözese hervorheben, so erwiderten die andern Stände, daß sie nichts von französischer Theologie wollen, und zwar aus dem eigentlich nicht zu verwerfendem Grunde, daß die französische Theologie, die protestantische wie die katholische, bedeutend hinter der deutschen Wissenschaft zurückgeblieben ist, so daß in Deutschland die Gelehrten der katholischen und protestantischen Kirche sich besser verstehen, als die Angehörigen der gleichen Kirche diesseits und jenseits des Rheins. Dies ist in kurzen Zügen der geschichtliche Hergang.

Da man nach den gemachten Erfahrungen in Gemeinschaft mit den andern Kantonen, welch: ihre Spezialinteressen verfolgen, zu keinem Biele gelangen würde, und da auch die Gründung eines Seminars zu verwerfen ist, so wollen wir eine Schule, deren Böglingsen in der vollen Zeitströmung stehen, und wo sie auch andere Fächer hören können, als

bloß diejenigen, die zu ihrem Spezialstudium gehören. Auch die Vorlesungen der juristischen und philosophischen Fakultät sollen ihnen zugänglich sein, sie sollen große umfassende Bibliotheken haben, nicht etwa solche, wie in Solothurn, wo den Böglingsen nicht einmal Humboldt's Werke in die Hand gegeben wurden. Es fragt sich nun aber, ob wir die dahierigen Ausgaben allein betreiten sollen. Würden wir die andern Kantone um Beiträge angehen, so würden sie auf den § 27 der Bundesverfassung verweisen, welcher sagt: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“ Wenn also der Bund nicht selbst eine eidgenössische Hochschule und in Verbindung damit eine katholisch-theologische Fakultät gründet, so muß er diejenigen Kantone, welche eine solche für sich und für die andern Kantone gegründet haben, unterstützen.

E. Kohler, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Im Schoße der Kommission habe ich mich für Verschiebung des vorliegenden Dekretsentwurfes ausgesprochen. Ich will Ihnen in Kürze die Gründe mittheilen, welche mich dazu bewogen haben. Diese Gründe sind zweierlei Art: es sind Gewissensgründe und Opportunitätsgründe. Als Vertreter des katholischen Theiles des Jura habe ich gegen das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens gestimmt, und ich habe den Rekurs der katholischen Grossräthe an den Bundesrat unterzeichnet, über welchen diese Behörde noch keinen Entschluß gefaßt hat. Der Große Rat weiß daher von vornherein, welche Stellung ich in der gegenwärtigen Verhandlung einnehmen muß. Ich halte es für unnöthig, die Stellung, welche uns gegenwärtig gemacht wird, in ihren Einzelheiten zu schildern. Eine Thatjache ist vorhanden und braucht nicht diskutirt zu werden: Seit dem religiösen Konflikte haben wir im Kanton Bern und speziell im Jura zwei Klassen von Katholiken, einerseits die Altkatholiken und anderseits die Hänger der römisch-katholischen Religion, die man auch Neukatholiken nennt. Es ist konstatiert, daß die Bevölkerung des katholischen Jura in ihrer überwiegenden Mehrheit der römisch-katholischen Religion angehört.

Wenn man uns also ein Dekret über die Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät vorlegt, so müssen wir zuerst untersuchen, ob dieses Dekret uns als römischen Katholiken konvenirt. Von diesem Gesichtspunkte aus können wir unmöglich für dieses Dekret stimmen. Es liegt uns ein Bericht über die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät vor. Die Kommission, welche diesen Bericht ausarbeitete, bestand aus einem altkatholischen Geistlichen, Herrn Herzog in Olten, der einem andern Kanton angehört, und zwei protestantischen Professoren der Theologie, den Herren Müller und Rippold. Bietet uns eine solche Kommission eine Garantie für die Integrität unseres Glaubens? Was würden Sie gesagt haben, wenn das Umkehrte geschehen wäre, und wenn wir römische Katholiken, falls wir die Mehrheit bildeten, zur Ausarbeitung eines Projektes über eine protestantisch-theologische Fakultät eine Kommission niedergesetzt hätten, die aus Herrn Professor Kaiser in Solothurn, dem Freunde des Herrn Augustin Keller, Herrn Hornstein, dem alten Seminar direktor von Solothurn, und dem bischöflichen Kommissär Winkler von Luzern zusammengesetzt gewesen wäre? Diese Herren würden Ihnen ein schönes Projekt ausgearbeitet haben, nicht wahr? Die Protestanten würden sicher darüber entzückt gewesen sein. Der Geist, welcher bei der Ausarbeitung des Dekretsentwurfes vorherrschte, ist dermaßen ein altkatholischer, daß wir unter den unserer Kommission vorgelegten Aktenstücken einen sachbezüglichen Bericht des Centralkomite's der schweizerischen

Altkatholiken gefunden haben, welcher von dessen Präsidenten S. Kaiser und Sekretär Leo Weber unterzeichnet ist.

Ich gebe gerne zu, daß der Bericht der Herren Herzog, Müller und Rippold wichtige historische Angaben enthält, daß er eine ernsthafte Arbeit und in gewisser Beziehung sehr interessant ist. Ich sage aber nochmals: die zu gründende theologische Fakultät wird nicht eine römisch-katholische sein, und wir können sie daher nicht annehmen. Vor 25 Jahren hat Herr Stockmar dem Regierungsrath einen Bericht über den nämlichen Gegenstand vorgelegt. Da die Bestrebungen, im Verein mit mehreren Kantonen eine katholisch-theologische Fakultät zu gründen, gescheitert waren, so beantragte dieser Staatsmann im August 1849, diese Fakultät im Jura zu errichten und sie mit dem Collège in Pruntrut zu verbinden. Unter den Bedingungen zu ihrer Existenz waren folgende angegeben:

„3) Die Professoren würden vom Regierungsrath auf 4 oder 6 Jahre ernannt. Sie können nur aus denjenigen katholischen Geistlichen gewählt werden, welche nach einem Examen vom Diözesanbischof als wählbar erklärt worden sind;

„4) die Anstalt würde unter die Aufsicht der Erziehungsdirektion gestellt;

„5) der Unterricht würde unter der Leitung des Bischofs stehen;

„7) um als Studirender der Theologie aufgenommen zu werden, müßte man diejenigen Kenntnisse besitzen, die man in den Kantonsschulen erwerben kann, und nach Mitgabe des Reglements ein Maturitätszeugnis vorweisen u. s. w.“

Sie sehen hieraus, daß Herr Stockmar bei der Errichtung dieser Lehranstalt im Einverständniß mit der kompetenten kirchlichen Behörde handeln und ihre Rechte nicht übergehen wollte. Im vorliegenden Dekretentwurfe finden wir nichts Derartiges; in keinem Artikel wird des Bischofs oder irgend einer kirchlichen Behörde erwähnt, sondern Alles geschieht vom Staate aus. Wie können Sie daher wollen, daß ein Angehöriger der römisch-katholischen Religion in seinem Gewissen für die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät, wie Sie sie verstehen, stimmen kann?

Ich gehe nun zu der Opportunitätsfrage über. Nach dem Gesagten wird man mir vielleicht vorwerfen, daß die Gründe, welche mich zur Stellung eines Verschiebungsantrages bewegen, mich eher dahin führen sollten, auf Nicht-eintreten anzutragen. Allein der § 53 des Kirchengefeszes sagt: „Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.“ Diese Bestimmung gestattet mir nicht, über das Prinzip der Errichtung einer solchen Lehranstalt zu diskutiren. Es handelt sich um die Ausführung einer formellen Bestimmung eines Gesetzes, das vom Großen Rathe angenommen und vom Volke am 19. Januar 1874 ratifiziert worden ist. Daher trage ich als Mitglied dieser Behörde und der zur Vorberathung des Dekretentwurfs niedergesezten Kommission einfach auf Verschiebung an. Wenn ich das Dekret für sich allein betrachte, so verlange ich die Verschiebung, weil ich die Errichtung dieser Fakultät gegenwärtig als inopportun ansiehe, und zwar aus mehreren Gründen. Bekanntlich enthält das Kirchengefesetz mehrere Bestimmungen, welche durch Spezialdekrete regelt werden sollen. Es scheint mir, es sei die Regierung mancher andern Bestimmung weit dringender, als diejenige des § 53. In allen Gemeinden des katholischen Jura besteht ein Privatgottesdienst, in dessen Ausübung wir, z. B. in Bezug auf die Lokalitäten, täglich auf Schwierigkeiten stoßen. Gleichwohl hat die Regierung noch nicht an die Ausführung des § 5 des Gesetzes gedacht, welcher die Regierung des Privatgottesdienstes verlangt. Die gleiche Bemerkung kann in Betreff der Begräbnisse gemacht werden, wobei den religiösen Ceremonien, die durch den § 3 gewährleistet sind, allzu oft Hindernisse

in den Weg gelegt werden. Ich könnte auch den § 48 anführen. Die katholische Kirchenkommission, wie sie das Gesetz verlangt, ist noch nicht niedergesezt, sondern die frühere funktionirt fort, obwohl sie auf andern als den gegenwärtig anerkannten Grundlagen beruht.

Was die Frage selbst betrifft, so mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß die Errichtung einer theologischen Fakultät, wie sie projektiert ist, beträchtliche Ausgaben nach sich ziehen wird, die in einem Verhältnisse zu ihrer praktischen Nützlichkeit stehen. Man glaubt, die andern schweizerischen Kantonen, in denen die Altkatholische Bewegung sich entwickelt, werden später ihre Böglings dahin schicken, und gegenwärtig denkt man nicht daran, die theologische Fakultät in ihrem ganzen Umfange zu errichten und die im Dekret vorgeesehenen sieben Professuren zu besetzen. Dessenungeachtet werden die Ausgaben jährlich auf Fr. 30,000 ansteigen. Ja, meine Herren, auf Fr. 30,000, und zwar für drei Professoren, wovon zwei je Fr. 5000 und einer, den man unter die „Ausnahmsfälle“ setzen wird, und wofür bereits der Abbé Döramey in Aussicht genommen ist, Fr. 6000 erhalten soll. Der übrige Theil der genannten Summe soll für Stipendien, Schulmaterial &c. verwendet werden. Dies ist wirklich exorbitant. Man entfernt sich da weit von den Voraussetzungen des Herrn Stockmar. Wissen Sie, wie hoch er die Ausgaben veranschlagte, welche die Errichtung einer theologischen Fakultät in Pruntrut notwendig gemacht haben würde? Ich lese in seinem Berichte: „Die jährlichen Ausgaben würden sich auf ungefähr Fr. 4000 belaufen, wenn die Gemeinde, in welcher die Anstalt errichtet würde, das Lokal, die Beheizung und andere Zugaben auf ihre Kosten übernehmen würde.“ Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Anstalt von allen katholischen Böglings des Kantons besucht werden wäre, und nicht blos von einem minnigen Bruchtheile, wie dies bei Ihrer Fakultät der Fall sein wird, deren Vorlesungen nur einige wenige Altkatholiken besuchen werden; denn die Jünglinge der römisch-katholischen Konfession, welche sich dem geistlichen Stande widmen, haben nichts mit Ihrer Fakultät zu schaffen.

Ich finde also, es sei eine Ausgabe von Fr. 30,000 unter den gegenwärtigen Umständen zu hoch. Man muß die Anstalt für den Kanton errichten, und ich glaube aus den soeben angeführten Gründen, es werde die Zahl der einheimischen Böglings sehr beschränkt sein und 12–15 nicht übersteigen trotz der Stipendien, welche ausschließlich den Böglings in Bern ausgerichtet werden. Nach meiner Ansicht sollte man, bevor man eine theologische Fakultät gründet, zuerst die Absichten der andern Kantone kennen und genau wissen, welche Beiträge sie an dieses Altkatholische Unternehmen leisten werden. Was geschieht in Bern in konfessioneller Beziehung? Ungefähr das Nämliche, wie im Kanton Genf, wo übrigens die Partei der Altkatholiken weit zahlreicher und regelmässig konstituirt ist und ihre Kirchen, ihre Pfarrer und ihre Kirchengemeinden hat. In Genf, wo der Altkatholizismus in Wirklichkeit existirt und, wie man sagt, einige tausend Anhänger zählt, hat man die Frage der Errichtung theologischer Lehrstühle an der Akademie auch diskutirt, allein der Große Rath hat einen bezüglichen Antrag verworfen, und Herr Professor Vogt selbst hat diese Idee bekämpft, indem er sagte, die Errichtung katholisch-theologischer Lehrstühle sei nicht opportun und man solle warten, bis der Altkatholizismus definitiv organisiert sei und bis man sehe, wie Bern diese Frage löse.

In seinem Berichte über die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät gibt uns Herr Stockmar Aufschluß über den Stand dieser Frage im Jahre 1849. Es ist von Wichtigkeit, zu wissen, ob eine solche Anstalt jetzt grössere Aussicht habe, zu gelingen, als zu jener Zeit. Werfen wir einen Rückblick auf die Vergangenheit, um zu sehen, wie sich gewisse Kantone damals diesem nationalen Werke gegenüber verhielten. Wir lesen: „Es war zu erwarten, daß diese große und patriotische Idee, deren Verwirklichung in der Zukunft

die glücklichsten Resultate hervorgerufen hätte, gut aufgenommen werde. Dieß geschah denn auch im Prinzip, allein man mußte bald zur Einsicht gelangen, daß es äußerst schwierig, ja unmöglich wäre, sie jetzt auszuführen. An der Konferenz, welche am 11. Februar 1848 stattfand, nahmen Vertreter der Kantone Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg, Genf und Bern Theil. Indessen waren die meisten ohne Instruktionen und nur in der Absicht gekommen, an der Diskussion sich zu beteiligen und darüber Bericht zu erstatten.“ Nach zahlreichen Konferenzen wurde beschlossen, die Frage auf eine spätere Zeit zu verschieben. Herr Stockmar resümiert die gefallenen Meinungen in folgender Weise:

„1) Von keiner Seite wurde zugegeben, daß die katholisch-theologische Fakultät in einer reformirten Stadt errichtet werden könne. Allgemein hat man anerkannt, daß sie daselbst nie Wurzel fassen würde.

„2) Der Antrag (des Herrn Stockmar), die wichtigsten Kurse in lateinischer Sprache zu ertheilen, fand keine Unterstüzung.

„3) Es wurde die Ansicht ausgesprochen, zwei Anstalten zu gründen, eine in der deutschen und die andere in der französischen Schweiz.

„4) Eine andere Ansicht wollte nur eine einzige Anstalt mit doppelten Kursen für beide Sprachen.

„5) Noch Andere sprachen sich nur für eine rein deutsche theologische Fakultät aus.

„6) Kein Kanton, der bereits eine theologische Lehranstalt besitzt (Solothurn, Luzern, Freiburg, Wallis), will dieselbe aufgeben.“

Herr Stockmar begründet seinen Antrag, eine theologische Fakultät im Jura zu errichten, folgendermaßen: „Ueberzeugt, daß man sich über die Errichtung einer großen Lehranstalt für die ganze katholische Schweiz oder für einen größern Theil derselben nicht wird verständigen können, und da wir der katholischen Bevölkerung des Kantons die Mittel, gute Geistliche zu erhalten, nicht länger vorenthalten dürfen u. s. w.“

Sind die gegenwärtigen Verhältnisse für die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät günstiger, als sie im Jahre 1849 waren? Sind die Kantone Solothurn, Aargau, Genf und Zürich, wo die Regierungen für die Alt-katholiken eingenommen sind, bereit, zu diesem Zwecke die nötigen Opfer zu bringen? Es ist möglich, allein man sollte vor Allem aus Unterhandlungen mit den beteiligten Kantonen anknüpfen, um zu wissen, ob man auf ihre Mitwirkung zählen kann. Ich bemerke noch, daß die Besoldung der Professoren, wie sie im § 11 des Dekrets vorgesehen ist, diejenige der übrigen Professoren an der Hochschule übersteigt. Warum dieser Unterschied? Im Jahre 1872 beliefen sich die Kosten der Hochschule und der Thierarzneischule auf Fr. 214,351. 40. Angesichts dieser Summe scheint es mir, eine Ausgabe von Fr. 30,000 für die katholisch-theologische Fakultät allein mit drei Lehrern und einem Dutzend Schülern sei zu hoch. Ich beschränke mich auf das Gesagte, da ich nicht näher auf den Gegenstand eintritt will, und ich stelle den Antrag, es sei der vorliegende Dekretsentwurf zu verschieben.

**Bodenheimer**, Regierungspräsident. Sie haben den Verschiebungsantrag gehört, welchen Herr Kohler soeben gestellt hat. Von Seite eines Vertreters des katholischen Jura (so hat sich nämlich Herr Kohler bezeichnet) erwartete ich eine Diskussion über die grundsätzliche Frage der Errichtung einer katholischen Fakultät, und ich vermutete, Herr Kohler werde eine Vergleichung anstellen zwischen dem System der Seminarien, wie es heutzutage in der ultramontanen Kirche herrscht, und dem System der Universitätsstudien in einer Fakultät, wie wir es vorschlagen und welches zur Zeit eines Wessenbergs eine tolerante und vaterländisch gesinnte Geistlichkeit heran-

bildete. Herr Kohler hat sich nicht auf diesen Boden gestellt. Ich muß indessen der Mäßigung, welche er in seinem Vortrage beobachtet hat, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich konstatiere sogar, daß Herr Kohler das Kirchengesetz anerkennt; denn er stützt seinen Verschiebungsantrag auf Gründe, die er diejenen Gesetze entnimmt. Ich konstatiere auch, daß Herr Kohler in seiner Begründung sich auf einen Mann berufen hat, dessen Name bisher so häufig angewendet wurde, um Diejenigen, welche nicht an die ultramontanen Glaubenssätze glauben, lächerlich zu machen. Dieser Mann ist Herr Professor Karl Vogt. In Sachen der Theologie und der Religion ist aber Herr Karl Vogt, von Herrn Kohler angerufen, keine Autorität.

Herr Kohler sagt uns, er könne das vorliegende Dekret nicht annehmen, zunächst weil die Verfasser des Gutachtens nicht von einem Bischof gewählt worden und weil es nicht Geistliche seien, welche seiner Partei belieben. Herr Kohler anerkennt zwar, daß das Gutachten sehr interessante Dinge enthaite, daß es eine gewissenhafte Arbeit und daß der geschichtliche Theil darin gewissenhaft und wahrheitsgetreu behandelt sei. Dessen ungeachtet sagt Herr Kohler: Weil ein alt-katholischer Geistlicher in der begutachtenden Kommission saß, und weil die beiden andern Mitglieder Professoren an der protestantisch-theologischen Fakultät sind, so kann ich das Gutachten nicht annehmen; lassen Sie ein solches von Männern ausarbeiten, welche der Bischof bezeichnet hat, und dann werde ich, Mitglied des Grossen Rates von Bern, mich fügen! Ich glaube, Herr Kohler habe seine Argumentation selbst widerlegt dadurch, daß er den Werth des Gutachtens konstatierte. Hätten wir ein Seminar nach Art dessenigen, das in Solothurn bestand, zu errichten, dann würden wir uns an Experten wenden in der Art derjenigen, welche Herr Kohler bezeichnen würde.

Herr Kohler behauptet auch, der Entwurf habe eine alt-katholische Fakultät im Auge; denn bei den Akten befindet sich ein von den Herren Kaiser und Leo Weber, Mitgliedern des alt-katholischen Centralkomite's, unterzeichnetes Schriftstück. Ich glaube, solche Argumente bedürfen der Widerlegung nicht. Endlich beruft sich Herr Kohler auf Herrn Stockmar. Ich gehöre zu Denjenigen, welche das Andenken dieses ausgezeichneten Staatsmannes hoch halten. Allein ich konstatiere, daß man daselbe anruft wie eine Bibliothek mit mehreren Schubladen, die man je nach Bedürfniß öffnet. Wenn Herr Stockmar von einem mit dem Collège zu verbindenden Seminar zur Bildung der Geistlichen sprach, so geschah dies, weil er die Schwierigkeiten nicht verkannte, die damals der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät entgegenstanden, und ich bin überzeugt, daß, wenn wir noch das Glück hätten, Herrn Stockmar in unserer Mitte zu sehen, er nicht auf der Seite Denjenigen stehen würde, welche den Entwurf zurückweisen, sondern daß er zu Denen halten würde, die ihn annehmen. Herr Kohler hat uns von den Vorzügen eines Seminars gesprochen, welches nur Fr. 4000 kosten würde. Dies ist nicht ein ernsthaftes Argument. Eine andere Frage wiegt in dieser Verhandlung vor, und ich erwarte, Herr Kohler werde darüber sprechen. Es ist die Frage: Wollen Sie eine Schule zur Bildung unserer Geistlichen, welche uns die Garantie gibt, daß dieselben nicht mehr wie eine abgesonderte Kaste erzogen werden? eine höhere Schule, welche ihre Böglinge mitten im Volke bilden und sie lehren wird, dieses zu verstehen? eine Schule, in welcher den Geistlichen nicht irreligiöse Doktrinen gelehrt werden, die sie in beständigen Widerspruch mit dem Volke setzen, sondern Doktrinen, die ihnen gestatten, das Vaterland zu lieben? Wollen Sie das Seminar mit allen seinen Gefahren des Convitklevens, das Seminar, welches seine Böglinge nur ganz einseitig bildet, oder aber eine Fakultät, die einen Theil der Universität ausmacht? So muß die Frage heute gestellt werden. Um Herrn Kohler zu widerlegen, genügt die Hinweisung auf Dasselbe, was der Herr Bericht-

erstatter des Regierungsrathes im Anfange seines Vortrages gesagt hat. Ich empfehle die Verwerfung des Verschiebungsantrages.

**v. Büren.** Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission hat im Anfange seines Votums gesagt, in der Kommission seien zwei Meinungen ausgesprochen worden, welche von der Ansicht der Mehrheit abweichen. Die eine ist diejenige des Herrn Kohler, welcher Verschiebung beantragt, und die andere geht dahin, es möchte die Regierung veranlaßt werden, mit den andern Kantonen, die sich in ähnlicher Lage befinden, sich über die gemeinsame Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät zu verständigen. Ich bekenne mich zu dieser letztern Ansicht, indessen habe ich mich in der Kommission nicht veranlaßt gefunden, derselben durch einen förmlichen Antrag Folge zu geben, und ich will auch heute keinen solchen stellen, weil derselbe nach den Bestimmungen des Kirchengezes, welches in Kraft besteht, voraussichtlich zu keinem praktischen Resultate führen würde. Ich will weder den Großen Rath noch den Regierungsrath in den Fall ziehen, Unterhandlungen zu eröffnen, von denen man sich sagen muß, sie werden nicht reüssiren. Damit ist aber nicht gesagt, daß man über die Sache einfach schweigen und seiner Anschauungsweise nicht Ausdruck geben solle. Gewiß wäre es gut gewesen, wenn man sich von Anfang an mit andern Kantonen zu verständigen gesucht hätte. Der Moment wäre hiezu gegeben gewesen.

Der Hauptgrund, warum ich keinen Antrag stelle, liegt im Kirchengeze. Angesichts der darin enthaltenen Bestimmung würden die andern Kantone, wenn man sie um ihre Mitwirkung angehen würde, sagen, Bern müsse unter allen Umständen in der Sache vorgeben, daß es durch das Kirchengezetz dazu gezwungen sei, sie wollen daher zuerst abwarten, was Bern erreichen werde. Wir müssen uns von vornherein darüber klar werden, daß wir nicht mit Sicherheit auf das Gelingen des Projektes zählen können. Die auseinandergehenden Meinungen derjenigen Kantone, welche für die Bildung katholischer Geistlicher zu sorgen im Falle sind, sind für das Gelingen unserer Anstalt kein gutes Zeichen. Ferner erinnere ich an den bereits vom Herrn Kirchendirektor angeführten Umstand, daß ein altkatholischer Professor in München keine Zuhörer hat. Was werden wir in dieser Beziehung hier für Erfahrungen machen? Man will den Besuch der theologischen Fakultät durch Stipendien erleichtern, allein damit ist die Sache nicht gemacht, sondern es muß die innere Überzeugung da sein.

Ich erblicke die Wichtigkeit der Frage weder in der einen, noch in der andern Bestimmung des Dekrets, ich erblicke sie nicht in der Organisation, welche zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig gefaßt werden kann. Ich erblicke sie in den Leistungen, welche die Anstalt erzielen wird. Wenn die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zitierten Worte „Glaube, Recht und Geistesbildung“ der Anstalt als Motto dienen werden, so wird sie Früchte tragen, und es wird der Streit in der katholischen Kirche besser, als auf irgend eine andere Weise gelöst werden können. Nur mit positivem Glauben wird man Denjenigen, was auch nach meiner Meinung auf römisch-katholischer Seite nicht gut ist, begegnen und etwas Rechtes herbeiführen können. Dchwegen sage ich: ich will lieber vorwärts als rückwärts blicken.

**Feuue.** Ich schließe mich dem Verschiebungsantrage an, allein aus andern als den von Herrn Kohler angeführten Gründen. Als vor einigen Jahren Herr Kohler von der Trennung von Kirche und Staat sprach, klappte Federmann Beifall. Heute stellt man sich auf einen andern Boden. Ich glaube nun, es werde bald die Frage der Verfassungsrevision an uns herantreten. Dabei wird auch die Frage der Trennung von Kirche und Staat gelöst werden müssen, und wenn sie

in bejahendem Sinne entschieden wird, so ist die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät unnöthig.

**D u c o m m u n.** Ich erwiedere Herrn Feuue, daß es sich heute um die Ausführung des vom Volke angenommenen Kirchengezes handelt. Nachdem das Volk sich ausgesprochen hat, haben wir die Pflicht, das Gesetz zu vollziehen. Ein Verschiebungsantrag ist nichts Anderes, als ein Antrag, neben dem Gesetz vorbeizugehen. Ich stimme für die Anträge des Regierungsrathes.

**Feuue.** Die Verfassung steht über dem Gesetze. Wenn später die Verfassung den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat bringen wird, so fällt das Gesetz dahin.

**S t e u l l e t.** Federmann weiß, daß das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom katholischen Jura verworfen worden ist, und daß seine Annahme durch die protestantische Mehrheit des Kantons erfolgte. Die katholische Bevölkerung des Jura hat sich gegen das Gesetz erhoben und beim Bundesrathe dagegen protestirt. Diese Behörde hat über den Returs noch nicht entschieden, und da sie möglicherweise das Gesetz kassiren wird, so scheint es mir nicht nothwendig und dringend, jetzt das Dekret über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät zu behandeln. Herr Kohler hat gesagt, im Jura bestehen zwei Sorten Katholiken, Alt- und Neukatholiken. Ich glaube, diese Worte seien falsch verstanden worden. Im Jura besteht nur eine einzige katholische Partei, und zwar diejenige, die man die ultramontane nennt, und welche den Papst als Oberhaupt der Kirche anerkennt. Delsberg hat immer für eine liberale Stadt gegolten, aber die Ultramontanen haben in der dortigen Kirchgemeinde die Mehrheit. Im Amtsbezirke Delsberg gibt es Dörfer, in denen sich Niemand zu der neuen Religion bekannt, andere, welche nur 3 oder 4 Altkatholiken zählen. Ich behaupte, daß die Altakatholiken nicht einen Behnzel der Bevölkerung des Jura ausmachen. Warum will man nun für diese eine theologische Fakultät errichten? Ist es nothwendig, eine solche zu gründen zur Heranbildung von Geistlichen für eine Kirche, welche nicht existirt und im Jura nie existiren wird? Der katholische Glaube hat dort Wurzel gefaßt, und Sie werden ihn nicht durch Gesetze und Wurzel ausrotten können. Jeder, der die Oberherrschaft des Papstes nicht anerkennt, wird nicht als ein Katholik betrachtet, sondern er wird als ein Schismatiker oder Protestant angesehen. Um katholisch zu sein, muß man an die katholische Kirche glauben und den Papst als Oberhaupt derselben ansehen. Es werden daher auch die altkatholischen Geistlichen nicht als katholische Geistliche angesehen; sie sind interdizirt und besitzen keine Gewalt, keine Jurisdiktion. Sie sind aus dem Schooße der katholischen Kirche ausgeschlossen. Ihre gottesdienstlichen Handlungen sind sacrilegisch, die Absolutionen, die sie ertheilen, die Ehen, die sie einzegen, sind ungültig. Dies ist der Grund, warum die katholische Bevölkerung diese Geistlichen flieht und von sich weist.

Warum wollen Sie eine theologische Fakultät für diese Kirche gründen, welche nicht existirt? Derjenige Theil der Bevölkerung des Jura, der nicht katholisch ist, gehört zu den Freidenkern, welche früher nie die Messe besuchten. Wenn Sie eine katholische Fakultät gründen wollen, so müssen Sie dieselbe der Mehrheit des Volkes anpassen. Um die katholischen Verrichtungen gültig besorgen zu können, müssen die Geistlichen die wahre katholische Theologie studiren. Glauben Sie aber, daß Professoren, welche ohne die Mitwirkung des Bischofs gewählt werden sind, die wahre katholische Theologie lehren können? Offenbar nicht! Nie wird man Denjenigen als Geistliche anerkennen, welche in einer solchen Anstalt gebildet worden sind. Ich stimme für Verschiebung.

Jolissaint. Das Votum des Herrn Steullet muß einen sonderbaren Eindruck auf diejenigen Mitglieder gemacht haben, welche nicht das Vergnügen haben, diesen Advokaten zu kennen. Für Diejenigen aber, welche seine Vergangenheit kennen, hat sein Votum nichts Ueberraschendes. Herr Steullet hat wie ein alter Seminarist gesprochen, und es war von ihm nicht anders zu erwarten, da er ein Jesuitenzöglings ist, der ihre Soutane getragen hat. (Heiterkeit.) Er hat die ultramontanen Grundsätze, die Prinzipien der Jesuiten, die seine ersten Lehrer waren, an der Quelle geschöpft. Indessen sageint mir der Böglung in einem Punkte die Vorschriften der ehrwürdigen Vater vergessen zu haben: Er hat mit voller Offenheit gesprochen, wofür wir ihm Dank wissen müssen. Unsere Kollegen aus dem alten Kantonstheil, welche nicht, wie wir, Gelegenheit haben, die Führer der ultramontanen Partei täglich am Werke zu sehen, müssen jetzt wissen, was sie von den Tendenzen der klerikalen Gesellschaft zu halten haben. Herr Steullet hat uns ohne Umschweife das Credo und die Prätentionen dieser Kaste auseinandergesetzt, die das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, das sie in keiner Weise anerkennt, obwohl es am 18. Januar von einer erdrückenden Mehrheit des Bernervolkes angenommen worden ist, durch die Bundesbehörden "kassiren" lassen will, und welche das ausschließliche Privilegium, das Monopol des wahren Katholizismus zu besitzen glaubt.

Er hat uns mit großer Sicherheit gesagt, daß im Jura nur eine "Sorte" Katholiken bestehen, nämlich die Anhänger der römisch-katholischen Religion, welche die Hierarchie und die Oberherrschaft des Papstes anerkennen. Er ist in seiner Offenheit noch weiter gegangen, indem er rück erklärte, daß nach seiner Ansicht der wahre Katholizismus verjenige der Ultramontanen sei, der allein im Jura vom Staate anerkannt werden sollte. Der Altkatholizismus ist nach der Schule des Herrn Steullet und seiner Glaubensgenossen eine Sekte von Abtrünnigen, die nur verfolgt zu werden verdient, und die vom Staate ernannten Geistlichen besiegen nach seiner Ansicht keine Gewalt, keine Jurisdiktion &c. Also, meine Herren, keine Zweideutigkeit mehr! Nach den römischen Theorien des Herrn Steullet und seiner Kollegen ist der einzige Katholizismus, welcher das Recht hat, zu existiren und auf den Staatschutz Anspruch zu machen, der Ultramontanismus oder, was aufs Gleiche hinauskommt, der Jesuitismus, die Religion der Intoleranz und der Verfolgung, welche sagt, "außer mir gibt es kein Heil", welche die Souveränität Roms und des Papstes über diejenige des Vaterlandes und der bürgerlichen Staatsbehörden setzt. Nach den nämlichen Theorien sind die einzigen rechtmäßigen Geistlichen diejenigen, die, wie Herr Steullet, in den kleinen Jesuitenseminarien erzogen worden, die gefügige Werkzeuge in den Händen ihrer Lehrer und geistlichen Obern sind, und die, um den Staatsgesetzen den Gehorsam zu verweigern, den Satz "man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" auf jesuitische Weise auslegen, indem sie unter Gott den Papst, die Bischöfe oder die unfehlbaren Jesuiten verstehen. So wie die Dinge sich in den ultramontanen Kirche gestalten, wird man vielleicht den Gläubigen bald sagen, daß sie auch Herrn Steullet als unfehlbarem Jesuiten gehorchen sollen! Wir bestreiten Denjenigen, welche damit prahlen, daß sie die Fahnenträger der wahren Religion, des wahren Katholizismus seien, die Eigenschaften und die Besugniß, unparteiisch und mit Sachkenntniß zu entscheiden, welches der beiden Lager, die gegenwärtig die katholische Kirche scheiden, die Vorschriften des Evangeliums am besten ausübe und sich der ursprünglichen christlichen Kirche am meisten nähere. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es etwas Anderes, als ihren Eigendunkel und ihren Fanatismus. Auch wir wollen in diesem Kampfe uns nicht zum Richter aufwerfen. Es genüge uns, entgegen der Behauptung des Herrn Steullet zu konstatiren, daß in den aufgeklärtesten Kirchengemeinden, wie Brunttrut, Delsberg, Laufen, der Altkatholizismus die große Mehr-

heit für sich hat, und daß in den übrigen Gemeinden bedeutende Minderheiten den Grundsätzen der ursprünglichen Kirche huldigen, welche Minderheiten auf dem Wege der Lehre und der Anwendung des Gesetzes vom 18. Januar sich in Mehrheiten verwandeln werden, sobald der Terrorismus aufhort, welchen die Ultramontanen auf sie ausüben. Wir erwarten mit Zuversicht das Resultat des Kampfes, der si. im Jura zwischen der Religion der Jesuiten und denjenigen des liberalen Katholizismus entspannen hat. Wir sind von vornherein überzeugt, daß die Anstrengungen, welche wir zur Befreiung der Bevölkerung von der ultramontanen Herrschaft machen, mit Erfolg gekrönt sein werden, und dann wird diese Bevölkerung, die nun wieder wahrhaft christlich und Herrin ihrer selbst geworden sein wird, Diejenigen segnen, welche sie heute in ihrer Verirrung misskennt.

Herr Steullet hat behauptet, die ultramontane Kirche zähle  $\frac{1}{10}$  der Bevölkerung in den katholischen Amtsbezirken. Diese Behauptung muß ich entschieden dementiren; daß sie unrichtig ist, hat das Ergebniß der letzten Volksabstimmungen und namentlich derjenigen vom 18. Januar über das Kirchenrecht bewiesen. Bei dieser Abstimmung war die Frage zwischen dem Ultramontanismus, welcher das Gesetz verwarf, und dem liberalen Katholizismus, der es annahm, klar gestellt. Uebermenschliche Anstrengungen sind von der klerikalen Partei gemacht worden, um auch den letzten ihrer Anhänger zur Urne herbeizuziehen. Der Papst selbst ist in die Schranken getreten; er hat den Feldzug durch seine Bannstrahlen gegen das Gesetz vom 18. Januar und gegen Diejenigen, die dafür stimmen würden, eröffnet. Die association catholique und der Piusverein, deren Fäden sich wie ein Spinnengewebe über diesen unglücklichen Landestheil ausdehnen, haben ihre Freiheit verdoppelt und alle Federn ihrer jesuitischen Organisation springen lassen. Verführerische Schmeichelien und Versprechungen, Verlärmdungen, Einschüchterungen und Drohungen, Alles wurde je nach den Umständen in geschickter Weise angewendet. Der Piusverein hat sich in diesem Feldzuge namentlich ausgezeichnet. Ich besitze ein Cirkular des kantonalen Comite's dieses Vereins, welches vom 8. Januar 1874 datirt und von Großerath Peter Pretre als Präsident und dem Abbé Chapuis als Sekretär unterzeichnet ist. Dieses Cirkular ist ein Gewebe von Drohungen und Entstellungen, und es ist nicht viel Anderes, als ein Aufruf zur Empörung. Ein einziger Satz wird genügen, um Ihnen eine Vorstellung von den in diesem Manifest enthaltenen Ideen zu geben. "Das ungerechte und tyrannische Gesetz über das Kirchenwesen," sagt das kantonale Comite des Piusvereins, "entreicht uns von Rom, um uns Preußen zu überliefern!" . . .

Prêtre ersucht den Redner, das Cirkular zu verlesen.

Jolissaint erwiedert: Ich werde es auf den Kanzleitisch legen, allein ich will den Großen Rath mit Ihrer wenig anziehenden Prosa nicht langweilen. (Bravo.) (Der Redner fährt fort:) Ungeachtet aller dieser und noch vieler andern Manöver, deren Aufzählung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, haben die Ultramontanen am 18. Januar in den katholischen Amtsbezirken kaum zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt. Es ist ein großer Sprung von dieser Zahl zu den von Herrn Steullet angeführten neun Zehnteln. Solche Ungenauigkeiten beweisen, daß Herr Steullet noch nicht vollständig im Besitze der Gabe der Unfehlbarkeit ist. Uebrigens ist diese Mehrheit, deren die ultramontane Partei sich so sehr rühmt, nur eine vorübergehende Gelegenheitsmehrheit. Sobald die Ruhe und der kalte Verstand über die Leidenschaften, welche die Convulsionen einer mit dem Tode ringenden Partei hervorgerufen haben, die Oberhand gewonnen haben werden, wird diese Mehrheit wieder verschwinden.

Was den Antrag des Herrn X. Kohler auf Verschiebung des Dekretsentwurfes auf unbestimmte Zeit betrifft, so gestehe ich, daß dieser Antrag mich noch mehr verwundert hat, als das Votum des Herrn Steullet. Man wird meine Verwunderung begreifen, wenn man sich an die Vorgänge bei der Berathung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens erinnert. In der ersten Berathung, am 30. Mai 1873, wurde der Art. 55 des damaligen Entwurfes, welcher von der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät handelte, vom Grossen Rathe einstimmig und ohne Bemerkung angenommen. Bei der zweiten Berathung, welche in der Sitzung vom 30. Oktober abhielt stattfand, trug Herr v. Wattenwyl von Diesbach im Hinblick auf die voraussichtliche Errichtung einer eidgenössischen Hochschule auf Streichung des Artikels an. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates empfahl die Beibehaltung derselben, und weder Herr X. Kohler, noch Herr Folléte, noch Herr Prêtre, noch überhaupt ein anderes Mitglied unterstützte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl, welcher sodann bei der Abstimmung mit großer Mehrheit verworfen wurde. Und doch war damals der Augenblick, sich der Annahme dieses Artikels zu widersetzen, welcher in bestimmter Weise die Verpflichtung zur Errichtung einer theologisch-katholischen Fakultät auspricht. Heute ist die grundsätzliche Frage unwiderruflich entschieden, und ihre Anwendung kann nicht auf dem Wege einer unbestimmten Verschiebung umgangen werden. Uebrigens ist die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät seit der Annahme des Kirchengefeszes zur dringenden Notwendigkeit geworden. Der Art. 26 verlangt zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst eine Staatsprüfung. Man muß daher Denjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, Gelegenheit geben, sich auf diese Staatsprüfung vorzubereiten, was nur in der projektierten Anstalt geschehen kann.

Die Haltung, welche die ultramontane Partei heute in dieser Frage einnimmt, ist nur die Fortsetzung der Politik der bischöflichen Partei des Bisthums Basel seit 1815, welche Politik im Sachen des öffentlichen Unterrichts sich auf die Wiederherstellung des Collège der Fürstbischöfe zusammenfassen läßt, das von den Jesuiten oder ihren Affilierten wie vor der Revolution von 1789 geleitet wurde. Die bischöfliche Partei hat diese Wiederherstellung versucht, indem sie die Collèges in Bruntrut und Delsberg im Jahre 1816 nach ihrer Weise organisierte, in der Absicht, den rein geistlichen Unterricht wieder einzuführen und eine Pfanzschule von mit jesuitischen Ideen erfüllten Geistlichen zu bilden. Dieser Versuch scheiterte Dank der Unfähigkeit und den intoleranten Tendenzen der Geistlichkeit, welcher man von 1815-1830 im katholischen Jura die ganze Leitung des Unterrichts überlassen hatte. Die Periode politischer Reaktion war auch eine Periode des Rückgangs in Bezug auf den öffentlichen Unterricht. 1833 zerstörte das heruntergekommenen Collège der Restaurationsperiode und wurde durch eine Anstalt ersetzt, welche mit den Ideen der Neuzeit mehr übereinstimmte, die aber im Jahre 1850 desorganisiert wurde. Damals kehrten die Geistlichen in das Collège zurück, und sie wurden sogar 1856 bei Anlaß der Umwandlung derselben in eine Kantonsschule beibehalten. Die Organisation dieser Schule schloß die katholische Geistlichkeit keineswegs aus, aber dieselbe hat sich, wie Herr Stockmar gesagt hat, selbst ausgeschlossen, indem sie sich weigerte, neben einem protestantischen Lehrer der Mathematik zu funktionieren, und indem sie dieser Anstalt eine systematische Opposition entgegensegte. Von 1844 bis 1861 war sehr oft die Rede davon, im Collège oder in der Kantonsschule Bruntrut eine katholisch-theologische Anstalt zu gründen, allein alle diese Versuche scheiterten an der Opposition der Geistlichkeit, welche fürchtete, es würde ihr nicht die ausschließliche Leitung der Anstalt im Sinne der kleinen Seminarien Frankreichs übertragen werden.

Heute verfolgt die bischöfliche Partei, welche sich nun

die ultramontane Partei nennt, die nämlichen Tendenzen. Sie will keine katholisch-theologische Fakultät an der Hochschule in Bern, weil sie vorausstellt, daß der an dieser Anstalt vorherrschende Geist derjenige des Fortschrittes und christlicher Toleranz sein würde. Daher röhrt ihre systematische und leidenschaftliche Opposition. Obwohl es sich nicht mehr darum handeln kann, die Einwendungen gegen den Grundsatz der Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt zu diskutieren, da diese Frage durch den Art. 52 des Gesetzes vom 18. Januar definitiv entschieden ist, erlaube ich mir zum Schlusse dennoch ein Wort der Erwiderung an Denjenigen, welche die projektierte Anstalt zum Voraus als eine Parteianstalt, als eine Fakultät für die Altkatholiken bezeichnen. Denjenigen, welche solche Beihuldigungen auszusprechen wagen, haben wahrscheinlich das Programm der Lehrfächer nicht gelesen, welches auf Seite 33 des amtlichen Berichtes enthalten ist. Nach diesem Programme werden namentlich die christliche Moral, die Kirchengeschichte, die hebräische Sprache gelehrt, das alte und das neue Testament erläutert u. s. w. Sind nun das Lehrfächer einer Parteischule, sind es alt- oder neukatholische Lehrfächer? Offenbar nicht. Sie gehören zum Unterrichte in der christlichen Religion, und sie sind allen Anstalten der Christenheit gemeinschaftlich. Die theologische Fakultät, um deren Gründung es sich handelt, soll eine christliche, wissenschaftliche und vaterländische Anstalt sein zur Bildung von patriotischen, aufgeklärten und daher auch toleranten Geistlichen, welche Freunde und Mäthger des Volkes und ihrer Pfarrgenossen, nicht aber intolerante Fanatiker einer Coterie oder Partei sein sollen, wie solche der katholische Jura bisher leider nur in zu großer Anzahl aufzuweisen hatte. Ich stimme für sofortiges Eintreten. (Vebhafter Beifall.)

Folléte. Ich sehe mich veranlaßt, an der gegenwärtigen Diskussion Theil zu nehmen, um die wichtige prinzipielle Frage, welche die Grundlage der Verhandlung bildet, ins richtige Licht zu setzen. Wir könnten erwarten, daß die Diskussion eine einläufige sein werde. Ich bedaure dies nicht; denn ich gehöre zu Denjenigen, welche der Ansicht sind, daß in einer derartigen Frage nichts unbesprochen bleiben solle. Der Herr Regierungspräsident hat mit Recht bemerkt, daß es sich hier vor Allem um eine grundsätzliche Frage handle. Wohlan, ich werde diese grundsätzliche Frage stellen. Zwar hat Herr Kohler, Berichterstatter der Kommissionsminderheit, sie durchaus nicht verkannt, indem er auf Verschiebung antrug; denn auch er verwarf, wie wir, das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, in welchem sich der erste Keim des Projektes der Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät findet. Man soll aber der katholischen Opposition nicht vorwerfen können, daß sie die Frage durch mehr oder weniger geschickte Manöver umgehe, die unserer und der Sache, die wir verfechten, unwürdig wären. Wir haben gegen das Kirchengefetz gestimmt, und dieses Gesetz wurde von den katholischen Wählern mit erdrückender Mehrheit verworfen. Nach seiner Annahme durch das bernische Volk haben wir beim Bundesrathe dagegen protestiert, indem wir es als unkonstitutionell und als im Widerspruch mit der Vereinigungsurkunde von 1815 stehend bezeichneten. In der That vollendet dieses Gesetz die Unterdrückung der katholischen Kirche und ihre Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Da aber der Bundesrat den Rekurs noch nicht entschieden hat, müßten wir annehmen, daß man die Vollziehung des Gesetzes suspendiren werde. Der Verschiebungsantrag des Herrn Kohler ist daher gerechtfertigt, und derselbe hat keinen andern Sinn.

Da nun aber Herr Jolissaint zu glauben vorgibt, daß wir auf die grundsätzliche Frage des Projektes der Direktion des Kirchenwesens nicht einzutreten wagen, so habe ich keinen Augenblick Bedenken, die Frage auf ihren richtigen Boden

zu stellen. Herr Jolissaint möge sich beruhigen, die Macht unserer Grundsätze ist groß genug, um Kunstgriffe und hinterlistige Manöver, wie sie unsere Gegner uns ohne Grund zuschreiben, zu verschmähen.

Die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule in Bern ist nur eine Phase des großen Kampfes zwischen der römisch-katholischen Religion und der Sekte der Altkatholiken. Diese Künftige wird in den Händen der Gewalt unzweifelhaft eine Kriegsmaschine sein, welche den Katholizismus oder, wie Sie ihn nennen, den Ultramontanismus unterdrücken soll. Es handelt sich daher um einen Kampf zwischen dem römischen Katholizismus und dem Altkatholizismus. Was ist aber der Altkatholizismus? Ist es der Katholizismus, welchen die Vereinigungskunde von 1815 anerkennt und gewährleistet? Allein diesen Katholizismus trennte damals Niemand von der Autorität des Papstes und der Bischöfe. Sie drehen sich also in einem Kreise, von dem Sie sich nur losmachen werden, wenn Sie die formellen und präzisen Verpflichtungen Ihrer Vorgänger zu Gunsten des katholischen Jura auch fernerhin halten. Vergeblich behaupten Sie, daß Sie nur die katholische Religion, wie sie im Jahre 1815 bestand, d. h. den Katholizismus ohne die päpstliche Unfehlbarkeit anerkennen und beschützen. Wenn Sie den Katholizismus mit allen seinen Dogmen außer demjenigen der Unfehlbarkeit, welches 1870 promulgirt wurde, anerkennen, so anerkennen Sie damit auch die übrigen Institutionen der Kirche und darunter auch dasjenige, was, wie der Herr Kirchendirektor ohne Zweifel wohl weiß, die Kirche in Bezug auf die Bildung der Geistlichen vorschreibt. Nach dem Concil von Trient sind die Bischöfe ausdrücklich verpflichtet, in ihren Diözesen Seminarien zur Heranbildung der jungen Priester zu errichten. Die Bildung der Geistlichen ist daher ausschließlich Sache der Kirche, und bis zum gegenwärtigen Konflikte hat der Staat Bern nie daran gedacht, ihr dieses Recht zu bestreiten, welches aus ihrer Autonomie fließt. Herr Jolissaint wirft daher Herrn Steullet mit Unrecht vor, daß er sie zum Organ seiner persönlichen Meinungen aufwerfe. Was Herr Steullet gesagt hat, ist der Grundsatz der katholischen Kirche, und wir alle theilen seine Überzeugungen.

Und warum, meine Herren, hat sich die Kirche die Bildung des jungen Geistlichen vorbehalten? warum überläßt sie es sonst Niemanden, den Geistlichen für seinen künftigen Stand zu erziehen? Der Grund ist sehr einfach. Der Geistliche ist ein Mann des Gebets, der Entzagung und der Aufopferung. Der Geistliche hat keine Familie, er soll in der Gesellschaft eine besondere Stellung einnehmen. Er muß daher eine besondere Vorbereitung auf die ernsten Pflichten seines priesterlichen Lebens erhalten. Und gerade in dieser Aufopferung, in dieser Entzagung liegt, wie Sie übrigens wohl wissen, das Geheimniß des Einflusses des Geistlichen auf die Gläubigen. Die Katholiken verlangen viel von ihren Geistlichen, und wenn diese den Pflichten des geistlichen Amtes treu bleiben, so ist ihnen die Hingabe der Bevölkerung gesichert. Dies beweist der gegenwärtige Konflikt. Den Geistlichen, welcher nicht das gemeinsame Leben des Volkes theilen soll, den Geistlichen, welcher auf jedem Schritte seiner Laufbahn die Entzagung von den Freuden der Welt, die Selbstverlängnung und die Aufopferung findet, den Geistlichen, welcher den Gläubigen das Beispiel des Gebets und der christlichen Tugenden geben soll, erzieht die katholische Kirche zu seinen Pflichten durch eine ernste Vorbereitung in der Ruhe des Studiums und in der Sammlung durch Gebet. Dies ist ein Seminar, und so versteht die katholische Kirche die Heranbildung zum Priesterstande.

Durch welches System will man nun diese Vorbereitung erzeugen, welche so fehlt im Einflange steht mit demjenigen, was die katholische Kirche von ihren Geistlichen verlangt? Man will nichts mehr von der Erziehung in den Seminarien.

Es sind diese, sagen die Redner der Regierung, Schulen des Fanatismus und der Intoleranz, in denen die strenge Ausübung einer wenig aufgeklärten Frömmigkeit den wissenschaftlichen und philosophischen Unterricht ersezt, den die Universitäten einzig in gehöriger Weise gewähren. Das unbundene und freie Leben der Studirenden an der Hochschule, welche in beständiger Verbindung mit dem Alltagsleben stehen, soll in einem demokratischen Lande an den Platz des Alltagslebens der jungen Seminaristen treten. Und Sie glauben, daß Sie bei dem Leben auf der Hochschule, welches so viele Verstreitung darbietet, katholische Geistliche bilden werden? Rein, meine Herren, geben Sie sich in dieser Beziehung keiner Illusion hin. Die Kirche ist da der bessere Richter, als Sie.

Sie werden anerkennen, daß ich den Wunsch des Herrn Bodenheimer erfüllt habe. Ich habe mit dem Freimuth, mit dem ich in dieser Versammlung stets gesprochen, in Kürze eine Vergleichung vorgenommen zwischen der kirchlichen Erziehung der jungen Geistlichen, wie die katholische Kirche sie verlangt, und der Bildung, wie die Regierung sie versteht. Ich will diese Vergleichung von einem andern Standpunkte aus vervollständigen. Nicht ohne Überraschung und mit einem peinlichen Gefühl habe ich gehört, wie der Herr Kirchendirektor eine ungünstige, und, soll ich es sagen? ebenso unrichtige als unschickliche Schilderung von den jurassischen Geistlichen gemacht hat. Indem man unsere Geistlichen so streng beurtheilt, hat man vergessen, daß man von Männern sprach, welche schon ihre Überzeugungen und die bewunderungswürdige Beharrlichkeit, mit der sie denselben trotz schwerer Opfer und Verbannung treu bleiben, wenigstens vor herber Kritik und leidenschaftlichen Anklagen hätten bewahren sollen. Man hat vergessen, daß gegenüber Denjenigen, welche man als Rebellen und Störe der öffentlichen Ruhe bezeichnet, ausnahmsweise Maßnahmen angewendet werden, und daß sie nicht hier sind, um sich zu vertheidigen. Man hat unsere ganze jurassische Geistlichkeit der Unwissenheit anzuklagen gesucht. Ich weiß nicht, wo Herr Teuscher vernommen hat, daß man die Leute vom Pflege oder aus der Werkstatt wegnahm, um sie in das Seminar zu schicken, von wo sie dann nach zwei Jahren in der Soutane und zur Ordination befähigt zurückkehrten. Herr Teuscher thäte, bevor er uns solche Geschichten erzählt, besser, uns zu sagen, woher die Geistlichen kommen, die man der jurassischen Bevölkerung aufdrängt. Woher kommen diese Abenteurer in Soutanen, welche aus allen Ländern herbeilaufen, um unserer Bevölkerung das traurige Schauspiel ihrer Verworfenheit zu geben? Welches ist die Vergangenheit dieser sog. Geistlichen, welche nicht Messe lesen können, und die man erst hundrein in den liturgischen Vorschriften und den unerlässlichen Funktionen unterrichtet, um ihre Unwissenheit dem Publikum zu verbergen? Ich hätte über diesen Gegenstand viel zu viel zu sagen, wenn ich diese Vergleichung fortführen wollte.

Unsere jurassische Geistlichkeit hat immer eine ehrenhafte Stelle in der katholischen Welt eingenommen. Man weiß, wie sich die französische Geistlichkeit durch ihre Kenntnisse, ihren Charakter und ihre Tugenden auszeichnet. Die Geistlichkeit des Jura, welche zum Theil in den französischen Seminarien erzogen worden ist, ist von diesen Traditionen nicht abgewichen. Diese Geistlichkeit hat zu jeder Zeit für gut unterrichtet gegolten. Sie leitete die Collèges in Bruntrut und Delsberg, welche Anstalten selbst im Auslande einen guten Klang hatten. Der letzte Vorsteher des Collège in Bruntrut, Herr Mislin, nimmt gegenwärtig eine hohe Stellung in der österreichisch-ungarischen Geistlichkeit ein. In der ganzen Welt ist sein schönes Werk über das Heiligeland bekannt. Mehrere unserer abberufenen Geistlichen haben sich in der Wissenschaft, in der Literatur und als Schriftsteller einen Namen gemacht. Ich nenne Ihnen Herrn Dekan Bautrey, welcher mehrere Schriften über die Geschichte des Landes herausgegeben hat; den nämlichen Dekan von Delsberg, welchem die Regierung die Fortsetzung des von Trouillat

begonnenen wichtigen Werkes über die Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle anvertraut hat; Herrn Domherrn Saucy, Verfasser einer Geschichte der Abtei von Belleray; Herrn Pfarrer Sérasset, Verfasser der Abeille du Jura; Herrn Abbé Crétier, gew. Pfarrer von Rebeuvelier, namhaftesten Schriftsteller, Ueberseher der Psalmen Davids. Es ist möglich, daß der Herr Kirchendirektor die Verdienste dieser Männer nicht kennt. Die gelehrte Welt kennt sie, und das genügt. Wenn ich nicht fürchtete, zu lang zu werden, so könnte ich noch mehrere solche jurassische Geistliche anführen, welche unserer Geistlichkeit einen wissenschaftlichen Ruf erworben haben. Doch möge das Gesagte genügen, um die Anschuldigung zu widerlegen, daß *unser* so sehr verläumdet Geistlichkeit unwissend sei.

Wenn man weiß, wie unsere Geistlichen die Leiden der Verbannung ertragen, um ihren Ueberzeugungen treu zu bleiben, so muß man sagen, daß die Erziehung, welche diese großherzigen Geistlichen in ihnen entwickelt hat, nicht so sehr vernunftwidrig sei. Wenn je das Glück sich wenden sollte, wenn im Jura das Gegenheil von Dem geschiehe, was heute dort vorgeht, wenn wir statt verfolgt zu werden, im Triumph in unsere geplünderten Tempel zurückkehren würden, welches Schauspiel würden uns die unglücklichen in allen Ländern angeworbenen schismatischen Geistlichen geben? Glauben Sie, dieselben würden sich über die Grenze jagen lassen und die großen Beschwörungen zurückweisen, um ihren Ueberzeugungen treu zu bleiben? (Gelächter.) Sie lachen, meine Herren, und vielleicht haben Sie Recht. Ich hätte die Frage nicht stellen sollen. Sie haben von vornherein darauf geantwortet.

Die Regierung verspricht sich von der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Bern große Vortheile, da sie weder die Kosten noch das Vächerliche fürchtet, das mit einer solchen nicht lebensfähigen Anstalt verbunden sein wird. Die jüngsten Vorgänge in Genf hätten doch zum Nachdenken Anlaß geben sollen. Im Großen Rathе dieses Kantons kam die Frage der Errichtung einer theologischen Fakultät für die dortigen Alt-katholiken zur Sprache. Professor Vogt, welcher gewiß nicht des Ultramontanismus verdächtig ist, sprach für die Verschiebung, bis die alt-katholische Bewegung eine größere Ausdehnung angenommen habe. Er sagte: Lassen wir die Berner Dummheiten machen, da sie es doch wollen. Was uns in hohem Maße bemühen muß, ist der Umstand, daß Sie das Geld des Volkes, das Geld der steuerpflichtigen Katholiken zur Errichtung einer Anstalt verwenden wollen, welche zu Gunsten einer Kirche ohne Gläubige und zur Bekämpfung des Glaubens der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung bestimmt ist. Ich will nicht über das Verhältniß der Anhänger des Schisma's zu den Katholiken streiten; man hat von neun Zehntel gesprochen, sagen wir meinetwegen fünf Sechstel. Diese Zahl genügt noch immer, um den Entwurf, den man Ihnen zur Annahme vorlegt, als eine Ungerechtigkeit gegenüber der jurassischen Bevölkerung darzustellen. Ja, es ist mehr als eine Ungerechtigkeit, es ist eine unpolitische Maßregel, für welche der Kanton Bern eines Tages die Verantwortlichkeit schwer empfinden wird. Uns bleibt hier nur Eines übrig, uns von Ihrem Werke loszusagen; fahren Sie darin fort, weil es doch einmal eine ausgemachte Sache ist, die Unterdrückung des Katholizismus zu vollenden. Sie werden die unheilvollen Konsequenzen zu fühlen haben.

Noch einmal: es gibt nur einen Katholizismus. Die Religion, die man Ultramontanismus nennt, ist nichts Anderes als die katholische apostolisch-römische Religion, zu der sich die Katholiken der ganzen Welt bekennen. Diese Religion und keine andere hat die bernische Regierung im Jahre 1815 anerkannt, und sie ist's, welche unsere Väter damals ausübten. Wir sind daher im Lande weder Fremdlinge, noch neue An-

fömmlinge. Wir sind die Glaubensgenossen der schweizerischen Katholiken, welche die Eidgenossenschaft gegründet haben. Wir haben unsern gemeinschaftlichen Ursprung von dem Glauben, den die Jünger Christi lehrten. Und durch die Katakomben, die Verfolgungen und Umwälzungen von 18 Jahrhunderten hindurch bilden wir mittelst einer ununterbrochenen Folge von Päpsten, welche den nämlichen Glauben lehrten und bekannten, die allgemeine Kirche. Wir leiden nicht allein: die Schläge, die uns treffen, werden von den schweizerischen Katholiken mitgefühlt. Aus diesem Grunde, sowie aus Rücksichten der Willigkeit, des Patriotismus und der politischen Klugheit, welche eine Regierung immer leiten sollen, selbst wenn sie nicht durch Verträge, Verfassungen und Gesetze gebunden wäre, scheint es mir an der Zeit zu sein, dem gegenwärtigen System der Unterdrückung ein Ende zu machen. Vergeblich behauptet man, daß man ein vom bernischen Volke angenommenes Gesetz vollziehen und die im Art. 52 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vorgesehene Schöpfung ins Werk setzen wolle. Ich erwiedere darauf nochmals, daß dieses Gesetz noch nicht eine abgeurtheilte Sache ist, da es den Gegenstand eines Rekurses bildet und Sie wohl wissen, daß es von der katholischen Bevölkerung mit großer Mehrheit verworfen worden ist. Sie werden diese Stimme des Volkes, welches von Ihnen Gerechtigkeit verlangt, noch oft zu hören bekommen. Sie sagt Ihnen, daß wir Katholiken bleiben wollen, und sie beschwört Sie, den Grund der Verfolgung nicht noch tiefer zu machen. Die Errichtung einer theologischen Fakultät in Bern wird nicht zur Beruhigung des Jura beitragen, sondern sie wird dieselbe nur noch in weitere Ferne stellen. Ich stimme frei und offen gegen das Eintreten.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Herr Folletête hat die Frage auf seine Weise gestellt. Er sagt, die gegenwärtige Verhandlung sei eine Verhandlung zwischen dem Ultramontanismus und dem Alt-katholizismus. Nein, meine Herren, es ist eine Verhandlung zwischen der Wissenschaft und dem Obscurantismus. Es handelt sich um die Frage, ob Sie die Geistlichen in Seminarien erziehen wollen, wo man ihnen einige theologische Formeln mit Gewalt beibringt, und wo man Geistliche bildet, deren Geschicklichkeit ein enger und egoistischer ist, oder ob Sie sie in einer Fakultät bilden wollen, welche einen Theil der Hochschule ausmacht, und wo die Böglings gründliche Kenntnisse erwerben und selbstständig denken lernen. Es handelt sich um die Frage, ob Sie ein Volk von freien Bürgern oder ein von blindem Fanatismus befehltes Volk wollen. Wir haben es hier nicht mit Glaubenssäjzen zu thun. Uebrigens ist der Große Rath des Kantons Bern kein Konzil, obwohl Ihr immer sucht, ihn zu theologischen Glaubensstreitigkeiten hinzureißen. Sobald Ihr auf eine kontradiktorielle Verhandlung zwischen dem Ultramontanismus und dem Alt-katholizismus eintreten wollt, werden wir bereit sein, sofern diese Verhandlung nicht in diesem Saale stattfindet. Der Große Rath hat das Seminar in Solothurn aufgehoben, weil es nicht auf der Höhe der Wissenschaft stand und uns Geistliche sandte, die nicht von nationalen Geistlichungen befeilte waren, sondern immer im Widerspruch mit den Institutionen unseres Landes standen. Die Wirkungen haben sich denn auch fühlbar gemacht. Noch jüngst haben wir, und der Herr übermaunt mich, wenn ich daran denke, die schändliche Thatsache erlebt, daß Ihr an den Platz der eidgenössischen Fahne die päpstliche aufgestellt habt . . . .

Folletête. Die eidgenössische Fahne wurde nicht eingezogen.

Bodenheimer fährt fort: Die Thatsache, daß Ihr die römische Fahne aufgepflanzt habt, bleibt dennoch wahr,

und Ihr habt damit die schweizerische Fahne geschändet! (Anhaltendes Bravo.) Ihr habt zu behaupten gewagt, daß im Jura Federmann ultramontan sei. Wenn die Bevölkerung frei wäre, so würdet Ihr euch in der Minderheit befinden! (Gelächter rechts von Seite der katholischen Mitglieder.) Ihr sagt, Ihr werdet verfolgt. Allein Ihr kehret die Rollen um, wie das Kreisschreiben des Herrn Pître deutlich beweist. Ihr stellet euch als Verfolgte und Märtyrer dar, während Ihr im Gegentheile Aufwiegler und Verfolger seid und von Drohungen und Einjächtungen Gebrauch macht. Hat nicht Einer Eurer Anhänger gesagt, wenn die bisherigen Beamten wieder gewählt werden, so werden die Gebäude des Regierungsstatthalter- und des Richteramtes mit Petroleum in Brand gesteckt werden? Ja, man ist selbst vor Morddrohungen nicht zurückgeschreckt! Und wo ist das geschehen? Einzig im Amtsbezirk Pruntrut. Die Amtsbezirke Freibergen und Delsberg blieben ruhig. In Pruntrut befindet sich der Mittelpunkt der Agitation, diejer Amtsbezirk liegt näher bei der Grenze und bei den abberufenen Geistlichen. Darum sind dort diese Zeichen der Agitation zu Tage getreten. Vor acht Tagen hat ein ultramontanes Mitglied des Großen Räthes einen neuen Geistlichen, welcher ruhig vor dessen Wohnung vorbeiging, gröslich beschimpft. Hat ein Mann von Erziehung keine andern Mittel, um seiner Anschauungsweise Ausdruck zu verschaffen, als ein derartiges Benehmen?

Herr Folletête hat an Ihr Mitleid appellirt, indem er sagte, man greife Geistliche an, die nicht hier seien, um sich zu vertheidigen. Wenn man von Anstalten spricht, in denen die Geistlichen gebildet werden sollen, so muß man doch auch von diesen Geistlichen sprechen. Man kann es bedauern, daß diese Herren nicht hier sind, um ihre Sache zu vertheidigen; übrigens sind sie durch ihre Advokaten hinlänglich vertreten. Herr Folletête hat uns die literarischen Kenntnisse einiger der abberufenen Geistlichen geschildert. Wir sezen durchaus keinen Zweifel in den literarischen Werth ihrer Werke, allein wir sagen, diese Geistlichen seien nicht gebildet worden, wie sie es hätten sein sollen. Man sperrte die jungen Leute mit oder ohne Vorbildung in Seminarien, sie blieben daselbst drei Jahre ohne Verbindung mit dem äußern Leben, man brachte ihnen auf katechetischem Wege einige Dogmen bei, sie lernten die Kunst zu predigen und Messe zu lesen, und hierauf kehrten sie in der Soutane in ihre Kirchgemeinden zurück, um daselbst die geistlichen Berrichtungen auszuüben. Und diese Geistlichen, denen die Lehren der Wissenschaft und die Vorkommnisse des täglichen Lebens unbekannte Gegenstände waren, hatten vor der Annahme der neuen Bundesverfassung noch eine gewisse bürgerliche Jurisdiktion! So soll es in Zukunft nicht mehr sein. Wir wollen, daß der junge Mann, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, auf die Hochschule komme und daselbst allgemeine gründliche Kenntnisse sich erwerbe; wir wollen, daß der Geistliche der Freund des Volkes und nicht ein Gehülfse des Jesuitismus sei! (Lebhafte Beifall.)

Fattet. (Schluß! Schluß!) Ich verlange das Wort in einer persönlichen Angelegenheit. Herr Regierungspräsident Bodenheimer hat mich indirekt angeklagt, einen Staatspfarrer beschimpft zu haben . . .

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich habe Sie nicht genannt. Um so schlimmer, wenn Sie sich für schuldig anerkennen!

Fattet fährt fort: Ich habe den Geistlichen erst angedeutet, als ich beschimpft worden war. Ich mußte mich vertheidigen, und ich werde mich immer vertheidigen. Denn wir werden ungeachtet des Druckes der Regierung weder die Ein dringlinge, noch die Apostaten achten, die sie protegirt. Wir sind Anhänger der römisch-katholischen Religion und wollen es bleiben. Wir sind an den Kanton Bern annexirt worden,

und Sie wissen, unter welchen Bedingungen. Gedenken Sie der Verträge von 1815.

Es wird beantragt, daß die Abstimmung über den Antrag des Herrn Kohler mit Namensaufruf stattfinde.

Dieser Antrag wird zum Beschuß erhoben.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Kohler . . . . . 18 Stimmen, nämlich die Herren Boivin, Burger in Angenstein, Chappuis, Déboeuf, Feune, Girardin, Grenouillet, Greppin, Henne mann, Hornstein, Kohler, Pape, Queloz, Rebetez, Riat, Spahr, Steullet, Vermeille.

Dagegen . . . . . 153 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Bähler, Bangert, v. Bergen, Berger, Biedermann, Bieri, Bircher, Böhnenblust, Böhren, Born, Botteron, Bracher, Brunner in Meiringen, Bucher, v. Büren, Bürgi, Burkhalter, Burri, Büttigkofser, Chodat, Chopard, Donzel, Droz, Ducommun, v. Erlach, Eter, Eymann, Feiss, Feller, Flück, Friedli, Galli, Gähmann, Geissbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtach, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Grossenbacher, Gruber, Gugger, Gygaz in Bleienbach, Häberli in Bern, Hänni, Haldemann, Hauert, Hegi, Herren in Niederscherli, Herzog, Höfer in Bollodingen, Huber, Hügli, Hurni, Imer, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Joost, Juillard, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Karrer, Keller, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Klays, Koetschet, Kohli in Bern, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Uzenstorf, Lehmann in Niedtli, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lenz, Leuenberger, Liedti in Niedergauchach, Liechti in Worb, Lohrer, Mader, Mauerhofer, Meister, Messerli, Meyer, Michel in Aarmühle, Mischler in Bern, Monin, Müzenberg, Nägeli, Riggeler, Nußbaum in Runkhofen, Oberli, Racle, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebmann, Roth, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Rüfenacht, Salzmann, Schäfmann, Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schmid in Bimmis, Schori, Schüpbach, Seiler, Schler, v. Siebenthal, Sigri, Sommer in Wäzen, Sommer in Neumühle, Spycher, Stämpfli in Uettligen, Stämpfli in Bäzimyl, Stämpfli in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiswyl, Studer, Thönen, Trachsel, Vogel, Walther in Landeriswyl, Walther in Krauchthal, Wampfli, v. Wattenwyl in Rübigen, Wenger in Riggisberg, Wenger in Längenbühl, Werren, Wieniger, Dr. Wildholz, Winzenried, Würsten, Wüthrich, Wyttensbach, Zeesiger, Zeller, Zingg, Boß, Zumkehr, Zürcher.

Der Abstimmung haben sich enthalten . . . . . 6 Mitglieder, nämlich die Herren Cattin, Fattet, Folletête, Gouvernon, Jobin, Pître.

Laut nachträglich eingelangerter Erklärung würden auch die Herren Engel und Scherz gegen die Verschiebung gestimmt haben, wenn sie bei der Abstimmung anwesend gewesen wären.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird somit fortgesetzt. Da aber Niemand mehr das Wort verlangt, so schreitet der Herr Präsident zur Abstimmung.

Folletete verlangt, daß auch diese Abstimmung mit Namensaufruf stattfinden möchte, dieser Antrag wird aber nicht von der reglementarisch vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

Für das Eintreten . . . . . Große Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 23 Stimmen.

Es folgt somit die abschnittsweise Berathung des Entwurfes.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Es wird an der Hochschule zu Bern und zwar in organischem Zusammenhange mit derselben eine Fakultät für katholische Theologie errichtet.

Dieselbe hat zum Zweck, nebst Förderung der Wissenschaft, insbesondere Denjenigen, welche sich dem Dienst der katholischen Kirche widmen, den nöthigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und kirchlich-praktischer Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe zu verschaffen.

#### § 2.

An der Fakultät für katholische Theologie finden jährlich zwei Lehrkurse (Semester) statt.

Das Reglement bestimmt den Anfang und den Schluß der Kurse.

Bei der Einrichtung der Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studien sowohl im Frühling als im Herbst begonnen werden können.

#### § 3.

Die Lehrgegenstände sollen sowohl in deutscher als auch, wenigstens die dogmatischen Fächer und diejenigen der praktischen Theologie, in französischer Sprache vorgetragen werden.

Das Reglement hat die Vorträge zu bestimmen, welche regelmäßig und wo möglich in den beiden Sprachen gehalten werden sollen.

Teufcher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Abschnitt enthält in § 1 den Hauptgrundfaß, daß die katholisch-theologische Lehranstalt als Fakultät in organischem Zusammenhange mit der Hochschule errichtet werden solle. Ich habe mich hierüber bereits bei der Eintretensfrage einläßlich ausgesprochen. Der § 2 handelt von den Lehrkursen, und der § 3 bestimmt, daß die Lehrgegenstände, wenigstens die wichtigsten, in beiden Landessprachen vorgetragen werden sollen. Auch hierüber habe ich mich bereits ausgesprochen. Ich erlaube mir noch die allgemeine Bemerkung, daß man bei der Ausarbeitung des Dekretsentwurfes sich auf den Boden gestellt hat, daß auf die katholische Fakultät die nämlichen Gesetze und Verordnungen Anwendung finden sollen, welche bereits für die kantonale Hoch-

schule bestehen. Dies ist denn auch in § 15 des Entwurfes ausdrücklich ausgesprochen. Man hat sich im Dekret auf die allernothwendigsten Bestimmungen beschränkt und nur da, wo es nöthig war, einige Abweichungen gegenüber dem Hochschulgesetz eingetragen lassen, die in der Natur der Sache lagen. Ich empfehle die §§ 1—3 zur Annahme.

Folletete. Ich will nicht auf die artikelweise Berathung eintreten. Der Standpunkt, den ich bei der Eintretensfrage eingenommen habe, gestattet es mir nicht. Herr Jolissaint hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir bei Auläß der Berathung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens die grundsätzliche Frage der Errichtung einer staatlichen katholisch-theologischen Fakultät nicht bestritten haben, und da er von der Annahme ausgeht, es stehe diese Unterlassung mit unserer gegenwärtigen Haltung im Widerspruch, so ist er sehr darüber erstaunt, daß wir das Dekret mit solchem Eifer bekämpfen. Wir sind durchaus nicht in Verlegenheit, auf diesen Einwurf zu antworten. Wir haben das Kirchengesetz prinzipiell bekämpft, da wir es nicht für verfassungsgemäß halten. Aber der Standpunkt, den wir in der allgemeinen Diskussion eingenommen, gestattete uns nicht, uns bei der artikelweisen Berathung zu beteiligen. Da dieses Gesetz die Freiheit und die Rechte der Kirche verlegt, so blieb uns nicht Anderes übrig, als gegen seine Annahme zu protestiren. Aus diesem Grunde haben wir bei der artikelweisen Berathung das Wort nicht ergriffen. So werden wir auch heute verfahren: wir werden in der artikelweisen Berathung des vorliegenden Entwurfes das Wort ebenfalls nicht ergreifen, weil wir die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät ohne die Mitwirkung der kirchlichen Behörde prinzipiell bekämpfen. Wir überlassen es Ihnen daher, die einzelnen Punkte des Entwurfes selbst zu regeln, indem wir Ihnen auch die Verantwortlichkeit überlassen.

Jolissaint. Herr Folletete behauptet, er habe bei der artikelweisen Berathung des Kirchengesetzes das Wort nicht ergriffen. Dies ist unrichtig; denn er hat, wie aus den gedruckten Verhandlungen hervorgeht, bei der artikelweisen Berathung mehrere Male geaprochen. So hat er bei der zweiten Berathung in der Diskussion über den § 43 zweimal oder dreimal das Wort ergriffen, und er hätte daher auch bei der Behandlung des § 53 dasselbe thun können.

Folletete. Herr Jolissaint täuscht sich. Ich habe mich bei der artikelweisen Berathung des Kirchengesetzes nicht betheiligt, sondern nur bei derjenigen des Dekrets vom 3. April, betreffend die neue Eintheilung der Kirchengemeinden. Da habe ich das Wort in der Frage der Confréries und Kongregationen ergriffen, weil dies eine privatrechtliche Frage, eine Frage des Eigentums war, die bürgerliche Folgen hat, welche ich hervorheben zu sollen glaubte.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich verlange das Wort, um eine Bitte an das Präsidium des Großen Räthes zu richten. Jedesmal, wenn religiöse Fragen debattirt werden, wird das Kirchengesetz, das vom bernischen Volke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, wieder in Frage gestellt, und wir müssen hören, daß man erklärt, man acceptire das Gesetz nicht. Ich glaube, es sei des Großen Räthes unvördig, solche Neuherungen entgegen nehmen zu müssen, und ich möchte daher das Präsidium ersuchen, falls solche Neuherungen wiederholt und von unsren konstitutionellen Einrichtungen mit solcher Berachtung geaprochen wird, den Betreffenden das Wort zu entziehen und sie anzuhalten, über die Sache selbst zu sprechen, nicht aber legal angenommene Gesetze in der Mitte des Großen Räthes wieder in Frage zu stellen. (Bravo.)

Herr Präsident. Wenn dem Wunsche entsprochen werden sollte, daß jedesmal, wenn ein Redner sich missbilligend über ein Gesetz ausspricht, ihm das Wort zu entziehen sei, so müßte man leider mehreren Rednern permanent das Wort entziehen. Ich bedaure dies, und ich nehme an, wir werden bald über diese Periode hinaus sein, und es werden die Wellenschläge der Abstimmung über das Kirchengesetz allmälig verschwinden, so daß wir solche Reden nicht mehr hören werden. Wenn ich also den Rednern, die sich in solcher Weise aussprechen, nicht jeweilen sofort das Wort entziehe, so möge man daraus nicht folgern, daß ich dem Wunsche des Herrn Regierungspräsidenten nicht habe entsprechen wollen.

Die §§ 1—3 werden genehmigt.

## II. Von den Studirenden.

### § 4.

Um als Studirender an der katholisch-theologischen Fakultät aufgenommen und als solcher an der Hochschule immatrikulirt zu werden, ist erforderlich:

1) ein Ausweis über gute Sitten und zurückgelegtes achtzehntes Altersjahr;

In besondern Fällen kann der Ausweis über zurückgelegtes achtzehntes Altersjahr erlassen werden.

2) ein Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung.

Der Entscheid über das Requisit Biff. 2, sowie über den Erlaß des geforderten Alters steht auf den Antrag der Fakultät der Erziehungsdirektion zu.

### § 5.

Es ist den Studirenden anheimgegeben, die Vorträge auszuwählen, die sie anhören wollen.

Durch Aufstellung eines Studienplans ist darauf hinzuwirken, daß die immatrikulirten Studirenden sämtliche katholisch-theologischen Wissenschaften in 3 Jahren in zweckmässiger Folge hören können.

### § 6.

Zur Förderung der selbstständigen wissenschaftlichen Be- thätigung der Studirenden sind außer den theoretischen Lehrvorträgen praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatoren abzuhalten, sowie periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben auszusetzen.

### § 7.

Es können an der katholisch-theologischen Fakultät Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

### § 8.

Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie können auf die Dauer von höchstens 3 Jahren während ihres Aufenthalts an der katholischen Fakultät in Bern Stipendien bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von Fr. 1000 verabreicht werden, unter folgenden Bedingungen:

1) daß der Betreffende die erforderlichen Mittel zum Studium weder selbst besitzt noch von seinem Heimatkantone oder seiner Heimatgemeinde oder auf anderem Wege erhält;

2) daß derselbe sich verpflichtet, nach beendigten Studien die bernische Staatsprüfung zu bestehen, und

3) daß er zum Vorauß erklärt, sich in den bernischen Kirchendienst aufzunehmen lassen zu wollen (§§ 25 und 26 Kirchengesetz).

Von der Bedingung Biff. 3 kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensiren.

Am Ende jedes Studienjahres hat der Stipendiat einen Bericht über den Fortgang seiner Studien an die Erziehungsdirektion zu erstatten.

Die Buerkennung und Bestimmung des jährlichen Beitrages des Stipendiums im einzelnen Falle erfolgt durch den Regierungsrath, der zu dem Ende über einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 zu verfügen berechtigt sein soll.

Die Kommission beantragt:

1) Am Schlusse des § 4 folgenden Zusatz anzunehmen:

Nach acht Jahren, vom Erlaß des Dekretes hinweg, ist jedoch ein Maturitätszeugniß von einem schweizerischen Gymnasium vorzulegen.

2) Den Eingang des § 8 also zu fassen:

Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie, insbesondere solchen, die dem Kanton Bern angehören, können rc.

3) Die Biffer 3 und das nachfolgende Alinea des § 8 durch folgende Bestimmung zu ersehen:

daß er sich zum Vorauß verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 5, 6 und 7 betreffen mehr die Vollziehung. In § 5 wird der Grundzog der akademischen Lehrfreiheit ausgesprochen. Doch soll ein Studienplan aufgestellt werden, wonach die Studirenden sämtliche Lehrfächer in drei Jahren in zweckmässiger Folge hören können. Ferner sollen praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatoren stattfinden und Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden abgehalten werden. Von grösserer Wichtigkeit sind in diesem Abschnitte die §§ 4 und 8. Bei § 4 hat man sich fragen müssen, wie weit man in Bezug auf die wissenschaftliche Vorbildung gehen solle. In den vorberathenden Behörden machte sich die Ansicht geltend, daß für den Eintritt in die Anstalt ein Maturitätszeugniß gefordert werden solle. Man glaubte aber, man solle, um namentlich im Anfange möglichst viele Schüler herbeizuziehen, den Eintritt so viel als möglich erleichtern und sich damit begnügen, einen Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung zu verlangen. Immerhin ist es so verstanden, daß die Erziehungsdirektion in jedem einzelnen Falle prüfen und entscheiden soll, ob der nötige Grad der Vorbildung vorhanden sei. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Anstalt einen regelmässigen Verlauf nimmt, Maturitätszeugnisse als Regel verlangt werden können. Ich muß gestehen, daß gerade die katholischen Theologen eine möglichst wissenschaftliche Vorbildung am allernöthigsten hätten. Unter den gegenwärtigen Umständen halte ich aber dafür, es genüge die Redaktion des § 4.

Der § 8 handelt von den Stipendien. Die Kommission schlägt hier eine Redaktionsänderung vor, die ich ihrem Berichterstatter zu begründen überlassen will. Ich erkläre bloß, daß der Regierungsrath sich diesem Antrage anschlägt. Durch die Aussetzung von Stipendien wird beabsichtigt, den Aufenthalt an der katholischen Fakultät möglichst zu erleichtern und dadurch die Zahl der Schüler zu vermehren. Die hier in Aussicht genommene Summe von Fr. 8000 mag etwas hoch erscheinen, allein wenn man den Zweck erreichen will, so muß man auch die Mittel wollen. Deshalb ist denn auch der Betrag der einzelnen Stipendien ziemlich hoch gegriffen. Es können nämlich dieselben bis auf Fr. 1000 ansteigen, doch be-

merke ich hier, daß man das Maximum nur in den seltensten Fällen zur Anwendung bringen wird. Bedingungen, unter welchen Stipendien verabreicht werden können, stellt der Entwurf drei auf. Zunächst soll der Betreffende die erforderlichen Mittel zum Studium nicht selbst besitzen, sondern soll er sich verpflichten, nach beendigten Studien die bernische Staatsprüfung zu bestehen. Diese Bedingung steht vollständig im Einklange mit dem neuen Kirchengelege. Die dritte Bedingung geht dahin, daß der Betreffende zum Voraus erkläre, sich in den bernischen Kirchendienst aufzunehmen lassen zu wollen. Von dieser letzten Bedingung soll die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensieren können. Dieser Punkt läßt sich vielleicht noch diskutiren. Vorläufig will ich nicht näher darauf eintreten, behalte mir aber vor, später darauf zurückzukommen.

**K**ummer, alt-Regierungs-rath, als Berichterstatter der Kommission. Mehrere Mitglieder der Kommission (es war diesen Morgen zweifelhaft, ob es die Mehrheit oder die Minderheit sei) wünschen, es möchte folgender Zusatz zu § 4 aufgenommen werden: „Nach acht Jahren, vom Erlaß des Dekretes hinweg, ist jedoch ein Maturitätszeugnis von einem schweizerischen Gymnasium vorzulegen.“ Der § 4 enthält diese Forderung nicht bestimmt, und es ist daher zu befürchten, daß, wenn die Regierung sie später aufstellen wollte, man ihr vielleicht das Recht dazu bestreiten würde. Nach einigen Jahren wird man gewiß verlangen, daß die Studirenden der katholischen Theologie die nämliche Vorbildung haben, wie diejenigen der protestantischen Theologie. Ueberhaupt ist die Maturitätsbildung für die Theologen am allernothwendigsten. Was die Juristen und die Mediziner betrifft, so könnte man sich fragen, ob für sie die Bildung in einem Realgymnasium nicht möglicher sei. Wenn aber ein Theologe die in griechischer und hebräischer Sprache geschriebenen Urkunden nicht selbst versteht, so ist er immer von Andern abhängig und kann sich kein freies Urtheil bilden. Daß dieser Punkt in dieser Wissenschaft nicht gleichgültig ist, zeigt uns die Geschichte: In der katholischen Kirche hat man am Entschiedensten auf die Beseitigung von Missbräuchen gedrungen, als der Humanismus im Abendlande auslebte. Von diesem Augenblicke an hieß es: jetzt lassen wir uns nicht mehr binden, wir haben nun die Sache selbst untersucht. So entstanden die verschiedenen protestantischen Kirchen, und in der katholischen Kirche sind, gegründet auf bessere Kenntniß der Urkunden, eine Menge Missbräuche beseitigt worden.

**R**itschard, Erziehungsdirektor. Ich bin weit entfernt, daßjenige, was der Herr Vorredner über die Maturitätsprüfungen und den Nutzen des Studiums der alten Sprachen gesagt hat, zu bestreiten. Allein ich erlaube mir, dem Antrage der Kommission zu § 4 entgegenzutreten und die Annahme der Redaktion des Entwurfes zu empfehlen. Ich mache vor Alem darauf aufmerksam, daß man die Studirenden der katholischen Theologie gleich halten will, wie diejenigen der übrigen Fakultäten. Die katholisch-theologische Fakultät soll in den Hochschulorganismus eingefügt werden, wie jede andere Fakultät eingefügt ist. Aus dieser Tendenz der Gleichstellung der Studirenden der katholischen Theologie mit den übrigen Studirenden geht hervor, daß man überall da, wo es ohne große Inkovenienzen geschehen kann, die gleichen Bedingungen aufstellen soll. Was wird von den übrigen Studirenden in Bezug auf Vorbildung verlangt? Das Hochschulgesetz fordert allerdings ein Zeugniß der Reife oder die Absolvirung der Gymnasialstudien. Dieses Gesetz hat aber eine Aenderung erlitten durch eine Verordnung des Regierungsrathes, wonach zum Eintritt in die Hochschule nichts verlangt wird, als der Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten.

Es scheint mir nun, es sollten für die Studirenden der katholischen Theologie nicht schwerere Bedingungen gestellt werden, als für die übrigen Studirenden. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Hochschule in erster Linie nicht eine Fachbildungsanstalt, sondern eine allgemeine Bildungsanstalt ist. Man soll deshalb die Thore der Hochschule möglichst allen öffnen und es jedem möglich machen, die Vorlesungen anzuhören. Es sollen daher nicht allzu rigoröse Bedingungen in Bezug der Vorbildung aufgestellt werden. Mancher strebende junge Mann hat bei seinem Eintritt in die Hochschule nicht die nötige Vorbildung, allein er wünscht vorläufig in die Anstalt einzutreten, um dann das Fehlende nachzuholen und die Maturität zu erwerben, wozu er theilweise auch die Vorlesungen auf der Hochschule benutzen kann. Dies geschieht sehr häufig, und ich habe Mehrere gekannt, welche aus ökonomischen oder andern Gründen diesen Weg betreten haben. Diejenen würde man in vielen Fällen die Hochschule verschließen, wenn man den Eintritt in dieselbe von dem Ausweise über den Besitz der Maturität abhängig machen würde. Ich beantrage daher, es möchte der Antrag der Kommission fallen gelassen werden.

**S**chmid, Rudolf. Ich stimme dem Antrage der Kommission bei, für den Fall aber, daß der selbe verworfen werden sollte, stelle ich den Antrag, im letzten Alinea des § 4 vor „Erziehungsdirektion“ einzuschalten: „nach einem vom Regierungsrath zu erlassenden Regulativ.“ Da in Bezug auf die Person des Erziehungsdirektors Aenderungen eintreten können, so würde, wenn der Entscheid über den Nachweis genügender wissenschaftlicher Vorbildung der Erziehungsdirektion überlassen wird, hierüber bald so bald anders entschieden werden. Eventuell wünsche ich daher, daß der Regierungsrath darüber ein Regulativ erlaße.

**v. B ü r e n.** Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu § 8, welcher von den Stipendien handelt. Die Verabreichung von Stipendien soll an die Bedingung geknüpft werden, daß der Betreffende zum Voraus erkläre, sich in den bernischen Kirchendienst aufzunehmen lassen zu wollen; doch soll die Erziehungsdirektion von dieser Bedingung dispensieren können. Ich bekämpfe diese letztere Bestimmung nicht, allein ich erlaube mir, an eine Bestimmung zu erinnern, welche der Große Rath in sehr engheriger Weise bei Anlaß des Primarschulgesetzes getroffen hat, nämlich an die Bestimmung, daß die Zeit, welche ein Lehrer außerhalb des Kantons dem Schul-dienste widmet, ihm für das Vorrücken in der Besoldungs-kasse nicht angerechnet werden soll. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Lehrer an den Schulen, welche der protestantisch-kirchliche Hülfsverein mit vielen Opfern in benachbarten Kantonen gegründet hat. Heute nimmt man einen ganz andern Standpunkt ein: Man gewährt einem Studirenden ein Stipendium, gibt aber gleichwohl die Möglichkeit zu, daß er sich von den damit verbundenen Leistungen dispensieren lassen kann. Ich bekämpfe, wie gesagt, die fragliche Bestimmung nicht; denn ich glaube, man solle nicht so engherzig sein, allein ich wollte auf den gressen Unterschied in der Behandlungsweise aufmerksam machen.

Ein zweiter Punkt veranlaßt mich zu einem Antrage. Der Maximalbetrag eines Stipendiums wird auf Fr. 1000 festgesetzt. Die Stipendien der Studirenden protestantischer Konfession betragen, wie man mir mitgetheilt hat, Fr. 3—400. Wollen Sie die Studirenden mit Geld herbeiziehen? Dies würde nicht zum Guten führen. Es würde vielleicht Leute herbeiziehen, dieselben würden aber nach einiger Zeit den geistlichen Stand verlassen. Ich stelle den Antrag, es sei das Maximum eines Stipendiums auf Fr. 600 und die Kreditsumme von Fr. 8000 auf Fr. 6000 herabzusezen.

**Bodenheimer**, Regierungspräsident. Es handelt sich durchaus nicht darum, Leute mit Geld herbeiziehen. Herr Oberst v. Büren wird am allerbesten wissen, daß man den Feind nach der Art und Weise bekämpfen muß, welche durch seine eigene Kampfesweise geboten ist. Der Gegner, dem wir hier gegenüber stehen, ist die Erziehung, wie sie in der ultramontanen Kirche stattfindet. Dieselbe gibt ganz bedeutende Stipendien. In Deutschland hat man junge Leute dadurch zum Studium in den Seminarien angelockt, daß man sie ganz freihält. Die katholische Kirche geht noch weiter und sichert ihren Geistlichen, so lange sie ihr treu bleibent, auf alle Seiten ein sicheres Einkommen zu, auch wenn sie sich gewöhnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die Studirenden an der zu gründenden Fakultät werden ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, so daß es unklug wäre, ihnen die materielle Existenz zu sehr zu erschweren. Nun ist bekanntlich eine Summe von Fr. 1000 nicht zu hoch, um in der Hauptstadt bequem zu leben. Uebrigens ist dieß nur das Maximum, welches bloß ausnahmsweise verabreicht werden wird. Wenn die Stipendien der Studirenden der protestantischen Theologie nicht höher sind, so bedaure ich dieß, allein ich mache darauf aufmerksam, daß sie zu einer Zeit festgesetzt worden sind, wo der Geldwerth bedeutend höher war, als jetzt. Würden diese Stipendien jetzt festgestellt, so würde man sicher auch höhere Ansätze bewilligen. Wenn man mit Zahlen argumentiren will, so kann auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, würden wir ein Seminar errichten, die Kosten sich per Böbling wahrscheinlich auf mehr als Fr. 1000 belaufen würden.

**Ritschard**, Erziehungsdirektor. Der Entwurf gestattet allerdings, einem Studirenden ein Stipendium von höchstens Fr. 1000 auf die Dauer von drei Jahren auszurichten. Hierbei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß den Universitätsstudien ein langjähriger Besuch der Kantonschule vorangehen kann, wofür den Kandidaten keine Stipendien verabfolgt werden. Es vertheilen sich daher die Stipendien im Grunde auf 8–10 Jahre. Ich bemerke noch, daß die meisten Studirenden ihre Vorbildung wahrscheinlich in der Kantonschule in Brunnen genießen werden. Dort haben sie einen achtjährigen Kurs durchzumachen, der ziemlich kostspielig ist, da dort keine Stipendien verabfolgt werden.

**Münenberg**. Es sind in Betreff der Redaktion des § 4 verschiedene Ansichten geäußert worden. Ich glaube, es könne den gefallenen Bemerkungen am besten in der Weise Rechnung getragen werden, daß man die Biff. 2 des § 4 folgendermaßen fasse: „ein Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung, wie er für den Eintritt in die Hochschule vorgeschrieben ist.“

**Herr Berichterstatter der Kommission**. Von dem Studirenden der protestantischen Theologie wird allerdings zum Eintritt in die Hochschule der Besitz der Maturität nicht verlangt, wohl aber muß er ein Maturitätszeugniß vorweisen, wenn er das Staatsexamen bestehen will. Diese Bestimmung besteht in der ganzen Schweiz. Es kommt schließlich auf's Gleiche hinaus, ob man diesen Ausweis beim Eintritt in die Hochschule oder aber bei der Anmeldung zum Staatsexamen verlange. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, daß diese Behörde sich den Anträgen der Kommission zu § 8 anschließe. Diese Anträge habe ich vorhin nicht angeführt. Sie geben dahin, daß im ersten Alinea gesagt wurde: „Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie, insbesondere solchen, die dem Kanton Bern angehören, können“ sc. Sodann beantragt die Kommission, die Biff. 3 zu streichen und an ihren Platz zu setzen: „daß er sich zum Voraus ver-

pflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.“ Dabei würde auch der Satz „Von der Bedingung Biff. 3 kann die Erziehungsdirektion“ auf Antrag der Fakultät dispensiren“ gestrichen werden.

**Kaizer**, von Grellingen. Ich möchte Sie dringend ersuchen, das Maximum eines Stipendiums auf Fr. 1000 und die Kreditsumme auf Fr. 8000 festzusetzen. Wenn ein Studirender eine entsprechende Vorbildung erwerben will, so kostet ihn dieß eine beträchtliche Summe. Von den bisherigen katholischen Geistlichen wurde allerdings keine Vorbildung verlangt, sondern sie verschwanden einfach für 2–3 Jahre und kamen dann in Sputane und Dreispitz zurück. Herr v. Büren will die Kreditsumme auf Fr. 6000 herabsetzen, ob man nun aber Fr. 2000 mehr verwendet, so wird dadurch der Fiscus nicht so sehr belastet. Was den Maximalbetrag der Stipendien betrifft, so wird man nur ausnahmsweise Fr. 1000 geben. Auch gegenwärtig werden den katholischen Studirenden Stipendien verabfolgt, aber meist wird nur die Hälfte der Summe gegeben, welche gesetzlich zulässig wäre.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes**. Wie bereits bemerkt, schließe ich mich den Anträgen der Kommission zu § 8 an. Demnach würde an Platz der Biff. 3 und des nachfolgenden Alinea's gesetzt werden: „daß er sich zum Voraus verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.“ Irgend etwas müssen wir in dieser Beziehung fordern, und ich wäre gerne noch weiter gegangen und hätte eine lebenslängliche Verpflichtung verlangt. Wenn wir einem Nichtkantonsbürger während drei Jahren ein Stipendium von Fr. 1000, im Ganzen also Fr. 3000 ausrichten, so dürfen wir als Gegenleistung verlangen, daß er sich im Kanton Bern anstellen lasse. Man wird sagen, es sei dieß nur eine moralische Verpflichtung, die rechtlich nicht realisiert werden könne. Ich gebe dieß zu, allein ich möchte diese moralische Verpflichtung im Dekret aufstellen.

Den Eingang des § 8 möchte ich etwas bestimmter fassen, als die Kommission vorschlägt, und sagen: „Talentvollen Kantonsbürgern und, soweit der Kredit reicht, auch Nichtkantonsbürgern.“ Unter den letztern wären sowohl kantonsfremde Schweizerbürger als Ausländer verstanden. Bei dieser Redaktion wird noch in höherm Grade, als bei dem Antrage der Kommission betont, daß die Stipendien in erster Linie für die Kantonsbürger bestimmt seien.

**Herr Berichterstatter der Kommission** schließt sich der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktion des Einganges des § 8 an.

**Moschard**. Es fällt mir auf, daß man hier von der allgemeinen Regel abweicht. Sowohl die Stipendien des alten Kantonsteils als die jurassischen Stipendien werden nämlich nur Kantonsbürgern verabfolgt. Nun will man aber auch Schweizerbürgern anderer Kantone und sogar Ausländern solche verabreichen. Damit bin ich nicht einverstanden, und ich beantrage, daß nur Kantonsbürger auf ein Stipendium Anspruch haben sollen. Die Summe von Fr. 1000 finde ich auch zu hoch, und ich werde daher für den Antrag des Herrn v. Büren stimmen. Mit dem Antrage, die betreffenden Studirenden zu verpflichten, eine Anzahl Jahre bernischen Kirchendienst zu leisten, bin ich einverstanden. Wir haben auch im Schulgesetz eine analoge Bestimmung, dort heißt es aber im Weiteren, daß Derjenige, der dieser Verpflichtung nicht Folge leiste, die betreffenden Kosten dem Staat zurückverzögern habe. Ich möchte diese Vorschrift auch hier aufstellen und beantrage demnach, die Biff. 3 also zu fassen: „daß er sich zum Voraus verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten, unter Folge der Rückerstattung der erhaltenen Stipendien im Weigerungs-

„falle.“ In Bezug auf den § 4 schließe ich mich dem Antrage des Herrn Schmid an. Man hat diesen Morgen gesagt, die katholischen Geistlichen haben eine sehr mangelhafte Vorbildung, und man müsse daher verlangen, daß sie besser gebildet werden. Es mag etwas daran wahr sein, wir sollen es nun aber besser machen und eine gehörige Vorbildung verlangen.

**V**o d e n h e i m e r, Regierungspräsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Unterscheidung zwischen Kantonsfremden und Nichtkantonsfremden nach der Annahme der neuen Bundesverfassung ihre Wichtigkeit verloren hat und in praktischer Beziehung weit mehr verlieren wird, als man sich einbildet. Es ist nun der Fall denkbar, daß eine solothurnische Familie seit Jahren in Münster oder Delsberg angesessen ist. Da sie, mit Ausnahme der Burgerrechten, die nämlichen Rechte und Pflichten hat, wie die Kantonsbürger, so wird es ihr nicht einfallen, sich im Kanton Bern naturalisieren zu lassen. Wollen Sie nun einen jungen Mann aus einer solchen Familie, dessen Großvater und Urgroßvater vielleicht schon im Kanton Bern angesessen waren, von dem Genusse eines Stipendiums ausschließen? Ich glaube es nicht. Ich möchte daher vor der Annahme des Antrages des Herrn Moschard warnen.

**M**oschard. Ich habe bei meinem Antrage allerdings nicht solche Fälle im Auge gehabt, und ich ändere ihn daher in folgender Weise ab: „Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind“ &c.

**K**a i s e r, von Grellingen. Die Tendenz ist eine bekannte. Zuerst ist das Dekret überflüssig, sodann will man es verschieben, nachher ist es inkonstitutionell u. s. w., und zuletzt ist es eine materielle Frage, welche die Ultramontanen hindert, für das Dekret zu stimmen. Man will eben überall abschneiden.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Schmid zu § 4. Mehrheit.
- 2) Für den Antrag des Herrn Münenberg zu § 4. Minderheit. Dagegen.
- 3) Für den Antrag der Kommission zu § 4 Mehrheit. Da der eventuell angenommene Antrag des Herrn Schmid nur für den Fall der Verwerfung des Kommissionalantrages gestellt worden ist, so fällt er nach obiger Abstimmung dahin.
- 4) Für den Eingang des § 8 nach dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes amendirten Antrage der Kommission. Mehrheit. Für den Eingang des § 8 nach dem Antrage des Herrn Moschard.
- 5) Für den Antrag des Herrn Moschard zu Biff. 3 des § 8 (betreffend Rückerstattung der Stipendien). 60 Stimmen. Dagegen.
- 6) Die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion der Biff. 3, inbegriffen die Streichung des drittletzten Alinea's des § 8, wird, weil unbestritten, als angenommen betrachtet.
- 7) Für den Antrag des Herrn v. Büren zu § 8 Minderheit.
- 8) Die unbeanstandeten Bestimmungen des zweiten Abschnittes werden genehmigt.

### III. Von der Lehrerschaft.

#### § 9.

Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät wird je nach Bedürfniß durch den Regierungsrath festgestellt, darf jedoch im Ganzen für beide Klassen zusammen 7 Professoren nicht übersteigen, wovon wenigstens zwei in französischer Sprache zu lehren haben.

Es können außerdem auch Privat-Dozenten admittirt werden.

#### § 10.

Die sämtlichen Professoren haben in Bezug des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, deren Maß namentlich auch nach der Größe des je dem betreffenden Professor auszuzeigenden Gehaltes bestimmt wird.

#### § 11.

Die fixe Jahresbesoldung beträgt für einen ordentlichen Professor der katholisch-theologischen Fakultät Fr. 4000—5000 und für einen außerordentlichen Professor Fr. 3000—4000.

Zu Gewinnung vorzüglicher, durch ausgezeichnete Leistungen hervorragender Lehrkräfte ist der Regierungsrath ermächtigt, in Ausnahmefällen die Besoldung eines ordentlichen Professors bis auf Fr. 6000 festzusetzen.

#### § 12.

Die näheren Verhältnisse und Bedingungen der Anstellung und Entlassung der Professoren der Fakultät für katholische Theologie sind im einzelnen Falle auf dem Wege der Vereinbarung durch den Regierungsrath festzustellen.

Dieser letztere ist ermächtigt, bei solchen Vereinbarungen nöthigenfalls in Abweichung von den Vorschriften des Hochschulgesetzes besondere Verpflichtungen gegenüber dem Anzustellenden für den Fall unverschuldeten Entlassung einzugeben.

Die Kommission stellt den Antrag, im ersten Alinea des § 11 keine Minimalansäße aufzustellen und somit statt „Fr. 4000—5000“ und „Fr. 3000—4000“ zu setzen: „bis Fr. 5000“ und „bis Fr. 4000“.

**H**err Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 handelt von der Zahl der anzustellenden Professoren. Ich habe diesen Morgen den Vorwurf der Ignoranz in Sachen der katholischen Theologie von Seite des Herrn Volletête mit Gleichmuth entgegengenommen. Ich erachte mich allerdings nicht für kompetent, zu beurtheilen, wie viele Professoren nothwendig sind, um den ganzen Lehrstoff der katholischen Theologie vorzutragen. Nach dem Aufschluß, den uns Fachmänner gegeben, haben wir im Maximum 7 Professoren angenommen. Im Anfange wird man sich jedoch mit 3—4 Professoren begnügen. Der § 10 entspricht einem bisher befolgten Usus. Der § 11 legt die Besoldungen der Professoren fest. Nach meinem Dafürhalten sind dieselben bei den heutigen Lebensverhältnissen durchaus nicht zu hoch. Was das zweite Alinea des § 11 betrifft, so erinnere ich daran, daß der Große Rath unterm 20. November 1867 ein Gesetz erlassen hat, wodurch der Regierungsrath ermächtigt wurde, die Besoldungsmaxima der Hochschullehrer zu überschreiten. Der § 12 enthält eine Abweichung gegenüber dem Hochschulgesetze, welches lebenslängliche Anstellung der Professoren vorschreibt und gestattet, daß sie nach 15jährigem Dienste, wenn sie unverschuldet entlassen werden, pensionirt werden können. Man glaubte, in zwei Richtungen von dem Gesetze abweichen zu sollen: Einerseits muß man die Möglichkeit beibehalten, einer ausgezeichneten Lehrkraft die Garantie zu geben, daß

sie, wenn sie nach 6—10 Jahren entlassen wird, pensionirt werden kann. Umgekehrt muß man sich auch das Recht reserviren, unter Umständen einen Professor nicht auf Lebenszeit anzustellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, in § 11 die Minimalanlässe zu streichen.

Die §§ 9—12 werden mit dem Antrage der Kommission zu § 11 genehmigt.

#### IV. Von der Fakultät.

##### § 13.

Die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät für katholische Theologie bilden zusammen die Fakultätsbehörde.

Professoren anderer Fakultäten, welchen an der katholisch-theologischen Fakultät einzelne Fächer übertragen werden, haben in derselben Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in der Fakultät führt ein Dekan.

##### § 14.

Die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät sind Mitglieder des akademischen Senats der Hochschule mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Professoren der übrigen Fakultäten.

Die katholisch-theologische Fakultät, ihre Lehrer und Studirenden sollen überhaupt in Beziehung auf ihre Stellung zur Hochschule den übrigen Fakultäten, ihren Lehrern und Studirenden durchaus gleichgestellt sein.

Die §§ 13 und 14 werden ohne Bemerkung angenommen.

#### V. Schlusbestimmungen.

##### § 15.

Soweit die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen nicht Abweichungen enthalten oder in demselben untergeordnete Punkte übergegangen sind, gelten bezüglich der Organisation der katholisch-theologischen Fakultät die Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1834 und der übrigen in Kraft bestehenden, auf die Hochschule im Allgemeinen Bezug habenden gesetzgeberischen Erlasse, Dekrete und Reglemente.

Falls dieselben einer Revision unterliegen, sollen sich die revidirten Bestimmungen auch auf die katholisch-theologische Fakultät beziehen.

##### § 16.

Die Gröfzung der Fakultät für katholische Theologie findet auf den Herbst 1874 statt.

##### § 17.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und namentlich mit dem Erlaß der nöthigen Reglemente beauftragt.

Das Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die §§ 15—17 werden ohne Einsprache genehmigt.

#### Eingang

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß eine gründliche und allzeitige wissenschaftliche Bildung als Vorbedingung für den Eintritt in den Dienst der katholischen Kirche geboten erscheint; in Ausführung der §§ 26, Ziff. 2, und 53 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Zusatzanträge werden keine gestellt. Ebenso fällt kein Antrag, auf eine Bestimmung des Dekrets zurückzukommen.

#### Gesamtabstimmung.

Für die Annahme des Dekrets . . . Große Mehrheit.

Bei der vorgerückten Zeit schlägt der Herr Präsident vor, alle übrigen Traktanden, mit Ausnahme des Dekretsentwurfes betreffend die Befördlung der Kantonalbankbeamten, auf die künftige Sessjon zu verschieben, für letzteres aber um 5 Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

Münenberg beantragt, den Dekretsentwurf über die Befördlung der Kantonalbankbeamten ebenfalls auf die nächste Sessjon zu verschieben.

Bucher unterstützt den Antrag des Herrn Präsidenten.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Präsidenten . . . Mehrheit

#### Schluß der Sitzung um 3. Uhr.

Der Redaktor:  
Dr. Zuber.

## Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Juli 1874.

Nachmittags um 5 Uhr.

Unter dem Vorsiehe des Herrn Präsidenten B y r o.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Defretsentwurf

betreffend

#### die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 18 des Gesetzes betreffend die  
Kantonalbank vom 30. Mai 1865;  
auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Kantonal-  
bank und des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Die fixen Besoldungen der Beamten der Kantonalbank werden festgesetzt, wie folgt:  
diesen des Direktors auf . . . . Fr. 5000—7000  
" " Kontrolleurs und Stellvertre- ters des Direktors auf . . . . 4000—6000  
" " Kassiers der Hauptbank . . . . 4000—5500  
" " Geschäftsführers einer Filiale auf . . . . 4000—5500  
" " Kassiers einer Filiale auf . . . . 2800—4000

#### § 2.

Die Feststellung der Besoldungen der Bankbeamten innerhalb der im § 1 hievor festgesetzten Grenzen steht dem Verwaltungsrath der Kantonalbank zu.

#### § 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere auch das Dekret über die Besoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank vom 26. Juli 1866, aufgehoben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrath der Kantonalbank legt Ihnen der Regierungsrath einen Defretsentwurf betreffend die Besoldungen der Kantonalbankbeamten vor. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten das Eintreten auf den Entwurf und dessen Annahme zu empfehlen. Es bieten sich hier hauptsächlich zwei Fragen dar: die Frage der Kompetenz und die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Entlassung eines solchen Defrets. Was zunächst die Frage der Kompetenz betrifft, so erinnere ich daran, daß im Jahre 1858 ein Gesetz über die Reorganisation der Kantonalbank im Sinne einer selbstständigen Stellung dieses Instituts erlassen worden ist. Dieses Gesetz schreibt vor, daß der Große Rath die Besoldungen der Kantonalbankbeamten auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Bank festzusezen habe. Das Besoldungsgesetz von 1860 enthält auch die Besoldungen dieser Beamten, und die dahierigen Bestimmungen sind gegenwärtig in Kraft. Im Jahre 1865 wurde über ein neues Gesetz über die Kantonalbank erlassen, welches ebenfalls die Vorschrift enthält, daß die fraglichen Besoldungen durch den Großen Rath auf den Antrag des Verwaltungsrathes festzusezen seien. Hätte diese Bestimmung nicht den Sinn, daß der Große Rath jeweilen diese Besoldungen nach Ermessung festzesezen könnte, so hätte man sicher nicht diese Redaktion gewählt, sondern gesagt, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten werden durch das allgemeine Besoldungsgesetz bestimmt. Es kann daher dem Großen Rath die Kompetenz nicht bestritten werden, diese Besoldungen auch abgesehen vom Besoldungsgesetze zu bestimmen. Diese Ansicht hatte man schon früher, und es wurde daher das vorliegende Dekret bereits kurze Zeit nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzes vorbereitet. Indessen fand man, es würde die Vorlage dieses Dekrets unmittelbar nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzes einen unangenehmen Eindruck machen. Seither ist nun mehr als ein Jahr verflossen, und es ist zur absoluten Notwendigkeit geworden, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen.

Dies führt mich auf die zweite Frage, die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit der heutigen Vorlage. Bei Vergleichung der Besoldungen der Kantonalbankbeamten mit denjenigen der übrigen Staatsbeamten wird man vielleicht einwenden, die ersten seien verhältnismäßig günstiger gestellt, als die letzten. Dies mag richtig sein, allein eine solche Vergleichung ist nicht zulässig, sondern es müssen die Besoldungen der Kantonalbankbeamten mit denjenigen der Angestellten ähnlicher Institute verglichen werden, und dabei wird man zu dem Resultat gelangen, daß die Kantonalbankbeamten ungünstiger gestellt sind, als die Angestellten der Privatinstitute. Es zeigt sich dies auch darin, daß, wenn die Beamten der Kantonalbank Gelegenheit finden, ähnliche Anstellungen bei Privatinstituten zu erhalten, sie dieselben annehmen und ihre bisherigen Stellen verlassen. Auf diese Weise verliert die Kantonalbank ihre tüchtigsten Beamten, eine Gefahr, der wir uns nicht länger aussehen dürfen. Wenn der Staat nun einmal Handel und Industrie treiben will, so muß er sie so betreiben, wie es auch von Seite der Privatinstitute geschieht, er muß die gleichen Bedingungen erfüllen, unter denen auch diese gedeihen können. Ein ganz spezieller Grund zur Vorlage des Dekrets liegt darin, daß der Kassier der Kantonalbank seine Entlassung genommen und man die größte Mühe hat, ja wahrscheinlich gar nicht im Stande sein wird, diese Stelle bei der bisherigen Besoldung durch eine tüchtige Kraft zu besetzen.

Die bisherigen Besoldungen der Kantonalbankbeamten betragen:

Direktor	Fr. 4000—6000
Kontrolleur und Stellvertreter des Direktors	" 2500—5000

Kassier der Hauptbank . . . .	Fr. 3000—4000
Geschäftsführer einer Filiale . . . .	2500—5000
Kassier einer Filiale . . . .	2000—3000
Es wird nun vorgeschlagen, diese Besoldungen in folgender Weise festzusetzen:	

Direktor . . . .	Fr. 5000—7000
Kontrolleur und Stellvertreter des Direktors . . . .	4000—6000
Kassier der Hauptbank . . . .	4000—5500
Geschäftsführer einer Filiale . . . .	4000—5500
Kassier einer Filiale . . . .	2800—4000

Die Erhöhung beträgt also für jede Stelle circa Fr. 1000, was sicher eine mäßige Erhöhung genannt werden muß. Ich beantrage das Eintreten in den Entwurf und dessen Berathung in globo.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission war nicht in allen Beziehungen einig. Darüber war sie einig, daß der Große Rath kompetent sei, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu bestimmen und nöthigenfalls zu erhöhen. Ebenso war sie darüber einig, daß es fatal sei und fast unbülig erscheinen könnte, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen, ohne gleichzeitig den übrigen Staatsbeamten, die ungünstiger gestellt sind, als jene, eine Besoldungserhöhung zu gewähren, die dringend nothwendig wäre. Ueber die Frage der Dringlichkeit des Erlasses der heutigen Vorlage waren die Ansichten getheilt: die Einen glaubten, es sollte die Besoldungserhöhung für die Kantonalbankbeamten verschoben werden, bis eine allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Staatsbeamten vorgenommen werden könne. Die Mehrheit der Kommission war dagegen der Ansicht, es sei dringend geboten, sofort die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen. Auch ich bemerkte, daß diese letztern nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt werden können, wie die übrigen Staatsbeamten. Gar häufig bietet sich den Beamten der Kantonalbank Gelegenheit, ihre Stellung durch den Eintritt in ein Privatinstitut zu verbessern, und in der Regel machen sie von dieser Gelegenheit Gebrauch. Bei der Kantonalbank wird die Geschäftslast und Verantwortlichkeit von Jahr zu Jahr größer. Es betrifft dies namentlich die Kassiere, deren Verantwortlichkeit eine sehr bedeutende ist. Zur Bekleidung einer solchen Stelle bedarf es einer Gewandtheit und speziellen Fachtüchtigkeit, wie man sie höchst selten findet. Die vorgeschlagene Besoldungserhöhung, die sich für jede Stelle auf ungefähr Fr. 1000 beläuft, ist eine sehr mäßige. Gleichwohl hat mich die Kommission beauftragt, hier zu bemerken, daß, wenn der Große Rath die Vorlage annimmt, diez nicht so verstanden sei, daß sofort von den Maximalanfängen Gebrauch gemacht, sondern daß dieselben nur da angewendet werden sollen, wo es dringend geboten sei und wo es sich darum handelt, ganz tüchtige Kräfte heranzuziehen oder dem Institute zu erhalten. Ich schließe, indem ich das Eintreten empfehle und beifüge, daß die Kommission keine Abänderungsanträge zum Dekret stellt.

Müzenberg, Mitglied der Kommission. Es thut mir leid, daß ich eine etwas abweichende Ansicht aussprechen muß. Bekanntlich hat das Volk in jüngster Zeit ein ihm vorgelegtes Besoldungsgesetz verworfen. Ich bedaure, daß diez geschehen ist. Indessen glaube ich, ein neuer Versuch werde ein günstigeres Resultat haben; denn es hat sich in dieser Beziehung eine andere Stimmung im Volke gebildet, und die große Masse sieht ein, daß die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse nicht länger fortbestehen können. Es wird nun aber auffallen, wenn der Große Rath ein Dekret für Erhöhung der Besoldungen einer einzigen Kategorie von Beamten erläßt. Ich möchte daher die heutige Vorlage einstweilen verschieben, und zwar wenigstens so lange, bis die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes und des

Obergerichts erhöht werden können. Ich weiß zwar wohl, daß die Besoldungen der Kantonalbankbeamten nicht in das allgemeine Besoldungsgesetz gehören, allein immerhin könnte die Vorlage zu gleicher Zeit stattfinden. Es fällt mir auf, daß die Erhöhung der Besoldungen derjenigen Beamten, die am günstigsten gestellt sind, am dringlichsten sein soll. Im letzten Jahre hatte die Kantonalbank einen Reingewinn von Fr. 358,700. Davon erhielten die Beamten als Lantième eine Summe von Fr. 28,700, wodurch ihre Besoldungen bedeutend erhöht wurden. So z. B. bezog der Direktor neben seiner Besoldung eine Lantième von nicht weniger als Fr. 7000. Angeichts dessen scheint es mir, es könnte mit der Besoldungserhöhung für die Kantonalbankbeamten zugewartet werden, bis auch für die übrigen Staatsbeamten eine Erhöhung vorgenommen werden kann.

Die Verschiebung scheint mir um so begründeter, als vielleicht in nächster Zeit die Frage angeregt werden wird, ob es nicht der Fall sei, dem ganzen Institute eine andere Einrichtung zu geben. Die Kantonalbank ist mehr oder weniger von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgekommen. Durch die Gründung derselben wollte man dem Bürger Gelegenheit verschaffen, zu einem mäßigen Binsfuße Geld zu erhalten. Nun aber ist das anders geworden. Die Bank und ihre Beamten finden ihren Ruhm in den guten Geschäften, welche hohe Dividenden erzielen. Da in der gegenwärtigen Zeit große Unternehmen ausgeführt werden und das Geldbedürfniß groß ist, so haben die Banken die Gewalt in den Händen. Das Einlagekapital hat in der Kantonalbank im letzten Jahre 7% abgeworfen. Das gibt jedenfalls theures Geld, namentlich für den Landmann und den Viehzüchter, der das nöthige Geld nicht mehr beim Nachbar entleben kann, sondern hiefür auf die Banken angewiesen ist. Diese geben aber das Geld nur auf drei Monate, nach welcher Frist neue Wechsel ausgestellt, neue Provisionen bezahlt werden müssen. Damit ist dem Landmann nicht gedient. Man wendet vielleicht ein, der Ertrag der Bank komme dem Staat zu. Diez ist nicht ganz richtig; denn von dem Reinertrage des letzten Jahres erhielt der Staat bloß Fr. 198,000 und Fr. 132,000 kamen den Obligationären zu. Da der Staat hinreichend Geld zu 4½% bekommt, so ist es auffallend, daß er nicht auch für den Betrag der Obligationen die Kantonalbank speist, in welchem Falle ihm die Fr. 132,000 ebenfalls zugeslossen wären. Würde der Staat dann das Geld zu einem etwas niedrigeren Binsfuße geben, so würde er dadurch auch die andern Banken zwingen, ihren Binsfuß und Provision entsprechend zu reduzieren . . . .

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich nicht von dem in Berathung liegenden Gegenstande zu entfernen.

Müzenberg fährt fort: Ich stelle den Antrag, es sei der vorliegende Dekretsentwurf zu verschieben.

Wodenheimer, Regierungspräsident. Auf die Theorien, die Herr Müzenberg aufgestellt hat, und auf die Frage, welches die Stellung und die Aufgabe der Kantonalbank seien, will ich nicht eintreten, sondern nur die Ansicht der Regierung in Bezug auf den vorliegenden Dekretsentwurf nochmals betonen. Nach einem bekannten ökonomischen Gesetze richtet sich das Angebot nach der Nachfrage. Nun bezahlen die Privatbanken ihren Beamten höhere Besoldungen, als die Kantonalbank, und wenn daher diese letztere die Besoldungen nicht erhöht, so ist es selbstverständlich, daß die Privatbanken bessere Beamte haben werden, als die Kantonalbank. Von diesem Standpunkte aus läßt sich eine Verschiebung der heutigen Vorlage nicht rechtfertigen, wenn dieselbe aber dennoch beschlossen und die Kantonalbank in Folge dessen schlechter verwaltet werden sollte, als es nach Erhöhung der Besoldungen geschehen könnte, so muß die Regierung jede Verantwortlichkeit

in dieser Richtung ablehnen. Wir legen kein Gewicht darauf, daß die heutige Vorlage gleichzeitig mit der allgemeinen Besoldungsfrage vorgelegt werde. Der Große Rath wird für die Kantonalbank das Richtige zu treffen wissen, und wir hoffen, es werde dies auch für die übrigen Besoldungen der Fall sein. Ich empfehle dringend das Eintreten in den Entwurf.

B u c h e r. Die Verwaltung der Kantonalbank hat eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen. Von Jahr zu Jahr werden größere Anforderungen an dieses Institut gestellt. Es muß bedeutende Summen von Geld beschaffen, und dieses möglichst billig dem Publikum zugänglich machen. Auch muß es die Konkurrenz der zahlreichen ähnlichen Anstalten aushalten, und auf der andern Seite verlangt der Staat, daß sein Kapitaleinschuß eine annehmbare Rendite abwerfe. Wie kommt nun die Kantonalbank diesen Anforderungen nach? Der letzte Jahresbericht gibt darüber sehr klaren Aufschluß. Der Geschäftsverkehr belief sich auf mehr als eine Milliarde, nämlich auf . . . Fr. 1,011,342,764 während er im Jahre 1872 bloß . . . " 785,175,040

betrug, somit um . . . Fr. 226,167,724 hinter dem Jahre 1873 zurückblieb. 1865 belief er sich sogar nur auf Fr. 443,843,766. Diese Zahlen leisten den Beweis, daß die Kantonalbank in dieser Richtung den Anforderungen entspricht. Hinsichtlich des Ertrages ist zu bemerken, daß im letzten Jahre der durchschnittliche Ertrag des antheilberechtigten Kapitals von 10 Millionen, wovon der Staat 6 Millionen selbst eingeschossen und 4 Millionen entlehnt hat, 7%/<sup>10</sup>% betrug. Wenn nun diese Geschäftslast bewältigt werden soll, so muß der Kantonalbankdirektion die Möglichkeit gegeben werden, tüchtige Beamte anzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wir in dieser Richtung andern Anstalten gegenüber in einer sehr ungünstigen Stellung sind. Wir können hier nicht eine Vergleichung mit den übrigen Staatsbeamten vornehmen, sondern wir müssen uns fragen, wie andere ähnliche Anstalten ihre Angestellten besolden. Wir haben leider schon zwei tüchtige Beamte verloren, die wir gerne behalten hätten, den einen bei der Hauptbank und den andern bei der Filiale St. Immer. Nun haben wir einen dritten Beamten, den Kassier der Hauptbank, zu ersetzen. Bei der gegenwärtigen Besoldung wird es nicht möglich sein, für diese Stelle eine tüchtige und geschäftskundige Persönlichkeit zu finden. Herr Müzenberg hat Ihnen vorgerechnet, wie hoch sich die Besoldungen belaufen, allein er hat Ihnen nicht auseinandergesetzt, welche Verantwortlichkeit diese Beamten zu tragen haben. Ich erlaube mir, Ihnen deshalb einige Zahlen anzuführen. Der Kassaverkehr bei der Hauptbank belief sich im verflossenen Jahre auf Fr. 140,661,980. Die Bürgschaft des Kassiers beträgt Fr. 30,000, er muß aber für eine weit größere Summe haftbar sein. Glauben Sie, daß die Manipulation von 140½ Millionen sich ganz ruhig abwickle? Nein, Irrthümer können nicht vermieden werden, und nicht selten müssen die Bankbeamten beträchtliche Summen ersezten. So mußte der Beamte einer Filiale einen Betrag von Fr. 3000 ersezten. Der Kassier hatte auch schon ein Manco von Fr. 4000, ja von Fr. 6–12,000. Ein Theil davon kann bisweilen wiedergefunden werden, allein es können Fehler unterlaufen, die nicht aufzufinden sind. Ich glaube daher, der Große Rath solle die Besoldungsverhöhung, zu der er kompetent ist, nicht länger verschieben. Hätten wir gestern die Kompetenz gehabt, die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes zu erhöhen, so hätten wir es eimüthig gethan.

Ueber die Mängel, welche Herr Müzenberg rügte, ist es gegenwärtig nicht der Ort, sich auszusprechen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die wohlthätigen Wirkungen der Kantonalbank auch von Mitgliedern dieser Versammlung vielfach in Erfahrung gebracht worden sind. Wenn Herr Müzenberg sagt,

der Ertrag sei über 7% gestiegen, also sei der Zinsfuß zu hoch gewesen, so ist dies unrichtig. Man ist durch die Masse der Geschäfte, durch die Zahl der kleinen Provisionen zu diesem Resultate gelangt, allein der Kontoforrentzinsfuß ist, mit Ausnahme weniger Monate, seit Jahren nie über 5% gestiegen, während Privatanstalten bekanntlich 6–7% fordern. Gerade aus diesem Grunde ist deshalb im Jura die Errichtung von Filialen freudig begrüßt worden. — Ich empfehle das Eintreten.

### Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Müzenberg . . . . . Minderheit.

Hierauf genehmigt der Große Rath den Dekretsentwurf, wie er vorliegt.

Herr Präsident. Damit sind unsere Verhandlungsgegenstände erschöpft, doch will ich anfragen, ob allenfalls die Präsidenten der Kommissionen noch über irgend einen Gegenstand, der behandelt werden sollte, zu rapportiren wünschen.

Folletête. Es ist eine Beschwerde von Seite der Mietnehmer der Ursulinerinnenkapelle in Bruntrut eingelangt. Diese Beschwerde ist, wie ich vernehme, noch an keine Kommission überwiesen worden.

Herr Präsident. Diese Beschwerde ist letzten Montag an den Regierungsrath überwiesen worden, und wenn dieser schon gestern im Falle gewesen wäre, seine Anträge zu formuliren, so wäre sofort eine Kommission dafür bestellt worden. Allein es war der Regierung nicht möglich, die Angelegenheit in der kurzen Zeit zu untersuchen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich kann bestätigen, was der Herr Großerathspräsident soeben sagte. Die Beschwerde ist Montag Morgen in einem Chargirten Briefe eingelangt, und zwar war sie an den Großen Rath adressirt. Die Petenten hätten diese Beschwerde schon vor Wochen einreichen können, und dann wäre sie den gewöhnlichen Weg gegangen, d. h. der Regierungsrath hätte sie der Kirchendirektion überwiesen und sie, nachdem diese ihre Anträge gestellt, sodann mit seinen eigenen Anträgen dem Großen Rath bestellt, welcher dafür letzten Montag eine Kommission hätte niedersetzen können. Allein es ist, wie gesagt, die Petition, wahrscheinlich aus einem gewissen Missbrauen gegen die Regierung, erst letzten Montag an den Großen Rath eingelangt. Dieser hat sie, wie üblich, an den Regierungsrath gewiesen, gestern war sie aber noch nicht in den Händen der Kirchendirektion; denn sie mußte vorerst die nöthigen Kontrollen passiren. Ich frage nun: war es möglich, daß der Regierungsrath diese Angelegenheit von einem Tag auf den andern behandeln konnte? Offenbar nicht.

Ich mache hier auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem Herr Folletête sich befindet. Die Petition geht nämlich dahin, daß das Verbot der Benutzung der Kirche des Klosters der Ursulinerinnen in Bruntrut aufgehoben und den gegenwärtigen Eigenthümern gestattet werde, dieselbe einem Privatgottesdienste einzuräumen. Der Hergang ist folgender: Die Regierung sah sich veranlaßt, in Erfüllung eines früheren Auftrages des Großen Rathes und innerhalb ihrer Kompetenz das Kloster der Ursulinerinnen in Bruntrut aufzuheben. Dagegen ist

Beschwerde geführt worden. Als diese Beschwerde, welche die Regierung schon in der letzten Session dem Großen Rath spruchreis überwiesen hat, letzten Montag bei Durchgehung des Traktandenzykulars angeführt wurde, behauptete Herr Folletete, die betreffende Kommission sei nicht vollzählig, und er mußte vom Präsidium der Versammlung darauf aufmerksam gemacht werden, daß er sich im Irrthum befindet. Letzten Montag ging die Tendenz des Herrn Folletete dahin, diese Beschwerde, die spruchreis ist, zu verschieben, während er heute die Beschwerde betreffend Benutzung der Kirche sofort behandelt wissen möchte. Darin liegt ein logischer Fehler; denn vor Allem aus muß entschieden werden, ob der Regierungsrath in der Hauptjache recht gehandelt habe und befugt gewesen sei, die Ursulinerinnen auszuweisen. Erst nach dem Entscheide dieser Frage kann die zweite Beschwerde erledigt und die Frage entschieden werden, ob die Regierung die Benutzung der Kirche fernerhin verbieten könne oder nicht. Wenn also Herr Folletete ernsthaft gewünscht hätte, daß die Beschwerde jetzt behandelt werde, so hätte er am Montag auf Behandlung der ersten Beschwerde dringen sollen, und wäre die neue Beschwerde vor 8 oder 14 Tagen eingelangt, so hätte auch sie dem Großen Rath zum Entscheide vorgelegt und die Angelegenheit hätte somit in dieser Session erledigt werden können. Allein keines von Beiden ist geschehen, sondern man hat darin gearbeitet, das Hauptgeschäft zu verschieben, und das andere hat man so spät eingefandt, daß es faktisch unmöglich war, es in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Der Tag hat eben auch für die Mitglieder des Regierungsrathes nur 24 Stunden.

Folletete. Wenn Herr Bodenheimer behauptet, ich habe darauf gedrungen, daß die Beschwerde der Ursulinerinnen verschoben werde, so ist dies unrichtig. Ich hätte diese Angelegenheit gerne behandeln helfen. Was die neu eingelangte Beschwerde betrifft, so erblicke ich keinen Zusammenhang zwischen ihr und der erstgenannten. Wenn es nun dem Regierungsrath nicht möglich war, die Beschwerde zu behandeln, so genügt mir dies. Ich verlange nicht das Unmögliche.

Herr Präsident. Ich nehme an, der Große Rath sei einverstanden, daß die nächste Session in der ersten Hälfte oder Mitte Oktober stattfinde. In derselben würden dann der Staatsverwaltungsbericht, das vierjährige Budget und die Eisenbahnsubventionsgeschäfte behandelt werden; ferner würde man suchen, auch die übrigen rückständigen Geschäfte zu erledigen.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Nach dem Namensaufrufe sind 153 Mitglieder anwesend; abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, v. Büren, Bürki, Engel, Gygax in Seeberg, Hofer in Hasli, Müller in Weissenburg, Rüfbaum in Worb, Rosseler, Seiler, Spring, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Aufen, Arn, Bähler, Berger, Born, Brand, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Charpié, Chodat, Fahrni-Dubois, v. Fellenberg, Fleury, Flückiger, Geiser in Langenthal, Geiser in Dachsenfelden, Gfeller in Wichtach, Grüning, v. Grüningen, Gurtner, Gyger, Häberli in Münchenthal, Haldemann, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Horni, Jolissaint, Joost, v. Känel, Karrer, Klaye, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Lehmann-Günier, Leibundgut, Linder, Mägli, Marti, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Michler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Möschler, Mühlmann, Müller in Tramlingen, Oberli, Peter, Plüß, Neber in Niederbipp, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Ruchti, Schmid Andreas, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Seßler, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Nettligen, Stämpfli in Bäziwil, Streit, Trachsel, Vogel, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Wieniger, Willi, Wüthrich, Wyss, Zingg, Zumwald.

Hierauf schließt der Herr Präsident die Sitzung und die Session um 6½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniss

der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Such des kantonalen bernischen Juristenvereins um sofortige Kreirung einer ständigen mit der Redaktion sämtlicher im Kanton Bern zu erlassenden Gesetze betrauten Gesetzesredaktionskommision.